



Schlussbericht 20\$#

über die
örtliche Prüfung des Jahresabschlusses





Landeshauptstadt Stuttgart
Rechnungsprüfungsamt

Zertifiziert nach dem DIIR Revisionsstandard Nr. 3 (Qualitätsmanagement
in der Internen Revision) des Deutschen Instituts für Interne Revision e. V.
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 (Qualitätsmanagement)

Hauptstätter Straße 79
70178 Stuttgart
Telefon (0711) 216-88477
Telefax (0711) 216-88478

Herausgeberin:
Landeshauptstadt Stuttgart, Rechnungsprüfungsamt
in Verbindung mit der Abteilung Kommunikation
Redaktion: Dr. Peter Glinder
Fotos: Uli Schellenberger, Stuttgart-Marketing GmbH
Fotos Titelseite (v.l.): Kunstmuseum, Fernsehturm, Rathaus,
Bürogebäude Rechnungsprüfungsamt

Auflage: 265
Redaktionsschluss: 20. Februar 2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
Tabellenverzeichnis	4
Abkürzungsverzeichnis	5
Verzeichnis der EDV-Verfahren	6
1 Grundlagen der Prüfung	7
1.1 Aufgaben der Landeshauptstadt Stuttgart	7
1.2 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts	7
1.2.1 Gesetzliche Aufgaben	7
1.2.2 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben	8
1.2.3 Prüfung von Zuwendungen	9
1.2.4 Vertragliche Prüfungspflichten	9
1.3 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses	9
1.3.1 Prüfungsdurchführung	9
1.3.2 Prüfungsergebnisse	10
1.3.3 Finanzielles Ergebnis aus der Verwaltungsprüfung	11
1.3.4 Behandlung durch den Gemeinderat	12
1.4 Überörtliche Prüfung	12
1.5 Neues Kommunales Haushaltsrecht	12
1.6 Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010	13
2 Haushaltssatzung	15
3 Jahresabschluss (Rechnungslegung)	17
3.1 Aufstellung	17
3.2 Buchführung	17
3.2.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung	17
3.2.2 Allgemeine Feststellungen zur städtischen Buchführung	20
3.3 Vermögensrechnung	21
3.3.1 Aktiva	21
3.3.1.1 Ausübung von Wahlrechten	21
3.3.1.2 Immaterielles Vermögen	22
3.3.1.3 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	22
3.3.1.4 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	23
3.3.1.5 Infrastrukturvermögen, Bauten auf fremden Grundstücken, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	27
3.3.1.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	27
3.3.1.7 Vorräte	28
3.3.1.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	28
3.3.1.9 Beteiligungen	30
3.3.1.10 Ausleihungen	31
3.3.1.11 Wertpapiere	33
3.3.1.12 Forderungen	34
3.3.1.13 Liquide Mittel	36
3.3.1.14 Aktive Rechnungsabgrenzung	37
3.3.1.15 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	38
3.3.2 Passiva	38

3.3.2.1	Basiskapital	38
3.3.2.2	Ergebnisrücklagen	39
3.3.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	40
3.3.2.4	Sonderposten	40
3.3.2.5	Rückstellungen	41
3.3.2.6	Verbindlichkeiten	47
3.3.2.7	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	49
3.3.2.8	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	50
3.4	Ergebnisrechnung	52
3.4.1	Einzelne ordentliche Erträge und Aufwendungen	53
3.4.1.1	Gewerbesteuer	53
3.4.1.2	Mieterträge und Mietaufwendungen	55
3.4.1.3	Zinsen und ähnliche Erträge	56
3.4.1.4	Planmäßige Abschreibungen	57
3.4.2	Ordentliches Ergebnis	58
3.4.3	Sonderergebnis	59
3.4.4	Ergebnisverwendung	59
3.4.5	Ergebnisrechnungen der Teilhaushalte	59
3.4.6	Planvergleich	60
3.4.7	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen	60
3.4.8	Haushaltsübertragungen	61
3.5	Finanzrechnung	61
3.5.1	Zahlungsmittelbestand / Kassenabschluss	62
3.5.2	Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	62
3.5.3	Zahlungen aus Investitionstätigkeit	62
3.5.4	Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit	63
3.5.5	Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	64
3.5.6	Planvergleich	64
3.5.7	Über- und außerplanmäßige Auszahlungen	65
3.5.8	Haushaltsübertragungen	65
3.6	Anhang	65
3.7	Rechenschaftsbericht	66
3.8	Haushaltsausblick	66
4	Einzelbemerkungen aus der Verwaltungsprüfung	69
4.1	Informations- und Kommunikationstechnik	69
4.2	Korruptionsprävention	69
4.2.1	Stadtinterne Richtlinien und Regelungen zur Korruptionsprävention	70
4.2.1.1	Sponsoring-Richtlinie	70
4.2.1.2	Ehrenordnung des Gemeinderats	70
4.2.1.3	Verhaltenskodex für die Verwaltung	70
4.2.2	Zentrale Antikorruptionsstelle	70
4.2.3	Hinweisgebersystem	71
4.2.4	Risikoanalysen der Verwaltung zur Korruptionsgefährdung	71
4.2.5	Internes Kontrollsystem	71
4.2.6	Sensibilisierung und Aufklärung der Mitarbeiter/-innen und Führungskräfte	72
4.2.7	Zentralisierung der Beschaffung und Vergaben	72
4.2.8	Personalrotation	73
4.2.9	Überwachung von beauftragten Projektbüros	73
4.2.10	Mitgliedschaft Transparency International	73

4.2.11	Sonstige Aktivitäten	73
4.3	Qualitätsmanagement im Rechnungsprüfungsamt	74
4.4	Prüfung von EU-Projekten	75
4.4.1	First Level Control	75
4.4.1.1	Städtische Projekte	75
4.4.1.2	Projekte externer Institutionen	78
4.4.2	Second Level Control	79
4.5	Teilhaushalt 100 – Haupt- und Personalamt	79
4.5.1	1007410 Zentrale IuK und Telekommunikation	79
4.5.1.1	Beschaffungen aus einem Rahmenvertrag	79
4.6	Teilhaushalt 150 – Bezirksämter	80
4.6.1	1507010 Verwaltung der Stadtbezirke	80
4.6.1.1	Untreuefall	80
4.6.1.2	Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland	81
4.7	Teilhaushalt 230 – Amt für Liegenschaften und Wohnen	81
4.7.1	2307010 Grundstücksverkehr	81
4.7.1.1	Unerledigtes aus dem Vorjahr	81
4.8	Teilhaushalt 320 – Amt für öffentliche Ordnung	81
4.8.1	3207010 Ordnungswesen	81
4.8.1.1	Dienststelle Gewerbe- und Gaststättenrecht	81
4.9	Teilhaushalt 360 – Amt für Umweltschutz	82
4.9.1	3607020 Energiewirtschaft	82
4.10	Teilhaushalt 370 – Branddirektion	83
4.10.1	Sonstige Investitionen Fahrzeuge	83
4.10.1.1	Beschaffungskartell für Feuerwehrfahrzeuge usw.	83
4.11	Teilhaushalt 400 – Schulverwaltungsamt	85
4.11.1	4000 Schulen	85
4.11.1.1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	85
4.11.2	Sonstige	85
4.11.2.1	Mieten und Pachten	85
4.12	Teilhaushalt 410 – Kulturamt	86
4.12.1	4102811 Kulturförderung	86
4.12.1.1	Unerledigtes aus dem Vorjahr	86
4.13	Teilhaushalt 500 – Sozialamt	86
4.13.1	5003110 Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII	86
4.13.1.1	Fallmanagement in der Eingliederungshilfe	86
4.13.1.2	Aus der Einzelfallprüfung	87
4.13.2	5003140 Soziale Einrichtungen	88
4.13.2.1	Zentrale Fachstelle der Wohnungsnotfallhilfe	88
4.13.3	5003180 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen	88
4.13.3.1	Forderungen der Akzeptanzstellen aus der FamilienCard	88
4.14	Teilhaushalt 510 – Jugendamt	90
4.14.1	5103633 Förderung der Erziehung	90
4.14.1.1	Auswirkung der dezentralen Struktur auf Erhebung und Einzug der Kostenbeiträge bei den Beratungszentren	90
4.15	Teilhaushalt 520 – Sportamt	91
4.15.1	5204241 Sportstätten	91
4.15.1.1	GAZI-Stadion	91

4.15.1.2	Vollständigkeit und Bewertung des Sachanlagevermögens (Grundstücke/Gebäude), Sonderposten 5204241	92
4.16	Teilhaushalt 610 – Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung	92
4.17	Teilhaushalt 900 – Allgemeine Finanzwirtschaft	93
4.17.1	Prüfung der Umsatzsteuererklärung 2008	93
4.18	Prüfung im Bauwesen	93
4.18.1	Allgemeines	93
4.18.2	Vergaben (Bauvergaben, Honorarverträge und sonstige Verträge)	94
4.18.2.1	Umfang und Ergebnis der Prüfung	94
4.18.2.2	Honorarverträge	95
4.18.2.3	Bauvergaben	96
4.18.3	Bauabrechnungen	97
4.18.3.1	Umfang und Ergebnis der Prüfung	97
4.18.3.2	Einzelfälle	98
4.19	Eigenbetriebe	99
4.19.1	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart	99
4.19.1.1	Zinsaufwendungen	99
4.19.1.2	Gebühreennachkalkulation 2010 beim Schmutzwasser	100
4.19.1.3	Außerordentliche Aufwendungen	100
4.19.1.4	Rückstellungen im Personalbereich	101
4.19.1.5	Beantwortung der Feststellungen durch den Eigenbetrieb	102
5	Abschließendes Ergebnis	103
	Verzeichnis der wesentlichen Prüfungsberichte / Prüfungsfeststellungen	105

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Finanzielles Ergebnis der Prüfungstätigkeit im Berichtszeitraum	11
Tabelle 2:	Schuldenstand der deutschen Großstädte über 500.000 Einwohner	64
Tabelle 3:	Haushaltsausblick	67
Tabelle 4:	Einsparungen im Vergabebereich	94

Abkürzungsverzeichnis

A	AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
	AiB	Anlagen im Bau
	AK	Referat Allgemeine Verwaltung und Krankenhäuser
B	BewG	Bewertungsgesetz
	BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
D	DV-Verbund	Datenverarbeitungsverbund Baden-Württemberg
G	GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
	GemKVO	Gemeinekassenverordnung
	GemO	Gemeindeordnung
	GemPrO	Gemeindeprüfungsordnung
	GRDRs	Gemeinderatsdrucksache
H	HGB	Handelsgesetzbuch
I	IKS	Internes Kontrollsystem
	InvG	Investmentgesetz
K	KAG	Kommunalabgabengesetz
	KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
N	NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
S	SES	Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart
	SGB	Sozialgesetzbuch
	SVV	Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH
U	UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
V	VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
	VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
	VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
	VwV Produkt- und Kontenrahmen	Verwaltungsvorschrift über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden
W	WFB	Referat Wirtschaft, Finanzen und Beteiligungen

Verzeichnis der EDV-Verfahren

dvv.Personal	Personalmanagement
PWES	Personalabrechnung
KIM-PER	Stellenplan und Auswertungsmodul des Personalabrechnungssystems PWES
KAS-EVA	Steuer- und Gebühreneinnahmeveranlagung
SoJuHKR	Finanzwesen Sozial- und Jugendhilfe
WAUS	Finanzwesen Sozialhilfe
LÄMMkom	Fallbearbeitung JobCenter
SAP-Module	
- CML	Darlehensverwaltung
- FI	Finanzbuchhaltung
- FI-AA	Anlagenbuchhaltung
- PS	Projektsystem Investitionen
- PSCD	Geschäftspartnerbuchhaltung
- RE-FX	Immobilienmanagement

Die in diesem Bericht in Mio. € angegebenen Beträge sind gerundete Werte.

1 Grundlagen der Prüfung

1.1 Aufgaben der Landeshauptstadt Stuttgart

Die Landeshauptstadt Stuttgart hat ihre Haushaltswirtschaft unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (§ 77 GemO). Um dies zu gewährleisten, sind organisatorische und technische Kontrollmechanismen in die Verwaltungs- und Entscheidungsprozesse der Stadt integriert. Außerdem prüfen unabhängig davon das örtliche Rechnungsprüfungsamt und die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg die Verwaltungsvorgänge.

Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt ist die für jedes Haushaltsjahr aufzustellende Haushaltssatzung. Die Haushaltssatzung kann für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, erlassen werden (§ 79 GemO).

Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres hat die Stadt einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen. Er hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten und die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein (§ 95 GemO).

1.2 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamts

1.2.1 Gesetzliche Aufgaben

Das Rechnungsprüfungsamt ist die örtliche Prüfungseinrichtung der Stadt. Es ist Teil der Stadtverwaltung und dient der Selbstkontrolle der städtischen Finanzwirtschaft und der ihr zugrunde liegenden Verwaltungsvorgänge.

Die gesetzlichen Aufgaben umfassen:

- Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und (sofern erstellt) des Gesamtabschlusses der Stadt vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 110 Abs. 1 GemO)
- Örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe
 - AWS Abfallwirtschaft Stuttgart
 - BBS Bäderbetriebe Stuttgart
 - ELW Eigenbetrieb Leben und Wohnen
 - KS Klinikum Stuttgart
 - SES Stadtentwässerung Stuttgart

vor der Feststellung durch den Gemeinderat (§ 111 Abs. 1 GemO).

- An zusätzlichen Pflichtaufgaben hat das Rechnungsprüfungsamt zu erfüllen (§ 112 Abs. 1 GemO) die
 - laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)
 - Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und den Eigenbetrieben (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO)
 - Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und ihrer Eigenbetriebe (§ 112 Abs. 1 Nr. 3 GemO)
 - Prüfung von Programmen von finanzwirtschaftlicher Bedeutung, die nicht von der Gemeindeprüfungsanstalt geprüft werden. Die Programme unterliegen im Rahmen der sachlichen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Anwendungsprüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 11 GemPrO).

1.2.2 Vom Gemeinderat übertragene Aufgaben

Dem Rechnungsprüfungsamt sind durch Beschluss des Gemeinderats (GRDRs 1042/2006) weitere Aufgaben gemäß § 112 Abs. 2 GemO übertragen worden:

- Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung (§ 112 Abs. 2 Nr. 1 GemO)
- Prüfung der Ausschreibungsunterlagen und des Vergabeverfahrens, auch vor dem Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO)
- Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt beteiligt ist (§ 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO)
- Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (§ 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO)
- Beteiligung bei Erstellen, Ändern und Aufheben von Vorschriften und Grundsätzen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Vermögens- und Schuldenverwaltung, und bei der organisatorischen Umsetzung, insbesondere bei der Einführung eines neuen Rechnungswesens und bei der Kassensicherheit
- Gutachterliche Äußerung zu anderen wichtigeren Organisationsangelegenheiten
- Beteiligung beim Erstellen, Ändern von Grundsätzen und Richtlinien für das Vergabewesen
- Korruptionsprävention.

1.2.3 Prüfung von Zuwendungen

Bei Maßnahmen, die die Stadt mit Zuwendungen verwirklicht, prüft – sofern im Zuwendungsbescheid bestimmt – das Rechnungsprüfungsamt den Verwendungsnachweis.

1.2.4 Vertragliche Prüfungspflichten

Das Rechnungsprüfungsamt nimmt darüber hinaus bei nichtstädtischen Einrichtungen folgende Prüfungsaufgaben wahr:

- Flughafen Stuttgart GmbH (FSG): Baumaßnahmen, die diese dem Tiefbauamt überträgt
- Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB): Baumaßnahmen für die Stadtbahn im Zuständigkeitsbereich des Tiefbauamts.

1.3 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses

1.3.1 Prüfungsdurchführung

Der Jahresabschluss ist gemäß § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind, der Haushaltsplan eingehalten und das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses nimmt das Rechnungsprüfungsamt auch die sonstigen gesetzlichen bzw. vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben wahr (Kassenüberwachung, Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, Prüfung der Vergaben, Betätigungsprüfung usw.). Es wird i. d. R. sowohl die Ordnungsmäßigkeit als auch die Wirtschaftlichkeit geprüft.

Nach § 5 GemPrO erfolgt die Prüfung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und anderer erforderlicher Akten. Dies umfasst auch die in elektronischer Form vorliegenden Daten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich nicht nur auf das von der Stadtkämmerei aufgestellte Zahlenwerk (Rechnungslegung), sondern auch darauf, ob die Einzahlungen und Auszahlungen sachlich, rechnerisch und förmlich richtig sind. Dabei hat die sachliche Prüfung (Verwaltungsprüfung) Vorrang, die zugleich eine rechtliche ist (§ 6 GemPrO).

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO).

In der Praxis erfolgt die Prüfung fortlaufend – mit Ausnahme der förmlichen Prüfung der Rechnungslegung (Zahlenwerk, Abweichung vom Plan, Reste usw.).

Bei den Prüfungsarten sind zu unterscheiden:

- Vorausgehende Prüfung (§ 112 Abs. 2 Nr. 2 GemO)
- Begleitende Prüfung (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO)
- Nachträgliche Prüfung (dies ist der Regelfall; sie erfolgt so zeitnah wie möglich).

Die Prüfung wird i. d. R. als Systemprüfung oder Stichprobenprüfung (§ 15 Abs. 1 GemPrO) durchgeführt. Ergeben sich dabei wesentliche Anstände, ist die Prüfung entsprechend zu erweitern; erforderlichenfalls ist vollständig zu prüfen.

Bei der Prüfung werden Schwerpunkte gebildet (§ 15 Abs. 2 GemPrO). Diese werden in der Prüfungsplanung so ausgewählt, dass jedes Gebiet, je nach Schwierigkeit, wirtschaftlicher Bedeutung und Risiko, in angemessenen Zeitabständen eingehend geprüft wird.

1.3.2 Prüfungsergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfung finden ihren Niederschlag in Berichten des Rechnungsprüfungsamts (§ 17 Abs. 1 GemPrO). Die in der Anlage genannten Berichte und Feststellungen wurden je nach Bedeutung an den Oberbürgermeister, die Referate oder die Ämter übersandt. Sie bilden in ihrer Gesamtheit den Bericht über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses, der dem Oberbürgermeister nach § 110 Abs. 2 Satz 2 GemO vorzulegen ist. Die wesentlichen Bemerkungen daraus sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Aufgenommen sind auch sonstige Feststellungen, von denen der Gemeinderat wegen ihrer Aktualität oder Wichtigkeit zeitnah erfahren sollte.

Über die Prüfung der Eigenbetriebe wird jeweils gesondert berichtet; die Ergebnisse werden in den Betriebsausschüssen nichtöffentlich vorberaten, sodann entscheidet der Gemeinderat öffentlich über die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Verwendung der Jahresgewinne bzw. die Behandlung der Jahresverluste und über die Entlastung der Betriebsleitungen. Die wesentlichen Feststellungen sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

1.3.3 Finanzielles Ergebnis aus der Verwaltungsprüfung

Die folgende Aufstellung gibt eine Übersicht über den finanziellen Erfolg unserer Tätigkeit im Prüfungszeitraum dieses Schlussberichts. Wert und Erfolg von Prüfungen lassen sich aber nicht allein daran messen. Gute Prüfung wirkt vor allem auch präventiv. Zudem trägt das Rechnungsprüfungsamt mit praktischen Vorschlägen zu strukturellen und organisatorischen Verbesserungen bei. Dadurch werden Fehlerquellen vermieden und Effektivität und Effizienz des Verwaltungshandelns verbessert, was sich nicht in konkreten Werten berechnen lässt.

Zur Ermittlung des finanziellen Ergebnisses gelten vor allem folgende Grundsätze:

- Finanzwirksam ist ein Prüfungsergebnis dann, wenn sich aufgrund dieses Ergebnisses Einnahmen oder Ausgaben ergeben, d. h. wenn sich der Bestand an liquiden Mitteln oder an Forderungen bzw. Verbindlichkeiten ändert.
- Im Hinblick auf das Ziel der Schaffung von Mehrwert bzw. Nutzen für die Landeshauptstadt zählen zum finanzwirksamen Ergebnis nur die *Mehr-Einnahmen* oder *Weniger-Ausgaben* (einschließlich Rückforderungen, Zinsverluste) zugunsten der Landeshauptstadt Stuttgart. Ausnahme: Dort, wo die Stadt eine Garantienpflicht gegenüber Dritten hat (z. B. Gebührenkalkulation), sind auch Weniger-Einnahmen bzw. Mehr-Ausgaben (zu Gunsten der Gebührenzahler) Teil des finanzwirksamen Ergebnisses.
- Das finanzwirksame Ergebnis wird nur für das Jahr der Feststellung und gegebenenfalls rückwirkend für vergangene Jahre berechnet. Eine Hochrechnung für zukünftige Jahre unterbleibt.

**4,7 Mio. €
Prüfungsergebnis**

Finanzielles Ergebnis der Prüfungstätigkeit im Berichtszeitraum		
in Mio. €		
Bauprüfung	1,8	
<i>davon Vergaben</i>		0,8
<i>davon Bauabrechnungen</i>		1,0
Verwaltungsprüfung	0,7	
Garantenpflicht gegenüber Dritten/Mögl. Nachbar.	2,2	
Gesamt:	4,7	

Tabelle 1: Finanzielles Ergebnis der Prüfungstätigkeit im Berichtszeitraum

Soweit der Stadt Schäden entstanden sind, hat die Verwaltung rechtliche Möglichkeiten zum Ausgleich zu prüfen (insbesondere Rückforderungen, Haftung) und Ansprüche zu verfolgen.

1.3.4 Behandlung durch den Gemeinderat

Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorgelegt (§ 110 Abs. 2 Satz 4 GemO) und vom Leiter des Rechnungsprüfungsamts erläutert wird (vgl. Niederschrift des Ältestenrats vom 28. September 2006).

Der Gemeinderat berät im Verwaltungsausschuss die ihn besonders interessierenden Bemerkungen.

1.4 Überörtliche Prüfung

Die überörtliche Prüfung (§§ 113 und 114 GemO) ist Teil der staatlichen Aufsicht über die Gemeinden. Prüfungsbehörde für die Landeshauptstadt Stuttgart ist die Gemeindeprüfungsanstalt.

Wie im Schlussbericht 2008 (Nr. 1.3.2) berichtet, hat die Gemeindeprüfungsanstalt im Jahr 2009 die Bauausgaben der Stadt in den Haushaltsjahren 2005 bis 2008 geprüft. Das Regierungspräsidium hat mit Erlass vom 1. Dezember 2010 zum Abschluss der überörtlichen Prüfung die uneingeschränkte Bestätigung erteilt. Der Gemeinderat wird noch gesondert hierüber und über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts unterrichtet (§ 43 Abs. 5 GemO).

Im Zeitraum von März bis April 2012 prüft die Gemeindeprüfungsanstalt die Finanzwirtschaft der Landeshauptstadt Stuttgart der Haushaltsjahre 2006 bis 2010.

1.5 Neues Kommunales Haushaltsrecht

Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) wurde das Gemeindehaushaltsrecht auch in Baden-Württemberg grundlegend geändert und die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) gelegt. Das Gesetz ist im Wesentlichen (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und des Eigenbetriebsgesetzes u. a.) mit Wirkung vom 1. Januar 2009, im Übrigen am 9. Mai 2009 (Tag nach der Verkündung) in Kraft getreten.

Die Vorschriften über das NKHR sind spätestens ab dem Haushaltsjahr 2016 anzuwenden. Während der Übergangszeit gelten die bisherigen Regelungen weiter (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts). Die Gemeinden können jedoch freiwillig ein früheres Haushaltsjahr für den Übergang auf das NKHR wählen. Der Gemeinderat hat am 2. Dezember 2010 nachträglich der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf die kommunale Doppik zum 1. Januar 2010 zugestimmt (GRDRs 787/2010, Niederschrift Nr. 215). Die Stadt wendet damit ab dem Haushaltsjahr 2010 die Regelungen für das NKHR an.

Die Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) auf Basis von Einnahmen und Ausgaben wurde durch die doppelte Buchführung (Kommunale Doppik) ersetzt (§ 77 Abs. 3 GemO). Gegenstand der Haushaltswirtschaft und damit Rechnungsstoff sind im Ergebnishaushalt die Erträge und Aufwendungen, im Finanzhaushalt die Einzahlungen und Auszahlungen (also die kassenmäßigen Geldbewegungen). Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Verordnungsrechtlich wurde das NKHR vor allem mit der neuen (doppischen) Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 770) umgesetzt. Sie ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Gegenüber der bisherigen GemHVO ergeben sich tief greifende Änderungen und Neuerungen bei den Vorschriften zur Haushaltsplanung und Rechnungslegung. Des Weiteren hat das Innenministerium die Verwaltungsvorschrift über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weitere Muster für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden (VwV Produkt- und Kontenrahmen) vom 11. März 2011 erlassen.

Wegen der fast vollständigen Übernahme der Buchführungsvorschriften aus der bisherigen GemKVO in die neue GemHVO (mit Anpassung an die Doppik) und der neuen Terminologie bei verschiedenen Einzelbestimmungen musste auch die GemKVO angepasst werden. Die neue GemKVO vom 11. Dezember 2009 (GBl. S. 791) ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten. An bisher bewährten Regelungen wird festgehalten. So auch an der Gemeindekasse als eigenständige Organisationseinheit unter verantwortlicher Leitung des Kassenverwalters und im Wesentlichen an der zentralen Zuordnung von Kassenaufgaben zur Gemeindekasse.

1.6 Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010

Zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, in dem die Bestimmungen des NKHR anzuwenden sind, ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Stadt hat die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2010 am 22. September 2010 aufgestellt und am 2. Dezember 2010 in den Gemeinderat eingebracht (GRDRs 787/2010, Niederschrift Nr. 215). Das Rechnungsprüfungsamt hatte schon in der Aufstellungsphase begonnen, die Eröffnungsbilanz begleitend zu prüfen. Über die Ergebnisse der Prüfung der Eröffnungsbilanz wird dem Gemeinderat ein separater Prüfungsbericht vorgelegt. Auf die dort im Anhang aufgelisteten noch offenen Prüfungsfeststellungen wird besonders verwiesen.

Im Jahresabschluss 2010 wurden Berichtigungen der Eröffnungsbilanz i. H. v. 245,9 Mio. € gem. § 63 Abs. 2 GemHVO ergebnisneutral zugunsten des Basiskapitals gebucht. Des Weiteren wurden in der Eröffnungsbilanz angesetzte Rücklagen i. H. v. 274,8 Mio. € wieder aufgelöst und in das Basiskapital gebucht.

Die Eröffnungsbilanz wird zusätzlich von der Gemeindeprüfungsanstalt im Zeitraum von März bis April 2012 zeitgleich mit dem ersten doppelten Jahresabschluss 2010 geprüft.

2 Haushaltssatzung

Der kommunale Haushalt besteht aus der Haushaltssatzung und dem darin integrierten Haushaltsplan (§ 80 Abs. 1 GemO). Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO). Für die Jahre 2010/2011 hat die Stadtkämmerei von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, einen Doppelhaushalt aufzustellen (§ 79 Abs. 1 GemO, § 7 GemHVO).

Die Haushaltssatzung 2010/2011 wurde vom Gemeinderat am 18. Dezember 2009 beschlossen (GRDRs 1436/2009, Niederschrift Nr. 297) und dem Regierungspräsidium vorgelegt. Das Regierungspräsidium hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 17. März 2010 bestätigt (§ 121 Abs. 2 GemO). Die Satzung ist daraufhin am 1. April 2010 im Amtsblatt der Stadt bekannt gemacht worden (§ 81 Abs. 3 GemO).

Das Haushaltsvolumen wurde festgesetzt auf:

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010	
Ergebnishaushalt	
Veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-125.737.428 €
Veranschlagtes Sonderergebnis	0 €
Veranschlagtes Gesamtergebnis	-125.737.428 €
Finanzhaushalt	
Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts	-93.939.832 €
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	-205.290.700 €
Finanzierungsmittelbedarf	-299.230.532 €
Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	203.300.000 €
Finanzierungsmittelbedarf Finanzhaushalt	-95.930.532 €

Festgesetzt wurden für 2010

- der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 220.400.000 €,
- der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 223.552.000 € und
- der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 200.000.000 €

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und B wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2010 um 120 %-Punkte auf 520 % erhöht, der Hebesatz der Gewerbesteuer blieb unverändert bei 420 % der Steuermessbeträge.

Referat WFB hat am 21. Dezember 2009 die vorläufige Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2010 angeordnet (BMA-Mitteilungen Nr. 1/2010). Am 16. April 2010 wurde die Ausführung des Haushaltsplans 2010/2011 mit Ausführungsbestimmungen angeordnet (BMA-Mitteilungen Nr. 7/2010).

Die Stadtkämmerei hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich anzupassen und fortzuschreiben ist (§ 85 GemO). Die Finanzplanung ist dem Gemeinderat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen und vom Gemeinderat spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen. Der Gemeinderat hat am 18. Dezember 2009 der Haushaltssatzung und der Finanzplanung 2009 bis 2013 zugestimmt (GRDrs 1436/2009, Niederschrift Nr. 297).

3 Jahresabschluss (Rechnungslegung)

3.1 Aufstellung

Die Stadt hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt darzustellen (§ 95 Abs. 1 GemO) und auch einen Vergleich zwischen Haushaltsplan und Rechnungsergebnis zu ermöglichen (§ 51 GemHVO).

Aufzustellen ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres. Er ist vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 95 b GemO).

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- der Vermögensrechnung (Bilanz).

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern, der mit diesen Rechnungen eine Einheit bildet. Er ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

- die Vermögensübersicht
- die Schuldenübersicht
- eine Übersicht über die in das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Referat WFB legte dem Verwaltungsausschuss zur Vorberatung am 20. Juli 2011 und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung am 21. Juli 2011 einen „vorläufigen Jahresabschluss“ mit Beschlussanträgen vor (GRDrs 560/2011). Der endgültig aufgestellte Jahresabschluss 2010 wurde vom Oberbürgermeister am 30. November 2011 unterzeichnet.

3.2 Buchführung

3.2.1 Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung

Die Gemeinde hat Bücher zu führen, in denen nach Maßgabe der GemO und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen die Verwal-

tungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in der Form der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) ersichtlich zu machen sind (§ 77 Abs. 3 GemO). Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein (§ 95 Abs. 1 GemO). Der unbestimmte Rechtsbegriff „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ lässt der Verwaltung keinen Ermessensspielraum. Die Begründung zum Gesetzesentwurf des § 77 GemO (Landtag von Baden-Württemberg, Drucksache 14/4002 vom 10. Februar 2009) führt dazu aus: *„Für die Buchführung sind die im Handelsrecht geltenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung maßgeblich, allerdings unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen. Diese Grundsätze sind nicht durch besondere Vorschrift geregelt. Sie entsprechen weitgehend den für Kapitalgesellschaften nach dem Handelsrecht maßgebenden Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Abweichungen davon ergeben sich auf Grund der Besonderheiten des kommunalen Finanzwesens für den Geltungsbereich der Kommunen aus den für die Rechnungslegung maßgebenden Einzelregelungen des neuen Gemeindehaushaltsrechts.“*

Demnach sind u. a. folgende wesentliche Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zu beachten:

– Grundsatz der Übersichtlichkeit

Die Buchführung und der Jahresabschluss müssen so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Verwaltungsvorfälle und über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde vermitteln können. Die Verwaltungsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung nachvollziehen lassen (§ 34 Abs. 2 Satz 2 GemHVO).

– Grundsätze der Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität und Nachprüfbarkeit

Es sind alle Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens- und Schuldenlage vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und nachprüfbar zu erfassen und zu dokumentieren (§ 35 Abs. 2 GemHVO). Die Aufzeichnungen müssen die Realität möglichst genau abbilden. Die Informationen daraus müssen begründbar und nachvollziehbar sowie objektiv richtig und willkürfrei sein. Grundlage dafür bilden die Bücher und Belege (§ 36 GemHVO). Zeitgerecht bedeutet, dass ein enger zeitlicher Bezug zwischen dem Zeitraum, über den Rechenschaft gegeben wird, und der Aufzeichnung in der Buchhaltung herzustellen ist.

– Grundsatz der Bilanzkontinuität

Die Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres muss identisch sein mit der Schlussbilanz des vorangegangenen Jahres (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).

- Grundsatz der Einzelbewertung
Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden sind für sich einzeln zu bewerten (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Die Bewertung muss den gesetzlichen Vorgaben entsprechen (§§ 44, 45, 46 GemHVO).
- Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung
Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO). Durch die einzelnen Bewertungsvorschriften werden Ermessensspielräume eingeräumt. Die Objektivierung der Wertansätze wird durch eine Begrenzung dieser Ermessungsspielräume auf eine Wertober- und eine Wertuntergrenze erreicht, die ein sachkundiger Dritter unter angemessener Beachtung der Chancen und Risiken nicht als willkürlich empfindet.

Gewinne bzw. Erträge dürfen nach dem Realisationsprinzip nur ausgewiesen werden, wenn sie am Abschlussstichtag tatsächlich realisiert sind. Vorhersehbare Risiken und Verluste bzw. Aufwendungen müssen demgegenüber nach dem Imparitätsprinzip auch dann berücksichtigt werden, wenn sie noch nicht realisiert sind (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO).
- Grundsatz der zeitlichen Zuordnung (Periodenabgrenzung)
Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO). Sie sind den Haushaltsjahren zuzuordnen, in denen sie wirtschaftlich entstanden sind (§ 10 Abs. 1 GemHVO), es sei denn, es liegt eine Ausnahme nach § 16 GemHVO vor. Fallen die Zeitpunkte der Zahlung einerseits und des Aufwands bzw. Ertrags andererseits auseinander, ist eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen.
- Grundsatz der persönlichen Zuordnung
Die Stadt hat in ihrer Vermögensrechnung alle Vermögensgegenstände, die ihr persönlich zuzuordnen sind, vollständig auszuweisen (§ 40 Abs. 1 GemHVO). Kriterium für die persönliche Zuordnung ist das wirtschaftliche – nicht rechtliche – Eigentum an dem Vermögensgegenstand.
- Grundsatz der Stetigkeit
Angewandte Bewertungsmethoden des Vermögens sollen beibehalten werden (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO), so dass eine Stetigkeit im Zeitablauf erreicht wird. Notwendige Anpassungen sind besonders kenntlich zu machen.
- Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme
Hierbei sind die unter § 35 Abs. 5 GemHVO genannten Anforderungen zu beachten.

Eine Auslegungshilfe ist der Leitfaden zur Bilanzierung des Datenverarbeitungsverbands Baden-Württemberg (www.nkhr-bw.de), der mit dem Innenministerium, der Gemeindeprüfungsanstalt, dem Gemeindetag, dem Landkreis-tag und dem Städtetag abgestimmt ist.

Der Leitfaden hat keine Rechtsverbindlichkeit, sondern empfehlenden Charakter. In Nr. 3 der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen des Innenministeriums vom 11. März 2011 heißt es: *„Der Leitfaden zur Bilanzierung beinhaltet Festlegungen, Hinweise und Empfehlungen für die Bewertung des Vermögens und der Schulden. Dieser Leitfaden wird von den Rechtsaufsichtsbehörden nach § 119 GemO und den Prüfungsbehörden nach § 113 GemO im Rahmen ihrer Prüfungstätigkeiten herangezogen“.*

Das Rechnungsprüfungsamt hat neben den gesetzlichen Bestimmungen als Grundlage seiner Prüfungen herangezogen:

- Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (Landtags-Drucksache 14/4002 vom 10. Februar 2009)
- Begründung zum Entwurf der GemHVO (Innenministerium, Az.: 2-2241.0/106, Stand: 22. April 2009)
- obiger Leitfaden zur Bilanzierung.

3.2.2 Allgemeine Feststellungen zur städtischen Buchführung

Wie wir bereits bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz festgestellt haben, entsprechen die SAP-Finanzsoftware der Stadt und ihre Anwendung nicht durchgängig dem Grundsatz der Übersichtlichkeit und erschweren damit die Nachvollziehbarkeit von Verwaltungsvorfällen, indem

- die Abstimmung zwischen den SAP-Modulen FI (Forderungen) und PSCD (Nebenbuchhaltung der Geschäftspartner) nach Einzelbelegen nicht und nach Summenbuchungen nur sehr umständlich und zeitaufwendig möglich ist
- die für ein effektives Forderungsmanagement unerlässliche Darstellung der Alterstruktur der gesamten Forderungen mit Hilfe eines Reports nicht möglich ist, weil Fach- und Vorverfahren die Buchungen teilweise über Summenschnittstellen an die SAP-Finanzsoftware übergeben
- vielfach seitens der Ämter Buchungen ohne Buchungstext erfolgen oder Buchungstexte keine Rückschlüsse auf den Sachverhalt ermöglichen.

Unbeschadet dessen entsprechen Buchführung und Belegwesen der Stadt nach unseren Feststellungen grundsätzlich den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung. Dort, wo dies nicht der Fall ist, haben wir in unseren Prüfungsbemerkungen und -feststellungen darauf hingewiesen.

**Buchführung
schlecht
abstimbar**

3.3 Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung (Bilanz) weist das Vermögen, die Schulden, die Rückstellungen und die Rechnungsabgrenzungsposten zum Abschlussstichtag aus und ist nach der in § 52 GemHVO vorgegebenen Gliederung aufzustellen. Zu jedem Posten in der Vermögensrechnung ist der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben (§ 47 Abs. 2 GemHVO).

Vermögensrechnung		
	Anfangsbestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010
Immaterielle Vermögensgegenstände	12.110.708,20 €	10.583.362,83 €
Sachvermögen	4.251.375.094,45 €	4.295.981.302,63 €
Finanzvermögen	3.208.842.678,35 €	3.281.010.232,68 €
Abgrenzungsposten	15.282.480,38 €	61.057.133,01 €
Aktivseite	7.487.610.961,38 €	7.648.632.031,15 €
Basiskapital	5.220.324.384,45 €	5.741.249.799,64 €
Rücklagen	302.913.913,30 €	76.088.586,27 €
Sonderposten	1.014.159.326,61 €	1.019.894.348,82 €
Rückstellungen	723.752.074,31 €	476.157.914,45 €
Verbindlichkeiten	146.148.457,82 €	258.509.596,22 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	80.312.804,89 €	76.731.785,75 €
Passivseite	7.487.610.961,38 €	7.648.632.031,15 €

3.3.1 Aktiva

3.3.1.1 Ausübung von Wahlrechten

Die Stadt hat gesetzliche Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte wie folgt ausgeübt:

- Es werden keine Gemeinkosten und keine Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten eingerechnet (§ 44 Abs. 2 und 3 GemO)
- Erhaltene Investitionszuschüsse werden nach der Bruttomethode als passive Sonderposten ausgewiesen (§ 40 Abs. 4 GemHVO)
- Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 410 € netto werden nicht inventarisiert und nicht aktiviert, sondern sofort als Aufwand gebucht (§ 38 Abs. 4, § 46 Abs. 2 Satz 2 GemHVO).

Die im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz beim Medienbestand der Stadtbüchereien gebildeten Festwerte wurden als Korrektur der Eröffnungsbilanz in Abgang genommen.

3.3.1.2 Immaterielles Vermögen

Position	Bezeichnung	Anfangs- bestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010	Veränderung +/-
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	12.110.708,20 €	10.583.362,83 €	-1.527.345,37 €

3.3.1.2.1 Erläuterungen zur Bilanzposition

Immaterielle Vermögensgegenstände sind werthaltige, abgrenzbare, unkörperliche Vermögensrechte, wie z. B. Lizenzen, Konzessionen, Nutzungsrechte, Urheberrechte. Es dürfen nur Anschaffungskosten von entgeltlich erworbenen, jedoch keine Herstellungskosten aus selbst hergestellten immateriellen Vermögensgegenständen angesetzt werden (§ 40 Abs. 3 GemHVO).

3.3.1.2.2 Prüfungsfeststellungen

Das immaterielle Vermögen war nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses 2010, sondern wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz geprüft.

3.3.1.3 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Position	Bezeichnung	Anfangs- bestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010	Veränderung +/-
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.283.141.280,58 €	1.345.841.097,90 €	62.699.817,32 €

3.3.1.3.1 Erläuterungen zur Bilanzposition

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden (§ 72 Abs. 1 BewG), u. a. Grünflächen, Ackerland, Wald.

3.3.1.3.2 Prüfungsfeststellungen

Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte wurden bereits im Rahmen der Eröffnungsbilanz geprüft. Prüfungsfeststellungen bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 waren nicht zu treffen.

3.3.1.4 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Position	Bezeichnung	Anfangs- bestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010	Veränderung +/-
1.2.2	Bebaute Grund- stücke und grund- stücksgleiche Rechte	1.117.297.031,73 €	1.057.201.303,45 €	-60.095.728,28 €
	davon Schul- verwaltungsamt:	450.893.737,22 €	461.336.488,78 €	10.442.751,56 €

3.3.1.4.1 Erläuterungen zur Bilanzposition

Bei den bebauten Grundstücken handelt es sich um Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden (§ 74 BewG). Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken sind Grund und Boden und das Gebäude getrennt zu erfassen und zu bewerten. Für das im Bereich der bebauten Grundstücke im Haushaltsjahr 2010 zugegangene Vermögen werden die geleisteten Anschaffungskosten bzw. die erbrachten Herstellungskosten für die Bewertung zugrunde gelegt.

Die Bilanzposition wurde bereits auch im Rahmen der Eröffnungsbilanz geprüft.

3.3.1.4.2 Prüfungsfeststellungen aus dem Bereich Schulverwaltungsamt

In der Jahresabschlussprüfung wurden beim Schulverwaltungsamt die Abläufe in der Anlagenbuchhaltung zur Bilanzposition geprüft. Der Schwerpunkt lag auf dem Prozess von der Anlage im Bau (AiB) bis zur Verbuchung der fertig gestellten Gebäude in der Anlagenbuchhaltung.

Regelungen zur Anlagenbuchhaltung ergänzen!

3.3.1.4.2.1 Anweisungen und Regelungen

Für die Anlagenbuchhaltung gibt es zentrale Richtlinien der Stadtkämmerei, die sowohl die laufende Anlagenbuchhaltung als auch den Jahresabschluss betreffen. Daneben stellt die Stadtkämmerei eine Verfahrensbeschreibung zur SAP-Anlagenbuchhaltung FI-AA und sonstige – auch anlassbezogene Informationen – zur Verfügung.

Die Anlagenbuchhaltung des Amts teilte uns mit, dass sie versuche, alle städtischen Vorgaben und Hinweise umzusetzen, dabei aber an zeitliche Grenzen stoße. So waren zum Prüfungszeitpunkt noch nicht alle Jahresabschlussarbeiten erledigt (v. a. Auflösung von Sammelstammsätzen, die aber i. d. R. bewegliches Vermögen betreffen) oder auch nicht vorgesehen (z. B. die Aktivierung ausstehender Rechnungen).

Das Schulverwaltungsamt hat keine ergänzenden Regelungen zur Anlagenbuchhaltung erstellt. Solche sind nach dem Ergebnis unserer Prüfung notwendig, um sicherzustellen, dass die Anlagenbuchhaltung die für sie notwendigen Informationen erhält, z. B. über Anlagenabgänge oder dauernde Wertminderungen. Das Schulverwaltungsamt teilte in seiner Stellungnahme mit, entsprechende Regelungen in sein Fachkonzept für die Anlagenbuchhaltung aufnehmen zu wollen. Das Konzept sei noch in Bearbeitung.

3.3.1.4.2.2 Anlagenabgänge

Nach Auskunft des Schulverwaltungsamts erfolgten in 2010 keine Verkäufe von unbeweglichem Vermögen.

Teil-/Abbrüche bei Baumaßnahmen fragt die Anlagenbuchhaltung bei den für die Anlagen im Bau Verantwortlichen ab. Ein Formblatt oder weitere standardisierte Abläufe bestehen nicht. Es ist nicht abgesichert, dass die Anlagenbuchhaltung des Amts von einem Teil-/Abbruch ohne Neubau bzw. von einer Anlage im Bau Kenntnis erhält.

Bekannte Teilabbrüche werden nur gebucht, wenn diese einen kompletten Anlagenstammsatz betreffen. Anteilige Gebäudeabgänge aus einem Anschaffungs-/Restbuchwert werden nicht ermittelt. Hier sind die Verwaltungsabläufe zu verbessern.

Teilabgänge
nicht vollständig
erfasst

3.3.1.4.2.3 Dauernde Wertminderungen

Die Anlagenbuchhaltung fragt amtsintern keinen Gebäudezustand ab. Damit ist nicht sichergestellt, dass dauernde Wertminderungen in der Anlagenbuchhaltung berücksichtigt werden. Dauernde Wertminderungen wären jedoch ergebniswirksam zu buchen.

3.3.1.4.2.4 Anlagen im Bau

Wir haben drei Anlagen im Bau, die im Haushaltsjahr 2010 fertig gestellt und aktiviert wurden, geprüft. Dabei wurde bei den Aktivierungen nicht immer korrekt verfahren. Hervorzuheben sind:

- Abbruchkosten

Bei den von uns geprüften abgerechneten Anlagen im Bau wurden auch Abbruchkosten aktiviert.

In der städtischen Bewertungsrichtlinie für die erstmalige Erfassung des Anlagevermögens (eine Bewertungsrichtlinie zum Anlagevermögen im Jahresabschluss liegt noch nicht vor) ist nicht eindeutig geregelt, wie Abbruchkosten zu behandeln sind. In der Bewertungsrichtlinie werden unter Nr. 4.2.2.2 ‚Gebäude und Aufbauten‘ Abbruchkosten eines Gebäudes bei Erwerb mit und ohne Abbruchabsicht dargestellt. Danach sind die Abbruch-

kosten bei Erwerb eines Gebäudes ohne Abbruchabsicht bzw. eines selbst errichteten Gebäudes im Jahr des Abbruchs Sofortaufwand. Wie Abbruchkosten bei einer Erweiterungs- bzw. investiven Verbesserungsmaßnahme oder im Bereich anderer Vermögensgegenstände als Gebäude zu behandeln sind, ist nicht geregelt. Der Leitfaden zur Bilanzierung geht hingegen auf das Thema Abbruchkosten nicht ein.

Die Stadtkämmerei beabsichtigt, die Behandlung von Abbruchkosten in der Bewertungsrichtlinie für die Jahresabschlüsse zu regeln. Nach der Stellungnahme der Stadtkämmerei sollen auch im Leitfaden Bilanzierung noch Empfehlungen zur Behandlung von Abbruchkosten aufgenommen werden.

– Herstellungskosten aufgrund wesentlicher Verbesserung

Bei nachträglichen Herstellungskosten aufgrund von über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden Verbesserungen nach § 44 Abs. 2 GemHVO definieren handelsrechtliche Kommentare den ursprünglichen Zustand als den Zustand zum Zeitpunkt der erstmaligen Bilanzierung. Verändert sich dieser Zugangswert durch nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) oder wird er umgekehrt durch Substanzverluste (z. B. aufgrund von Abbruch, Brandschäden, Hochwasser) bei Teilen eines Gebäudes im Wege einer außerplanmäßigen Abschreibung verändert, bildet der entsprechend fortgeführte Zugangswert die Vergleichsgröße „ursprüngliche AHK“ (vgl. Beck'scher Bilanzkommentar, 7. Auflage 2010, § 255 Tz 383; Die Wirtschaftsprüfung (WPg) 3/1997, S. 103).

Im Leitfaden zur Bilanzierung wird der ursprüngliche Zustand demgegenüber als „*der Zustand vor Beginn der Verbesserungsmaßnahme*“ definiert (s. Nr. 2.3.2.3). Dies widerspricht Nr. 2.3.3 dieses Leitfadens, wonach bei der Abgrenzung von Erhaltungs- und Herstellungsaufwand auf die vergleichbare Abgrenzung im Handels- und Steuerrecht und die dazugehörige Rechtsprechung zurückgegriffen werden kann. Die Verwaltung hat bisher keine Aussagen zur Standardhebung getroffen. Dies sollte in der Bewertungsrichtlinie geschehen.

Eine wesentliche Verbesserung liegt nach der Rechtsprechung vor, wenn die Maßnahmen bei mindestens drei der Kern-Bereiche (Heizung, Sanitär-, Elektroinstallation, Fenster) jeweils zu einer Standarderhöhung geführt haben, vgl. z. B. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 22. September 2009, Az IX R 21/08, Z 12.

Widersprüchliche Regelungen zu Herstellungskosten

Laut Stellungnahme der Stadtkämmerei wurde in der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft, die den Leitfaden Bilanzierung erstellt, im Dezember 2011 klargestellt, dass der Leitfaden eigene, vom Handelsrecht und Steuerrecht unabhängige kommunalspezifische Empfehlungen gebe. Die dortigen Ausführungen seien daher so auszulegen, dass immer von einer wesentlichen Verbesserung auszugehen sei, wenn drei von sieben zentralen Ausstattungsmerkmalen in wesentlichem Umfang betroffen seien. Eine Standarderhöhung sei dann nicht mehr zu prüfen. Die Ausführungen im Leitfaden Bilanzierung sollen für die nächste Auflage eine deutlichere Festlegung enthalten.

3.3.1.4.3 Prüfungsfeststellungen aus dem Bereich des Garten-, Friedhofs- und Forstamts

**3,7 Mio. €
unzutreffend
ausgewiesen**

Zum Stichtag 31. Dezember 2010 werden für das Garten-, Friedhofs- und Forstamt in der Anlagenbuchhaltung (SAP FI-AA) 146 Anlagen im Bau (AiB) ausgewiesen. Geprüft haben wir davon 85 AiB. Kriterium für die Prüfung war das Vorliegen von Schlussrechnungen der ausführenden Unternehmen, auch wenn die bestimmungsgemäße Nutzung gegebenenfalls vorher erfolgte. Teilweise haben wir auch Bauvorhaben in Augenschein genommen. Von den geprüften AiB konnte bei 61 ein Fertigstellungs- bzw. Inbetriebnahmedatum vor dem 31. Dezember 2010 angenommen werden. Damit werden Anschaffungs- und Herstellungskosten i. H. v. 3,7 Mio. € für bereits nutzbares Anlagevermögen unzutreffend unter der Bilanzposition Anlagen im Bau ausgewiesen. Die erforderlichen Abschreibungen unterbleiben, was sich aufwandsmindernd in der Ergebnisrechnung auswirkt.

Laut Garten-, Friedhofs- und Forstamt wurde zwischenzeitlich ein großer Teil der Anlagen als fertig gestellt gemeldet und soll zum Jahresabschluss 2011 abgerechnet werden.

3.3.1.4.4 Prüfungsfeststellungen aus dem Bereich Tiefbauamt

**5,3 Mio. €
unzutreffend
ausgewiesen**

Zum Stichtag 31. Dezember 2010 werden für das Tiefbauamt in der Anlagenbuchhaltung (SAP FI-AA) 210 AiB ausgewiesen. Geprüft haben wir davon 21. Kriterium für die Prüfung war ebenfalls das Vorliegen von Schlussrechnungen der führenden Unternehmen, auch wenn die bestimmungsgemäße Nutzung vorher erfolgte. Teilweise haben wir auch Bauvorhaben in Augenschein genommen. Von den geprüften AiB konnte bei 11 ein Fertigstellungs- bzw. Inbetriebnahmedatum vor dem 31. Dezember 2010 angenommen werden. Damit werden Anschaffungs- und Herstellungskosten i. H. v. 5,3 Mio. € für bereits nutzbares Anlagevermögen unzutreffend unter der Bilanzposition Anlagen im Bau ausgewiesen. Die erforderlichen Abschreibungen unterbleiben, was sich aufwandsmindernd in der Ergebnisrechnung auswirkt.

Die Umbuchung der AiB erfolgt erst mit Zugang des Bestandsplans bei der Verwaltung. Der Zeitverzug zwischen Inbetriebnahme/Fertigstellung und Aktivierung kann nach Aussage des Tiefbauamts bis zu einem Jahr betragen.

3.3.1.5 Infrastrukturvermögen, Bauten auf fremden Grundstücken, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010	Veränderung +/-
1.2.3	Infrastrukturvermögen	1.604.337.348,76 €	1.569.559.069,81 €	-34.778.278,95 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	3.482.185,00 €	3.334.557,07 €	-147.627,93 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	40.741.488,21 €	40.399.846,73 €	-341.641,48 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	32.476.842,00 €	31.700.205,38 €	-776.636,62 €

3.3.1.5.1 Erläuterungen zu den Bilanzpositionen

Zum Infrastrukturvermögen gehören der Grund und Boden sowie die Aufbauten von u. a. Straßen, Plätzen, Brücken, Tunneln, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, wasserbaulichen Anlagen und Friedhöfen. Bei Bauten auf fremden Grundstücken besitzt die Stadt kein wirtschaftliches Eigentum an den Grundstücken.

3.3.1.5.2 Prüfungsfeststellungen

Die Bilanzpositionen wurden im Rahmen der Eröffnungsbilanz geprüft.

3.3.1.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010	Veränderung +/-
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	46.638.610,39 €	47.839.505,91 €	1.200.895,52 €

3.3.1.6.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen alle Einrichtungsgegenstände der Büros, Werkstätten und anderer öffentlicher Einrichtungen, wie z. B. Schulen und Kindergärten. Nutzpflanzungen und Nutztiere werden ebenfalls zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gerechnet. Auch Betriebsvorrichtungen sind unter dieser Bilanzposition zu aktivieren, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Gebäude oder einer Infrastruktureinrichtung stehen.

3.3.1.6.2 Prüfungsfeststellungen aus dem Bereich des Kulturamts

Für den kompletten Medienbestand ist gemäß § 37 Abs. 2 Satz 2 GemHVO i. d. R. alle fünf Jahre bzw. gemäß Nr. 5.3 der städtischen Inventurrichtlinie mindestens alle vier Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Keine Inventur
beim Medien-
bestand

Die jeweils zum 31. Dezember 2010 notwendige (turnusmäßige) Inventur beim Medienbestand der Stadtbücherei und beim Medienbestand der Rathausbücherei ist nicht erfolgt.

3.3.1.7 Vorräte

Position	Bezeichnung	Anfangs- bestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010	Veränderung +/-
1.2.8	Vorräte	1.611.248,56 €	1.853.033,95 €	241.785,39 €

3.3.1.7.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Vorräte sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die im Regelfall zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung angeschafft oder hergestellt werden. Hierzu gehören Rohstoffe/Fertigungsmaterial, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe, Waren, unfertige/fertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen, geleistete Anzahlungen auf Vorräte und sonstige Vorräte.

3.3.1.7.2 Prüfungsfeststellungen

Das in der Eröffnungsbilanz nicht enthaltene Vorratsvermögen des Stadtmessungsamts über 0,5 Mio. € wurde nachaktiviert.

Prüfungsfeststellungen waren nicht zu treffen.

3.3.1.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Position	Bezeichnung	Anfangs- bestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010	Veränderung +/-
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	121.649.059,22 €	198.252.664,43 €	76.603.605,21 €
	davon Schul- verwaltungsamt	23.143.903,84 €	50.954.048,51 €	27.810.144,67 €

3.3.1.8.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Unter den geleisteten Anzahlungen sind solche auf noch nicht gelieferte oder erstellte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen. Zu den Anlagen im Bau zählen Auszahlungen für Investitionen, die am Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind. Nach Fertigstellung der Baumaßnahme sind die Anlagen in die entsprechenden Anlagenklassen umzugliedern und planmäßig abzuschreiben.

3.3.1.8.2 Prüfungsfeststellungen aus dem Bereich des Schulverwaltungsamts

Nach dem derzeitigen Ablauf erfolgt die Kontierung, Richtigstellung und Anordnung der Rechnungen während der Bauausführung bis zum Abschluss der Baumaßnahme beim Hochbauamt. Die Rechnungserfassung einschl. der Vorerfassung erfolgt bei der Stadtkasse. Das Schulverwaltungsamt als grundstücksverwaltendes Amt kann die Rechnungen damit erst dann einsehen, wenn diese nach der Vorerfassung bei der Stadtkasse eingescannt wurden. Zwischen Anordnung und Scannen liegen teilweise mehrere Wochen.

Notwendige Unterlagen des Hochbauamts für die zu aktivierenden Maßnahmen erhielt das Schulverwaltungsamt erst im März des Folgejahres, also einige Monate und z. T. über ein Jahr nach der Fertigstellung der Anlagen im Bau. Für die Anlagenbuchhaltung ergeben sich dadurch Probleme bei den Jahresabschlussarbeiten.

**Federführung
durch Stadt-
kämmerei
erforderlich**

Im Zuge der Umbuchung der Rechnungen von Anlagen im Bau auf abzuschreibende Anlagen wurden von der Anlagenbuchhaltung des Schulverwaltungsamts u. a. aufgrund des Mengen- und Zeitproblems nur vereinzelt eingescannte Rechnungsbelege eingesehen. In der Regel werden die Aktivierungstatbestände aufgrund des Textes der Zahlungslisten des Hochbauamts beurteilt. Laufende Anlagen im Bau werden von der Anlagenbuchhaltung des Fachamts nicht kontrolliert. Es ist unklar, wer letztlich für die Richtigkeit der Beträge im Jahresabschluss verantwortlich ist.

Die Prüfung einzelner Baumaßnahmen zeigte, dass die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen dem grundstücksverwaltenden Amt und dem Hochbauamt detaillierter zu regeln sind. Dies gilt insbesondere bei Investitionsmaßnahmen, bei denen Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen abzugrenzen sind.

Um Klarheit zu schaffen, regen wir an, dass die betroffenen Ämter unter Federführung der Stadtkämmerei die Verfahrensabläufe und die Verantwortlichkeiten eindeutig festlegen.

3.3.1.9 Beteiligungen

Position	Bezeichnung	Anfangs- bestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010	Veränderung +/-
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	177.089.090,31 €	170.149.218,78 €	-6.939.871,53 €
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	1.834.075.847,99 €	1.841.451.018,95 €	7.375.170,96 €
1.3.3	Sondervermögen	87.370.134,18 €	87.370.134,18 €	0,00 €

3.3.1.9.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ist außerordentlich abzuschreiben, um die Beteiligungen mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist (§ 46 Abs. 3 GemHVO).

Anteile an verbundenen Unternehmen (Pos. 1.3.1) besitzt die Landeshauptstadt Stuttgart in Anlehnung an § 271 HGB dann, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt, also z. B. die Mehrheit der Stimmrechte innehat.

Eine sonstige Beteiligung (Pos. 1.3.2) liegt vor, wenn die Stadt keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Die Eigenbetriebe als rechtlich unselbständige Unternehmen sind als Sondervermögen (Pos. 1.3.3) auszuweisen.

3.3.1.9.2 Prüfungsfeststellungen

Im Jahresabschluss 2010 haben sich folgende Veränderungen gegenüber der Eröffnungsbilanz ergeben:

- Umgliederung der Landesmesse Stuttgart GmbH von der Bilanzposition Anteile an verbundenen Unternehmen (Pos. 1.3.1) in die korrekte Bilanzposition Sonstige Beteiligungen (Pos. 1.3.2)
- Verminderung des Beteiligungswerts des Eigenbetriebs SES aufgrund Kapitalrückzahlung i. H. v. 4,4 Mio. €
- Erhöhung des Beteiligungswerts der Stiftung Kunstmuseum gGmbH um städtische Kapitaleinlage (Kunstankaufsetat) von 250 T€ und
- der Verkauf der Anteile an der Hafent Stuttgart GmbH an die Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH.

Außerordentliche Abschreibungen mussten nicht vorgenommen werden. Eine zusätzliche Erhöhung des Beteiligungswerts der Stiftung Kunstmuseum gGmbH um weitere 200 T€ aufgrund einer geleisteten Kapitaleinlage in 2010 wird nach Aussage der Verwaltung wieder korrigiert, da keine Werterhöhung der Beteiligung vorliegt. Die Korrektur erfolgt nach Aussagen der Verwaltung im Rahmen des Jahresabschlusses 2011.

Auf die Prüfungsfeststellungen zu den Beteiligungen im Bericht zur Prüfung der Eröffnungsbilanz wird verwiesen.

3.3.1.10 Ausleihungen

Position	Bezeichnung	Anfangs- bestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010	Veränderung +/-
1.3.4	Ausleihungen	300.700.488,15 €	290.276.207,50 €	-10.424.280,65 €
	<i>davon</i>			
	<i>an Beteiligungen,</i>			
	<i>Sondervermögen</i>	232.419.920,70 €	230.693.337,47 €	-1.726.583,23 €
	<i>an sonst. inländischen</i>			
	<i>Bereich</i>	67.454.636,38 €	62.172.300,98 €	-5.282.335,40 €
	<i>Einzelwertberichtigung</i>	0,00 €	-3.383.000,00 €	-3.383.000,00 €
	<i>aus Fondsvermögen und</i>			
	<i>Stiftungskapital</i>	825.931,07 €	793.569,85 €	-32.361,22 €

3.3.1.10.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Die Ausleihungen dienen gemäß § 92 GemO der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Laufzeit beträgt mindestens ein Jahr.

3.3.1.10.2 Prüfungsfeststellungen

Bei den Ausleihungen in den Bereichen Beteiligungen, Sondervermögen, Fonds- und Stiftungskapital waren keine Prüfungsfeststellungen zu treffen.

Bei den Ausleihungen an den sonstigen inländischen Bereich handelt es sich überwiegend um Mitfinanzierungsdarlehen an Bauprojekten. Diese Darlehen werden vom Amt für Liegenschaften und Wohnen gewährt und von der Stadtkämmerei seit der Einführung der Doppik mit dem SAP-Modul CML (Darlehensverwaltung) verwaltet.

Der in der Bilanzposition ausgewiesene Wert von 62.172.301 €, der außerdem noch Mieter- und Arbeitgeberdarlehen enthält, ist identisch mit dem Restbuchwert im SAP-Modul CML zum 31. Dezember 2010.

**Keine
gegenseitige
Kontrolle**

Nach Auskunft der beteiligten Mitarbeiter kann das Amt für Liegenschaften und Wohnen, das für das Budget verantwortlich ist, die Darlehensbuchungen im Modul CML nicht ansehen. Die Stadtkämmerei sieht die Darlehensbuchungen, nicht aber das Budget. Eine gegenseitige Kontrolle nach dem Vier-Augen-Prinzip ist dadurch nicht möglich. In mehreren Fällen hatte das Amt für Liegenschaften und Wohnen ohne Beteiligung der für die Darlehensauszahlung zuständigen Abteilung der Stadtkämmerei Auszahlungen – insgesamt 249.550 € – angeordnet. Wir baten die Stadtkämmerei und das Amt für Liegenschaften und Wohnen, gemeinsam den Prozessablauf unter Verwendung des neuen SAP-Moduls CML nochmals zu überdenken. Zwischenzeitlich soll das Amt für Liegenschaften und Wohnen einen Mitteilungsbogen an die Stadtkämmerei übersenden, die dann die Auszahlungsanordnung veranlasst.

Beim Buchungsvorgang der Tilgungs- und Zinsraten gibt es keine Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und keine Anordnungsunterschrift. Zukünftig erstellt die Stadtkämmerei eine Liste der Tilgungs- und Zinsraten. Auf dieser Liste wird künftig die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt. Anschließend erfolgt eine Sammelanordnung.

Die Richtigkeit der voneinander um rd. 150.000 € abweichenden Zinsbeträge in der Bilanz (Sachkonto 36180000: 709.767 €) und im Modul CML (863.128 €) wurde von der Stadtkämmerei bestätigt. Ursache der Differenz sind die in der Bilanz vorgenommene Zinsabgrenzung sowie im Modul CML enthaltene, geplante Zinszahlungen, die tatsächlich aufgrund einer Insolvenz nicht gezahlt wurden.

**Haupt- und
Nebenbuch-
haltung nicht
abstimmbar**

Es erfolgt keine Rückgabe der Zahlungsdaten von den SAP-Modulen PSCD (Geschäftspartner) und FI (Ausleihungen) in die Darlehensverwaltung CML. Es ist in FI nicht nachvollziehbar, wie sich die aus PSCD kommenden Beträge zusammensetzen und welche Verträge und Geschäftspartner sich dahinter verbergen. Die Stadtkämmerei kann keine Abstimmung des Nebenbuchs mit dem Hauptbuch vornehmen. Hier sollte eine Lösung gefunden werden.

Es wurden keine Buchungstexte erfasst, obwohl dies nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung erforderlich ist. Die Stadtkämmerei führt hier aus, dass es sich um Belege des SAP-Moduls PS handle, die aus der Überleitung aus PSCD stammen. Daher könnten keine Belegtexte erfasst werden.

**Darlehen nicht
dinglich
gesichert**

Die manuelle Einzelwertberichtigung der städtischen Rückzahlungsforderungen aus Darlehen an eine Firma, die 2010 insolvent ging, nahm die Stadtkämmerei durch einen Abschlag von 3.383.000 € (80 % des Restbuchwerts zum Zeitpunkt der Insolvenz) vor. Für etliche dieser Darlehen ist keine dingliche Sicherung vorhanden. Das Amt für Liegenschaften und Wohnen erklärte, dass es die Gefahr eines Insolvenzverfahrens als verhältnismäßig gering erachtete. Zum 31. Dezember 2011 betragen die offenen Posten auf dem geprüften PSCD-Geschäftspartner dieser Firma 3.870.280 €.

Die zum Teil seit Jahren ausstehenden Sicherungen für andere Ausleihungen hat das Amt für Liegenschaften und Wohnen nunmehr zu veranlassen.

3.3.1.11 Wertpapiere

Position	Bezeichnung	Anfangs- bestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010	Veränderung +/-
1.3.5	Wertpapiere	244.077.496,00 €	215.551.019,00 €	-28.526.477,00 €

3.3.1.11.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Als Wertpapiere werden Urkunden bezeichnet, die Vermögensrechte so verbrieft, dass deren Ausübung an den Besitz des Papiers geknüpft ist. Wertpapiere sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen. Im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung sind außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um die Vermögensgegenstände mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist (§ 46 Abs. 3 GemHVO).

3.3.1.11.2 Prüfungsfeststellungen

Von dem ausgewiesenen Wertpapierbestand zum 31. Dezember 2010 entfallen 10,3 Mio. € auf Wertpapiere als Anlage von Kassenmitteln, 0,6 Mio. € auf Mündelgelder, 26,8 Mio. € auf Stiftungs-/Fondsvermögen und 177,8 Mio. € auf die Vermögensverwaltung einer Bank. Letztere wurde von der Stadtkämmerei in ihrer Gesamtheit als ein Wertpapier ausgewiesen. Begründung dafür: Die Art der Vermögensverwaltung und die Spezialfonds der Stuttgarter Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH (SVV) seien gleich zu behandeln.

Bei den durch eine Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Spezialfonds der SVV handelt es sich nach den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG) jedoch um Sondervermögen (so genannte kollektive Vermögensverwaltung). Das heißt, Fondsanteile dieses Sondervermögens sind in der Bilanz der SVV als Wertpapiere zu bilanzieren, nicht jedoch die im Fonds befindlichen einzelnen Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte.

Wie bereits im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz ausgeführt, hat die Stadt hingegen die Bank im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags mit der Verwaltung von Teilen ihrer Vermögenswerte beauftragt. Die hierbei vereinbarte individuelle Vermögensverwaltung umfasst ein Wertpapierdepot und ein Girokonto als Vermögensverwaltungskonto. Es handelt sich dabei – im Gegensatz zur Vermögensanlage der SVV – nicht um Spezialfonds nach dem InvG. Ein solcher Fonds wurde hier gar nicht aufgelegt. Nach den § 30 Abs. 5 InvG bildet Vermögen, das einer individuellen Vermögensverwaltung unterliegt (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 InvG), kein Sondervermögen. Das Finanzvermögen ist gemäß § 40

Abs. 1 GemHVO vollständig auszuweisen und nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO einzeln zu bewerten. Für die Bewertung der einzelnen Wertpapiere und Sichtguthaben sind die Anschaffungskosten einschließlich der Nebenkosten gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO maßgebend.

Die beiden Teile der Vermögensverwaltung der Bank wären somit korrekterweise in der Vermögensrechnung getrennt auszuweisen: Das Vermögensverwaltungskonto ist unter der Vermögensposition Liquide Mittel mit seinem Bestand zum 31. Dezember 2010 von 4,45 Mio. € und die Wertpapiere einzeln entsprechend ihrer Anschaffungskosten unter der Vermögensposition Wertpapiere auszuweisen.

**7,85 Mio. €
Zinserträge
nicht gebucht**

In der Ergebnisrechnung der Stadt erfolgte zudem keine Erfassung der Aufwendungen (Verwalterhonorar, gezahlte Stückzinsen u. a.) und Erträge aus der Vermögensverwaltung. So ergaben sich im Jahr 2010 allein 7,85 Mio. € an Zinsen und Dividenden aus den Wertpapieren. Der Jahresabschluss 2010 ist entsprechend zu korrigieren.

Demgegenüber will die Verwaltung eine Korrektur des Jahresabschlusses nicht vornehmen und den Ausweis der Vermögensverwaltung als ein einziges Wertpapier im Jahresabschluss beibehalten. Ebenso wenig will sie die Zinsen und Dividenden als Ertrag buchen.

**Steuerbefreiung
möglich!**

Die Bank erhält für die individuelle Vermögensverwaltung außerdem eine Pauschale, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (rd. 32.000 €/Jahr) von der Stadt. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses haben wir darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Steuerbefreiung für diese Portfolioverwaltung besteht. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) die Frage der Steuerfreiheit der Portfolioverwaltung vorgelegt (BFH-Entscheidung vom 28. Oktober 2010, V R 9/10).

Die Stadtkämmerei hat zwischenzeitlich die Bank darauf hingewiesen, dass die Stadt bei entsprechendem Urteil des EuGH die entrichteten Umsatzsteuerbeträge zurückfordern wird.

3.3.1.12 Forderungen

Position	Bezeichnung	Anfangs- bestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010	Veränderung +/-
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	64.087.453,73 €	118.388.641,46 €	54.301.187,73 €
1.3.7	Forderungen aus Transferleistungen	16.878.955,30 €	13.043.572,32 €	-3.835.382,98 €
1.3.8	Privatrechtl. Forderungen	64.313.893,74 €	111.964.224,22 €	47.650.330,48 €

3.3.1.12.1 Erläuterungen zu den Bilanzpositionen

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen durch die Festsetzung von Abgaben und sind mit Datum des Bescheids zu bilanzieren, und zwar unabhängig von der tatsächlichen Zahlung. Vorauszahlungen sind abweichend davon zum Fälligkeitsdatum zu bilanzieren.

Forderungen aus Transferleistungen ergeben sich aus Ersatzansprüchen und zustehenden laufenden Zuweisungen, insbesondere aus dem sozialen Bereich. Auch hier gilt für den Zeitpunkt der Bilanzierung ebenfalls das Bescheid- bzw. Fälligkeitsdatum.

Privatrechtliche Forderungen entstehen aus vertraglichen Schuldverhältnissen und sind mit Entstehung des Anspruchs auf die Gegenleistung zu bilanzieren. Außerdem fallen in diese Position Forderungen aus dem nicht haushaltsrelevanten Bereich und die Betriebsmittelkonten der Eigenbetriebe. Die privatrechtlichen Forderungen enthalten auch die anteilige Abgrenzung der Zinserträge aus Finanzanlagen i. H. v. 1,46 Mio. €, deren Einzahlungen erst im Folgejahr der Stadt zugehen.

Forderungen sind grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen. Abzinsungen sind nicht vorzunehmen. Nach der GemHVO ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die der Gemeinde zustehenden Erträge und Einzahlungen vollständig erfasst und Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Ausfallrisiken werden durch Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt.

3.3.1.12.2 Prüfungsfeststellungen

Die Veränderung des Forderungsbestandes bei den privatrechtlichen Forderungen ergibt sich fast allein durch den Anstieg des Betriebsmittelkontostands des Klinikums.

Die Forderungen waren bereits auch Gegenstand der Prüfung der Eröffnungsbilanz. Im Jahresabschluss 2010 wurde die Periodenabgrenzung der Gewerbesteuer und der Transferleistungen bzw. der sich daraus ergebenden Forderungen geprüft (vgl. dazu Nr. 3.4.1.1 dieses Schlussberichts).

Bei der Durchsicht von Sozialhilfe-Einzelakten zeigte sich mehrfach, dass der Vermieter die Kautionszahlung ganz oder teilweise einbehält, seine Ansprüche aber nicht oder nicht hinreichend belegt. Wir empfehlen, künftig Mietkautionen in Form einer Bürgschaftserklärung zu erbringen.

**Bürgschaft
statt Kautions!**

Generell festzuhalten bleibt, dass die Abstimmung zwischen den SAP-Modulen FI (Forderungen) und PSCD (Nebenbuchhaltung der Geschäftspartner) nach Einzelbelegen nicht und nach Summenbuchungen nur sehr umständlich und zeitaufwendig möglich ist. Die für ein effektives Forderungsmanagement unerlässliche Darstellung der Alterstruktur der gesamten Forderungen mit Hilfe eines Reports ist nicht möglich.

3.3.1.13 Liquide Mittel

Position	Bezeichnung	Anfangs- bestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010	Veränderung +/-
1.3.9	Liquide Mittel	446.708.419,05 €	432.816.196,21 €	-13.892.222,84 €

3.3.1.13.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Zu den liquiden Mitteln zählen Bargeld, Guthaben bei Kreditinstituten, Termingelder sowie liquide Mittel aus Stiftungen und Fonds. Sie sind mit dem Nennwert anzusetzen.

3.3.1.13.2 Prüfungsfeststellungen

Von den in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Liquiden Mitteln i. H. v. 432,8 Mio. € sind 422,0 Mio. € Geldanlagen (vor allem Termingelder) und 10,82 Mio. € Zahlungsmittel (Girokonto-Sichtguthaben, Bargeld einschließlich der Handvorschüsse, Schwebeposten).

Die vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführte unvermutete Kassenprüfung bei der Stadtkasse und bei ausgewählten Zahlstellen und Handvorschüssen ergaben keine bzw. keine wesentlichen Beanstandungen.

Der Girokontobestand zum 31. Dezember 2010 wurde durch den Rechnungsabschluss der Bank (Kontoauszug) bestätigt.

Allerdings fehlt bei der Bilanzposition Liquide Mittel

**Bilanzposition
um 4,5 Mio. €
zu niedrig**

- das Guthaben auf dem Vermögensverwaltungskonto bei der Bank zum 31. Dezember 2010 i. H. v. 4,5 Mio. € (wie bereits unter der Position „Wertpapiere“ ausgeführt) und
- der Bestand von bei den Schulen eingerichteten Girokonten (siehe Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz).

3.3.1.14 Aktive Rechnungsabgrenzung

Position	Bezeichnung	Anfangs- bestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010	Veränderung +/-
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	15.282.480,38 €	23.066.802,45 €	7.784.322,07 €
davon:	<i>Aktive Rechnungsabgrenzung PKV Beamte</i>	5.884.427,45 €	6.066.259,30 €	181.831,85 €
	<i>Aktive Rechnungsabgrenzung WAUS* Ausgaben</i>	9.228.307,93 €	8.986.811,07 €	-241.496,86 €

*WAUS: EDV-Verfahren für die fallbezogene Buchführung im Sozialbereich

3.3.1.14.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 GemHVO).

3.3.1.14.2 Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung betraf insbesondere die aktive Rechnungsabgrenzung für Beamte (d. h. die im Dezember 2010 ausgezahlten Beamtenbezüge für Januar 2011) und die aktive Rechnungsabgrenzung der aus dem EDV-Verfahren WAUS geleisteten Zahlungen (d. h. die im Dezember 2010 ausgezahlten Sozialhilfeleistungen für Januar 2011).

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Höhe der aktiven Rechnungsabgrenzungsbeträge im Einzelfall von der Stadtkämmerei nicht überprüft wurde. Wir haben vorgeschlagen, die ausgewiesenen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für Beamte durch Abgleiche mit Auswertungen aus dem von der Landeshauptstadt Stuttgart (bis einschließlich 2011) verwendeten Personalabrechnungsverfahren PWES zu verifizieren.

Des Weiteren haben wir festgestellt, dass der systembedingt vorgezogene Jahresabschluss im EDV-Verfahren WAUS zur Folge hat, dass die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten für Sozialhilfeleistungen nicht in der korrekten Höhe ermittelt werden können. Das Rechnungsprüfungsamt schloss sich der Auffassung der Stadtkämmerei an, dass auf eine Berichtigung auf Grund des hohen zeitlichen Arbeitsaufwandes verzichtet werden kann, schlug jedoch vor, den Sachverhalt im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen. Die Stadtkämmerei teilte mit, dass eine weitere Detaillierung der Erläuterungen zur Aktiven Rechnungsabgrenzung im Hinblick auf WAUS nicht vorgesehen sei. Im Sommer 2012 wird WAUS durch das EDV-Verfahren SoJuHKR ersetzt. In diesem neuen Verfahren wird ein vorgezogener Jahresabschluss nicht mehr

**Keine korrekte
Rechnungs-
abgrenzung**

notwendig sein. Der Rechnungsabgrenzungsposten für Sozialhilfeleistungen wird somit voraussichtlich ab dem Jahresabschluss 2012 in korrekter Höhe ermittelt werden können.

3.3.1.15 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Position	Bezeichnung	Anfangs- bestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010	Veränderung +/-
2.2	SoPo für geleistete Investitionszuschüsse	0,00 €	37.990.330,56 €	37.990.330,56 €

3.3.1.15.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Die Bilanzposition umfasst geleistete investive Zuschüsse der Stadt an Dritte. Soweit es sich bei den investiven Zwecken um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt, ist der Sonderposten planmäßig abzuschreiben.

3.3.1.15.2 Prüfungsfeststellungen

Aufgrund der Ausübung des Wahlrechts, bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz keine Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse anzusetzen, belief sich der Anfangsbestand zum 1. Januar 2010 auf 0 €.

Die Bilanzposition wurde nicht geprüft.

3.3.2 Passiva

3.3.2.1 Basiskapital

Bezeichnung	Anfangs- bestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010	Veränderung +/-
Basiskapital	5.220.324.384,45 €	5.741.249.799,64 €	520.925.415,19 €
<i>davon</i>			
<i>Stiftungskapital</i>	56.066.776,08 €	56.276.904,33 €	210.128,25 €

3.3.2.1.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Das Basiskapital ist die in der Eröffnungsbilanz ermittelte Differenz zwischen der Bilanzsumme der Aktivseite und dem Wert der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite, die in den Folgejahresabschlüssen durch Korrekturen der Eröffnungsbilanz oder Abdeckung von verbleibenden Fehlbeträgen der Ergebnisrechnung fortgeschrieben wird.

3.3.2.1.2 Prüfungsfeststellungen

Die Erhöhung des Basiskapitals ergab sich durch ergebnisneutrale Berichtigungen der Eröffnungsbilanz i. H. v. 245,9 Mio. €, die vollständige Auflösung von drei Rücklagen i. H. v. 274,8 Mio. € und einen Zugang beim Stiftungskapital i. H. v. 0,2 Mio. €.

Wie bereits im Prüfbericht zur Eröffnungsbilanz aufgezeigt, sollten die rund 56 Mio. € an Stiftungskapital in der Vermögensrechnung nicht im Basiskapital, sondern unter den zweckgebundenen Rücklagen ausgewiesen werden, da es nur für den Stiftungszweck genutzt werden darf und nicht als Gesamtdeckungsmittel bzw. Haushaltsausgleich der Stadt zur Verfügung steht.

Die Stadtkämmerei hält das nicht für sachgerecht und wird keine Änderung vornehmen.

3.3.2.2 Ergebnisrücklagen

Position	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010	Veränderung +/-
1.2.1	Rücklage aus Überschüssen ordentl. Ergebnis	0,00 €	30.671.387,79 €	30.671.387,79 €
1.2.2	Rücklage aus Überschüssen Sonderergebnis	0,00 €	15.830.196,92 €	15.830.196,92 €

3.3.2.2.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses sind der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und Überschüsse des Sonderergebnisses der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses zuzuführen. Die Rücklagen dienen der Abdeckung zukünftiger Fehlbeträge der Ergebnisrechnung (§§ 23, 25 GemHVO).

3.3.2.2.2 Prüfungsfeststellungen

Die Ergebnisrücklagen erhöhten sich jeweils um die Beträge des ordentlichen Ergebnisses (ohne die Zuführung der zweckgebundenen Rücklagen i. H. v. 0,2 Mio. €) und des Sonderergebnisses. Unter Berücksichtigung der wesentlichen, d. h. korrekturbedürftigen Prüfungsbeanstandungen ergäbe sich demgegenüber ein ordentliches Ergebnis i. H. v. 229,7 Mio. € (vgl. Nr. 3.4.2 dieses Schlussberichts), so dass weitere 198,6 Mio. € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen sind.

**198,6 Mio. €
noch der
Ergebnis-
rücklage
zuführen!**

3.3.2.3 Zweckgebundene Rücklagen

Position	Bezeichnung	Anfangs- bestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010	Veränderung +/-
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	302.913.913,30 €	29.587.001,56 €	-273.326.911,74 €

3.3.2.3.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Zweckgebundene Rücklagen können gebildet werden für z. B. den Nettobetrag von Vermögen rechtlich unselbständiger Stiftungen und Überschüsse aus rechtlich zweckgebundenen Erträgen.

3.3.2.3.2 Prüfungsfeststellungen

Die Verminderung bei den zweckgebundenen Rücklagen ergab sich aus der vollständigen Auflösung dreier Rücklagen (Haushaltsreste Vermögenshaushalt 2009, Zukunftsinvestitionsprogramm, Infrastrukturmaßnahmen) i. H. v. zusammen -274,8 Mio. € sowie der Veränderung (Zuführung, Entnahme) einzelner zweckgebundener Rücklagen i. H. v. insgesamt +1,5 Mio. €.

Bezüglich unserer Feststellungen gegen den Ausweis der Teilrücklage Parkmöglichkeiten und der Rücklage Projektmittelfonds siehe unseren Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz.

3.3.2.4 Sonderposten

Position	Bezeichnung	Anfangs- bestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010	Veränderung +/-
2	Sonderposten	1.014.159.326,61 €	1.019.894.348,82 €	5.735.022,21 €

3.3.2.4.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Erhaltene Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen und der Wert von Sachzuwendungen werden als Sonderposten passiviert. Ihnen stehen die damit finanzierten Vermögensgegenstände auf der Aktivseite gegenüber. Sie werden zeitlich parallel zu diesen Vermögensgegenständen abgeschrieben.

3.3.2.4.2 Prüfungsfeststellungen

Die Bilanzposition wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz geprüft.

Eine Erschwernis bei der Prüfung ergibt sich daraus, dass in der Anlagenbuchhaltung die Stammsätze der Sonderposten systemtechnisch nicht mit den Stammsätzen des zugehörigen Anlagevermögens verknüpft sind, weil dies im SAP-System laut Stadtkämmerei nicht umsetzbar sei. Die Fachämter sind durch Schreiben der Stadtkämmerei vom August 2011 dazu angehalten worden, eine Verknüpfung der Stammsätze durch entsprechende Bezeichnungen herzustellen.

Keine systemtechnische Verknüpfung zwischen Stammsätzen

3.3.2.5 Rückstellungen

Pos.	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010	Veränderung +/-
Pflichtrückstellungen				
3.1	Altersteilzeitrückstellung	11.267.777,75 €	11.051.769,00 €	-216.008,75 €
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellung	3.800.000,00 €	2.800.000,00 €	-1.000.000,00 €
3.3	Stillegungs- und Nachsorgerückstellung	19.561.588,79 €	19.561.588,79 €	0,00 €
3.4	Altlastensanierungsrückstellung	57.549.155,00 €	57.260.752,99 €	-288.402,01 €
3.5	Rückst. für drohende Verpfl. aus anhängigen Gerichtsverfahren	2.970.300,00 €	609.300,00 €	-2.361.000,00 €
Summe		95.148.821,54 €	91.283.410,78 €	-3.865.410,76 €

Pos.	Bezeichnung	Anfangsbestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010	Veränderung +/-
Wahlrückstellungen				
3.6.1	S 21 - verbindl. Finanzierungsbetrag	31.560.000,00 €	0,00 €	-31.560.000,00 €
3.6.2	S 21 - Mehrkosten Stufe 1	141.963.250,00 €	148.351.596,00 €	6.388.346,00 €
3.6.3	S 21 - Entsorgungskosten	17.026.019,64 €	17.026.019,64 €	0,00 €
3.6.4	Wohnungsbauförderung	23.162.250,00 €	22.064.000,00 €	-1.098.250,00 €
3.6.5	Finanzausgleich	102.300.000,00 €	99.000.000,00 €	-3.300.000,00 €
3.6.6	Beihilfe	260.559.840,00 €	0,00 €	-260.559.840,00 €
3.6.7	Zusatzversorgung u.a. vertragliche Ansprüche	0,00 €	47.725.000,00 €	47.725.000,00 €
3.6.8	Rückst. Ausstehende Rechnungen	0,00 €	2.385.550,69 €	2.385.550,69 €
3.6.9	Rückstellung Steuernachzahlungen	0,00 €	650.000,00 €	650.000,00 €
3.6.10	Rückstellung Haushaltsreste 2009	52.031.893,13 €	0,00 €	-52.031.893,13 €
3.6.11	Rückstellung für eingegangene Verpflichtungen 2010	0,00 €	47.672.337,43 €	47.672.337,43 €
Summe		628.603.252,77 €	384.874.503,76 €	-243.728.749,01 €

3.3.2.5.1 Erläuterungen zu den Bilanzpositionen

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, jedoch hinsichtlich der Höhe und/oder des Zeitpunkts der künftigen Auszahlungen ungewiss, aber hinreichend konkret sind. Solche Aufwendungen können sich aus ungewissen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten (Verbindlichkeitsrückstellungen) oder aus „Innenverpflichtungen“ (Aufwandsrückstellungen) ergeben. Für künftige investive Auszahlungen dürfen keine Rückstellungen gebildet werden.

Gesetzlich wird zwischen Pflichtrückstellungen, die in § 41 Abs. 1 GemHVO aufgeführt sind, und Wahlrückstellungen (sonstige Rückstellungen) unterschieden. Letztere können nach pflichtgemäßem Ermessen gebildet werden, vorausgesetzt, die Rückstellungskriterien sind erfüllt. Wahlrückstellungen eröffnen einen großen bilanzpolitischen Spielraum seitens der Verwaltung, indem sie durch die Wahl der Rückstellungsbildung im betreffenden Haushaltsjahr buchhalterisch Aufwand „erzeugt“, der im selben Jahr zwar nicht mit einer Zahlung verbundenen ist, aber das ordentliche Ergebnis verschlechtert. In den Folgejahren entsteht dann durch Inanspruchnahme oder Auflösung der Rückstellung Ertrag, der in den betreffenden Jahren das ordentliche Ergebnis verbessert. Der Bestand der Wahlrückstellungen zum 31. Dezember 2010 beträgt 384,9 Mio. €, das sind 81 % aller Rückstellungen.

81 %
Wahlrück-
stellungen!

Im Gegensatz zu den gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften in Baden-Württemberg bestehen nach Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes im Handelsrecht bei Rückstellungen grundsätzlich keine Wahlrechte mehr. Vielmehr müssen dort Verpflichtungsrückstellungen gebildet werden, während Aufwandsrückstellungen unzulässig sind. In der Begründung der Bundesregierung zu § 249 Abs. 3 Satz 3 HGB heißt es (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/10067 vom 30. Juli 2008): *Der Ausweis dieser [Aufwands-] Rückstellungen führt zu einer für die Abschlussadressaten irreführenden Darstellung der Vermögenslage – Rückstellungen statt Gewinnrücklagen – im handelsrechtlichen Jahresabschluss. Darüber hinaus wird auch die Ertragslage verfälscht. Die Zuordnung von Aufwendungen erfolgt nicht periodengerecht.* Auch das doppelte Gemeindehaushaltsrecht anderer Bundesländer lässt aus diesem Grund bei der Rückstellungsbildung keine oder deutlich geringere Wahlmöglichkeiten zu. Unseres Erachtens sollte § 41 GemHVO Baden-Württemberg vom Verordnungsgeber entsprechend überarbeitet werden.

3.3.2.5.2 Rückstellung für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit

Bei der Rückstellung handelt es sich um eine Pflichtrückstellung. Es gibt zwei Modelle der Altersteilzeit: das Teilzeitmodell und das Blockmodell. Nur für Altersteilzeit nach dem Blockmodell mit Arbeits- und Freistellungsphase sind Rückstellungen in der Arbeitsphase in Höhe der während der nachfolgenden Freistellungsphase anfallenden Zahlungen zu bilden. Ihre Inanspruchnahme erfolgt in der Freistellungsphase.

Die Rückstellung hatte zum 31. Dezember 2010 einen Stand von 11,05 Mio. € und berücksichtigte 240 Bestandsfälle.

Wir haben die Verwaltung auf zwei Fälle hingewiesen, bei denen noch eine Rückstellung zu bilden und die Zurechnung in den Jahresabschluss der Stadt zu klären war. Das Prüfungsverfahren ist inzwischen abgeschlossen.

3.3.2.5.3 Unterhaltsvorschussrückstellung

Die Unterhaltsvorschussrückstellung ist eine Pflichtrückstellung. Die Rückstellung ist i. H. v. zwei Dritteln der noch werthaltigen Forderungen der Stadt gegen das Land aus Erstattungsansprüchen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) anzusetzen.

Die Prüfung bei der Stadtkämmerei und beim Jugendamt hat keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

Das Jugendamt hat im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 und aufgrund der vorausgegangenen Prüfungsbemerkungen eine Neuberechnung der Realisierungsquote der Forderungen nach dem UVG durchgeführt. In dieser Berechnung wurden gleichzeitig die Einzel- und Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt. Nach der vorgelegten Aufstellung des Jugendamts betragen die werthaltigen Forderungen nach dem UVG im Jahr 2010 in der Summe 4.232.097 €. Davon sind 2/3 als Rückstellung zu bilden. Dies sind 2,8 Mio. €. Gemäß § 63 Abs. 2 GemHVO wurde die Auflösung von 1 Mio. € mit dem Basiskapital verrechnet.

3.3.2.5.4 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien

Bei der Rückstellung handelt es sich um eine Pflichtrückstellung. Sie ist von der bisherigen kamerale – gebührenrechtlich geprägten – Sonderrücklage zu unterscheiden. Ihre Höhe bemisst sich nach dem Erfüllungsbetrag, der sämtliche im Zusammenhang mit der Stilllegung, Rekultivierung und Nachsorge der Deponien verbundenen Ausgaben einschließlich zukünftiger Preis- und Kostensteigerungen umfasst.

Die von der Stadt betreuten Abfalldeponien sind bereits alle geschlossen.

Die für die Abfalldeponien bestandene kamerale Sonderrücklage wurde zum 1. Januar 2010 in die doppische Rückstellung für Abfalldeponien mit 19,56 Mio. € übergeleitet.

Mit der GRDRs 830/1992 vom 8. Dezember 1992 wurde beschlossen, eine Sonderrücklage zu bilden, um die Sanierung alter Deponien finanzieren zu können. Veranschlagt wurden damals (vor 18 Jahren) Kosten für die Nachsorge und Stilllegung der Abfalldeponien i. H. v. 17,9 Mio. €. Bei der Berechnung wurde eine Auffüllmenge von 35 Mio. m³ zu Grunde gelegt.

**Rückstellung
zu hoch**

Eine aktuelle Kostenberechnung zum 31. Dezember 2010 liegt nicht vor, ebenso wenig eine Fortschreibung der in 1992 ermittelten Werte. Allerdings wurden zwischenzeitlich die der damaligen Kostenberechnung zugrunde liegenden Auffüllmengen von 35 Mio. m³ auf 18,2 Mio. m³ reduziert.

In 2010 fielen nach Angaben des Tiefbauamts für die Nachsorge dieser Deponien keine Aufwendungen an.

Es ist festzustellen, dass die Rückstellung rechnerisch nicht begründet und mit sehr großer Wahrscheinlichkeit weit überhöht ist. Die Verwaltung beabsichtigt, ein den Rückstellungswert begründendes Gutachten anfertigen zu lassen.

3.3.2.5.5 Rückstellung für die Sanierung von Altlasten

Bei der Rückstellung handelt es sich um eine Pflichtrückstellung. Sie wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz geprüft.

3.3.2.5.6 Rückstellung für drohende Verpflichtungen aus anhängenden Gerichtsverfahren

Die von der Stadt gebildete Rückstellung umfasst:

- die Pflichtrückstellung für Gerichtsverfahren, Prozesse und
- die Wahrrückstellung für Haftpflicht ohne Prozesse, Eigenversicherung.

Als Ergebnis der Überprüfung der Eröffnungsbilanz wurde der Rückstellungsbetrag um 1,5 Mio. € reduziert.

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2010 stellten wir fest, dass die gebildete Pflichtrückstellung nicht die anhängigen öffentlich-rechtlichen Gerichtsverfahren beinhaltet, sondern ausschließlich die privatrechtlichen Gerichtsverfahren. Außerdem wurden Nebenkosten nicht berücksichtigt. Die Rückstellung ist daher unvollständig. Außerdem sind Pflicht- und Wahrrückstellungen jeweils gesondert in der Bilanz auszuweisen. Die Verwaltung hat zugesagt, unsere Hinweise im nächsten Jahresabschluss zu berücksichtigen.

3.3.2.5.7 Rückstellung S 21 – Finanzierungsbetrag

Aufgrund unserer Prüfungsfeststellung zur Eröffnungsbilanz wurde die Rückstellung umgegliedert und der Betrag, reduziert um die in 2010 erfolgte Auszahlung, als sonstige Verbindlichkeit bilanziert.

3.3.2.5.8 Rückstellung S 21 – Mehrkosten Stufe 1

Bereits die Prüfung dieser Rückstellungen in der Eröffnungsbilanz ergab, dass die Voraussetzungen einer Rückstellungsbildung nicht vorliegen. Es handelt sich nicht um rückstellungsfähigen Aufwand, sondern um aktivierbare Investitionsauszahlungen, die auch nicht dem laufenden oder den früheren Haushaltsjahren zuzuordnen sind. Die Rückstellung ist daher dem Grunde nach unzulässig. Sie ist i. H. v. 141.963.250 € als Korrektur der Eröffnungsbilanz gegen das Basiskapital und als Korrektur des Jahresabschlusses 2010 in Höhe der Zuführung von 6.388.346 € aufwandsmindernd aufzulösen.

142 Mio. €
Rückstellung
unzulässig

Dem gegenüber bleibt die Stadtkämmerei bei ihrer bisherigen Auffassung, dass es sich um rückstellungsfähigen Aufwand handele. Eine Änderung des Jahresabschlusses 2010 lehnt sie daher ab.

3.3.2.5.9 Rückstellung Wohnungsbauförderung

Für die Dauer der 20-jährigen Belegungsbindung bei der Wohnungsbauförderung fallen einkommensabhängige Mietzuschüsse an, für die die Rückstellung gebildet wurde.

Die Wahlrückstellung wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz geprüft und aufgrund einer Prüfungsfeststellung um 0,8 Mio. € korrigiert.

3.3.2.5.10 Rückstellung Finanzausgleich

Einmalig hohe Steuermehreinnahmen ziehen im Finanzausgleich zeitversetzt im zweitfolgenden Jahr entsprechend hohe Belastungen nach sich. Mit der Bildung einer Rückstellung im Jahr der Steuermehreinnahmen soll erreicht werden, dass die drohenden Belastungen durch Auflösen der Rückstellung im zweitfolgenden Jahr ausgeglichen werden können.

Die Wahlrückstellung war nicht Gegenstand der Prüfung.

3.3.2.5.11 Beihilferückstellung

Die aus der Eröffnungsbilanz übernommene Beihilferückstellung i. H. v. ca. 260,6 Mio. € wurde wegen des Passivierungsverbots nach § 41 Abs. 2 Satz 2 GemHVO bis auf einen Restbetrag von 620.000 € aufgelöst, der auf den Personenkreis entfällt, für den der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags tätig ist. Dieser Restbetrag wurde in die Rückstellung „Zusatzversorgung u. a.“ eingebucht. In Höhe des aufgelösten Betrags erhöhte sich das Basiskapital.

3.3.2.5.12 Rückstellung Zusatzversorgungsordnung u. a. vertragliche Ansprüche (Pensionen, Beihilfen)

Rückstellung
doppelt
gebildet

Bei der Prüfung der Rückstellung für Verpflichtungen aufgrund beamtenrechtlicher und vertraglicher Ansprüche (inkl. Zusatzversorgungsordnung) stellten wir fest, dass sie Beträge für Versorgungsempfänger enthält, für die auch Eigenbetriebe Rückstellungen gebildet hatten. Allein für drei Versorgungsempfänger waren so 1,86 Mio. € doppelt zurückgestellt worden.

Die Verwaltung hat zu klären, ob die Rückstellungen entweder bei der Stadt oder den Eigenbetrieben zu bilden sind.

3.3.2.5.13 Rückstellung für ausstehende Rechnungen

Sofern Lieferungen oder Leistungen bereits erfolgten, aber im Haushaltsjahr 2010 noch keine Rechnungsstellung erfolgte, kann eine Wahlrückstellung für ausstehende Rechnungen in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrags bilanziert werden. Für ausstehende Rechnungen aus investiven Lieferungen und Leistungen darf keine Rückstellung gebildet werden; vielmehr sind sie als Verbindlichkeit zu passivieren.

Die Rückstellung wurde erstmalig im Jahresabschluss 2010 gebildet. Eine Prüfung erfolgte nicht.

3.3.2.5.14 Rückstellung Steuernachzahlungen

Die Wahlrückstellung wurde für eine mögliche Steuernachzahlung aus dem Verkauf von Feinstaubplaketten gebildet, da die Bundesfinanzverwaltung die Auffassung vertritt, es handele sich dabei um einen Betrieb gewerblicher Art. Prüfungsfeststellungen waren nicht zu treffen.

3.3.2.5.15 Rückstellungen für Haushaltsreste des Verwaltungshaushalts 2009 bzw. eingegangene Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2010

Die Rückstellung wurde erstmals in der Eröffnungsbilanz für die übertragenen Haushaltsreste des Verwaltungshaushalts aus dem letzten kameralen Haushaltsjahr 2009 gebildet und im Haushaltsjahr 2010 komplett pauschal aufgelöst. Für die Ermächtigungsübertragungen aus dem Ergebnishaushalt 2010 wurde nunmehr wiederum pauschal eine Wahlrückstellung gebildet.

Unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung dieses Ansatzwahlrechts ist jedoch die Rückstellungsfähigkeit des Aufwandes, die sich als Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „Rückstellung“ und „Aufwand“ nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung – unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Regelungen – bestimmt und keine Ermessensentscheidung zulässt. Die Bildung einer Rückstellung für eingegangene

(konsumtive) Verpflichtungen in Höhe der Ermächtigungsübertragungen des Ergebnishaushalts von 47.672.337,43 € ist demnach vom Grunde her unzulässig. Dort enthaltene Aufwandsansätze der Verpflichtungsreserve (Vertrag bereits abgeschlossen, Lieferung bzw. Leistung stehen aber noch aus, so dass noch keine Zahlungspflicht besteht) und Verfügungsreserve (über die Aufwandsansätze wurde noch gar nicht verfügt) sind nicht rückstellungsfähig, weil in diesen Fällen noch gar kein Aufwand vorliegt. Soweit es sich jedoch um rückstellungsfähige Verwaltungsvorfälle – wie z. B. ausstehende Rechnungen, unterlassene oder regelmäßig anfallende Instandhaltungsmaßnahmen – handelt, sind die Rückstellungen, wenn sie wahlweise gebildet werden, entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung bei Wesentlichkeit entweder gesondert nach ihrer Art (mit zutreffender Bezeichnung) unterhalb der sonstigen Rückstellungen auszuweisen oder zumindest jedoch nach ihrer Art (mit zutreffender Bezeichnung) gesondert im Anhang zu erläutern.

**47,7 Mio. €
Rückstellung
unzulässig**

Die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz zugestandene einmalige Ausnahme, diese dem Grunde nach unzulässige Rückstellung dennoch für die Eröffnungsbilanz zu dulden, entsprach der besonderen Problematik, die sich aus der Umstellung des kameralen auf das doppische Rechnungswesen ergeben hatte. Diese Ausnahmesituation ist für den Jahresabschluss 2010 nicht mehr gegeben.

Referat WFB hat in seiner Stellungnahme deutlich gemacht, dass es die Rückstellungsbildung im Jahresabschluss 2010 nicht rückgängig machen wird.

3.3.2.6 Verbindlichkeiten

3.3.2.6.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Pos.	Bezeichnung	Anfangs- bestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010	Veränderung +/-
4.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	79.374.211,03 €	62.379.886,34 €	-16.994.324,69 €

3.3.2.6.1.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Es handelt sich dabei um Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

3.3.2.6.1.2 Prüfungsfeststellungen

Die Bilanzposition wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz geprüft.

3.3.2.6.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Position	Bezeichnung	Anfangs- bestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010	Veränderung +/-
4.2	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €	5.578.934,30 €	5.578.934,30 €

3.3.2.6.2.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind finanzielle Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite, aber noch nicht von der bilanzierenden Kommune, erfüllt worden sind. Hierbei kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge, Dienstleistungsverträge, Miet- und Pachtverträge in Betracht.

3.3.2.6.2.2 Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung ergab, dass durch voreingestellte technische Verknüpfungen im Buchhaltungssystem SAP Beträge in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ ausgewiesen werden, die entweder den sonstigen Verbindlichkeiten zuzuordnen sind (z. B. Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern) oder überhaupt keine Verbindlichkeiten darstellen (z. B. interne Verrechnungen, Barauszahlungen oder Umbuchungen in der Anlagerechnung).

Die technischen Voreinstellungen können bei der Eingabe zwar fallbezogen verändert werden, jedoch wird diese Möglichkeit von den Sachbearbeitern in den jeweiligen Fachämtern selten genutzt.

Mit der Stadtkämmerei wurde vereinbart, dass die technischen Voreinstellungen in unstrittigen Fällen (siehe obige Beispiele) entsprechend geändert werden, so dass die Zurechnung zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zukünftig unterbleibt.

Lieferantenrechnungen, die Anfang Dezember 2009 eingingen und nicht mehr im Jahr 2009 gebucht wurden, belasten periodenfremd die Ergebnisrechnung 2010. Dies ergibt sich aus der Umstellung auf die kommunale Doppik.

3.3.2.6.3 Sonstige Verbindlichkeiten

Position	Bezeichnung	Anfangs- bestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010	Veränderung +/-
4.4	Sonstige Verbindlichkeiten	66.754.697,30 €	190.521.657,87 €	123.766.960,57 €
davon	<i>Klärungsbestand</i>	729.516,26 €	69.247.780,45 €	68.518.264,19 €
	<i>Klärungsbestand manuelle Buchung Jahresabschluss</i>	0,00 €	-65.000.000,00 €	-65.000.000,00 €

3.3.2.6.3.1 Erläuterung zur Bilanzposition

Alle Verbindlichkeiten, die keine Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen oder Verbindlichkeiten aus Transferleistungen darstellen, sind den sonstigen Verbindlichkeiten zuzuordnen. Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten auch die anteilige Abgrenzung der Zinsaufwendungen aus Darlehen der Stadt i. H. v. 0,46 Mio. €, deren Auszahlungen die Stadt erst im Folgejahr zu leisten hat.

3.3.2.6.3.2 Prüfungsfeststellungen

Bei den Termingeldern wiesen die Sachkonten von drei zum 30. Dezember 2010 fälligen Geldanlagen i. H. v. 65 Mio. € noch deren Bestand aus, da der elektronische Kontoauszug die entsprechenden Zahlungseingänge auf dem Girokonto wegen fehlender Buchungszeichen nicht zuordnen konnte und sie in den Klärungsbestand buchte. Als ungeklärter Zahlungseingang wurde der Betrag damit unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Dies führte zu einer Bilanzverlängerung.

Für den Ausweis im Jahresabschluss 2010 wurden daher die sonstigen Verbindlichkeiten und die Termingeldeinlagen durch eine manuelle Buchung um 65 Mio. € vermindert. Die Stadtkämmerei will durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass am Jahresende anfallende Zahlungen zukünftig periodengerecht erfasst werden.

**Perioden-
gerechte
Abgrenzung
sicherstellen!**

3.3.2.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Position	Bezeichnung	Anfangs- bestand 01.01.2010	Endbestand 31.12.2010	Veränderung +/-
5	Passive Rechnungs- abgrenzungsposten	80.312.804,89 €	76.731.785,75 €	-3.581.019,14 €
davon:	<i>Grabnutzungsrechte</i>	78.017.971,00 €	73.953.420,74 €	-4.064.550,26 €

3.3.2.7.1 Erläuterungen zur Bilanzposition

Beim passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsrechte handelt es sich um im Voraus erhaltene Gebühren für überlassene Grabnutzungsrechte.

3.3.2.7.2 Prüfungsfeststellungen

Die Prüfung des Ansatzes der Grabnutzungsrechte erfolgte in der Eröffnungsbilanz. Aus der Prüfungsfeststellung resultierte eine weitere Reduzierung des Ansatzes um 70.000 €. Zuvor hatte das Fachamt den Ansatz um 4,29 Mio. € reduziert. Im Jahr 2010 sind neue passiv abzugrenzende Gebühren für Grabnutzungsrechte hinzugekommen.

3.3.2.8 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

Bezeichnung	Endbestand 31.12.2010
Bürgschaftsverpflichtungen	426.660.217,00 €
Gewährträgerschaften / Verpflichtungserklärungen	32.197.489,00 €
Gewährträgerhaftung für Verbindlichkeiten LBBW	keine Angaben
Rückgarantie LBBW-Kapitalerhöhung 2009	2.400.000.000,00 €
In 2010 eingegangene Verpflichtungen im Rahmen von Verpflichtungsermächtigungen	94.071.944,00 €

3.3.2.8.1 Erläuterungen

Die von der Stadt übernommenen Bürgschaften sind gemäß § 42 GemHVO unterhalb der Bilanz anzugeben. Für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften sind Rückstellungen zu buchen. Wenn die Inanspruchnahme aus der Bürgschaft dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststeht, ist sie als Verbindlichkeit zu passivieren.

Mit einer Bürgschaft verpflichtet sich die Stadt gegenüber dem Gläubiger eines Dritten, für die Verbindlichkeiten des Dritten einzustehen. Ein Großteil der Bürgschaften werden in den Bereichen Wohnungs- und Siedlungsbau, Veranstaltungen und Sport, Versorgung und Verkehr sowie Soziales und Kultur übernommen.

3.3.2.8.2 Prüfungsfeststellungen

Für die Gewährung von Bürgschaften ist nach der Zuständigkeitsordnung die Stadtkämmerei zuständig. Tatsächlich hat auch das Amt für Liegenschaften und Wohnen Bürgschaften gewährt. Für die Gewährung von Ausfallbürgschaften durch das Amt für Liegenschaften und Wohnen sollten Zuständigkeitsordnung und Aufgabengliederungsplan angepasst werden.

Zuständigkeitsordnung anpassen!

In der städtischen Rahmenregelung für „Angaben über finanzielle Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse im Anhang“ ist die Größenbeschränkung, wonach bei Bürgschaften eine Verpflichtung zur Darstellung im Anhang zur Bilanz nur besteht, sofern der Gesamtbetrag pro Amtsbereich nicht unter der Grenze von 500.000 € bleibt, zu streichen. Die Angabe hat unabhängig von der Höhe unter der Bilanz zu erfolgen, entsprechend der Darstellung der Stadtkämmerei im Jahresabschluss 2010.

Von vier Ausfallbürgschaften, deren tatsächliche Höhe nicht bekannt ist, wollte das Amt für Liegenschaften und Wohnen noch Bankbestätigungen einholen, damit die Stadtkämmerei diese bei den Angaben unter dem Jahresabschluss 2010 noch berücksichtigen kann. Die Erledigung steht noch aus.

Bei den 1/3-Ausfallbürgschaften der L-Bank von 187,5 Mio. € wird das Amt für Liegenschaften und Wohnen künftig die Anzahl der Stichproben erweitern.

Im Jahresabschluss 2010 wurden für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften keine Rückstellungen gebildet und keine Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Für eine Bürgschaft über 292.700 €, die das Amt für Liegenschaften und Wohnen einer mittlerweile in 2010 insolvent gegangenen Firma gewährt hat, hätte im Jahresabschluss 2010 noch eine Rückstellung oder Verbindlichkeit gebildet werden müssen. Stadtkämmerei und Amt für Liegenschaften und Wohnen wollten dies stattdessen im Jahresabschluss 2011 nachholen. Mittlerweile ist das gesicherte Objekt jedoch verkauft worden, ohne dass die Stadt aus der Bürgschaft in Anspruch genommen worden wäre. Es kann daher davon abgesehen werden, noch eine Rückstellung bzw. Verbindlichkeit zu buchen.

Dieselbe Firma hatte auch 1/3-Ausfallbürgschaften i. H. v. 7,7 Mio. € von der Stadt erhalten. Diese sind in der o. g. Summe von 426,7 Mio. € enthalten. Auch hier wurde die Stadt nicht in Anspruch genommen. Nach Aussage des Amtes für Liegenschaften und Wohnen sind alle Objekte, die durch die Bürgschaften gesichert wurden, verkauft worden und die Bürgschaften nicht auf die neuen Eigentümer übergegangen. Auch hier sind keine Rückstellungen und Verbindlichkeiten mehr zu buchen.

Für ca. 10 Fälle hielt die L-Bank einen Zahlungsausfall zum Jahresabschluss 2010 für möglich. Deren Überprüfung und Bewertung will das Amt für Liegenschaften und Wohnen Mitte Januar 2012 vornehmen. Evtl. sind noch Rückstellungen oder Verbindlichkeiten zu bilden. Eine Bewertung würde nach Aussage des Amtes für Liegenschaften und Wohnen erfahrungsgemäß meist nicht möglich sein, weil im Voraus niemand beurteilen kann, ob und ggf. in welcher Höhe ein Ausfall entstehen wird. Alle bisherigen Ausfälle seien unbedeutend gewesen. Tatsächlich ist jedoch nach den gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften immer eine Bewertung der Ausfallrisiken auf Basis von

**Ausfallrisiken
bewerten!**

Erfahrungswerten im Voraus zu erstellen. Hierbei muss das Amt für Liegenschaften und Wohnen nachvollziehbar darlegen, wenn es zum Ergebnis kommt, dass kein Risiko besteht.

In der Summe von 426,7 Mio. € ist auch eine Bürgschaft von 499.000 € für einen Zuschuss enthalten. Unsere Annahme, dass die Bürgschaft mittlerweile entfallen ist, traf zu. Ab dem Jahresabschluss 2011 wird sie aus der Bürgschaftssumme herausgenommen.

Bei einem Darlehen von 10 Mio. € ist die aktuelle Bürgschaftshöhe nicht bekannt. Die ursprünglich gewährte Bürgschaft reduziert sich, wenn Teile des gewährten Betrags bereits im Grundbuch abgesichert sind. Dies wurde bisher nicht überprüft. Das Amt für Liegenschaften und Wohnen sollte nunmehr den aktuellen Stand erheben.

Bürgschaftsmanagement verbessern!

Die vom Amt für Liegenschaften und Wohnen an die Stadtkämmerei gemeldete Bürgschaftssumme ist unbeschadet der übrigen Feststellungen noch um 500.000 € zu kürzen; dieser Betrag war lediglich ein Puffer. Die Stadtkämmerei beabsichtigt, die Kürzung erst im Jahresabschluss 2011 vorzunehmen.

Die Bürgschaftsgebühren werden künftig einer Vertragskontenart für öffentlich-rechtliche Abgaben zugeordnet.

Wir empfehlen, in beiden Ämtern ein internes Kontrollsystem zu implementieren. Das Verfahren der Kontrolle und der Dokumentation ist in einer Dienst-anweisung zu regeln.

3.4 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres dargestellt (§ 49 GemHVO). Sie ist entsprechend dem Ergebnishaushalt zu gliedern und in Staffelform aufzustellen. Zu jedem Posten in der Ergebnisrechnung ist der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben (§ 47 Abs. 2 GemHVO). Solche liegen jedoch wegen der erst zum Haushaltsjahr 2010 erfolgten Umstellung auf das NKHR nicht vor. Die Ergebnisrechnung ist nach dem Muster in Anlage 17 der VwV Produkt- und Kontenrahmen zu erstellen.

Ergebnisrechnung		
	2009	2010
Ordentliche Erträge	-	2.141.972.947,28 €
Ordentliche Aufwendungen	-	- 2.111.116.703,13 €
Ordentliches Ergebnis	-	30.856.244,15 €
Außerordentliche Erträge	-	32.200.511,43 €
Außerordentliche Aufwendungen	-	- 16.370.314,51 €
Sonderergebnis	-	15.830.196,92 €
Jahresüberschuss	-	46.686.441,07 €

Die ordentlichen Erträge ergeben sich in den einzelnen Bereichen wie folgt:

Ordentliche Erträge aus		
	2009	2010
Steuern und ähnliche Abgaben	-	43 %
Zuwendungen	-	32 %
Sonstiges	-	25 %
Ordentliche Erträge	-	100 %

Die ordentlichen Aufwendungen verteilen sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt:

Ordentliche Aufwendungen für		
	2009	2010
Personal einschl. Versorgung	-	25 %
Sach- u. Dienstleistungen für Verwaltung	-	10 %
Abschreibungen	-	6 %
Zinsen u.ä.	-	4 %
Transfers	-	45 %
Sonstiges	-	10 %
Ordentliche Aufwendungen	-	100 %

3.4.1 Einzelne ordentliche Erträge und Aufwendungen

3.4.1.1 Gewerbesteuer

Bezeichnung	Erträge
Gewerbesteuer*	449.738.135,58 €

* Sachkonto 30130000

3.4.1.1.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Maßgeblich für die zeitliche Zuordnung von Steuer- und Abgabenerträgen ist grundsätzlich das Haushaltsjahr, in dem die Steuern und Abgaben wirtschaftlich entstanden sind. Für im Haushaltsjahr festgesetzte Steuern und Abgaben, die einem früheren Haushaltsjahr wirtschaftlich zuzurechnen wären, aber nicht mehr zugerechnet werden können (z. B. bei späterer endgültiger Festsetzung einer Gewerbesteuernachzahlung), ist unabhängig vom Zahlungseingang oder von der Fälligkeit der geforderten Steuernachzahlung für die Zuordnung zum Haushaltsjahr das Datum des Bescheids maßgebend, soweit die Steuer oder Abgabe nicht für ein späteres Haushaltsjahr festgesetzt wird (z. B. die Grundsteuer- oder die Gewerbesteuervorauszahlungen für das folgende Haushaltsjahr). Diese Regelungen sind so auch im Leitfaden zur Bilanzierung und in der städtischen Rahmenregelung zur periodengerechten Erfassung und Bewertung von städtischen Ausgaben und Einnahmen (Forderungen und Verbindlichkeiten) festgelegt.

Innerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit anfallende periodenfremde Erträge und Aufwendungen, die früheren Rechnungsperioden nicht mehr zugeordnet werden können, sind nach dem Leitfaden zur Bilanzierung den ordentlichen Erträgen bzw. Aufwendungen des abzuschließenden Haushaltsjahres zuzuordnen.

3.4.1.1.2 Prüfungsfeststellungen

Unsere Prüfung der periodengerechten Zuordnung ergab wesentliche Beanstandungen in folgenden Fällen:

- Ein Bescheid über Gewerbesteuer 2008 wurde am 8. Dezember 2009 erstellt. Der Zahlungseingang erfolgte am 11. Januar 2010. Der Betrag war zu diesem Tag fällig. Der Ertrag wurde mit Buchungsdatum vom 11. Januar 2010 auf dem Sachkonto Gewerbesteuer gebucht. D. h., die zeitliche Zuordnung des Ertrags erfolgte in dem Haushaltsjahr, in dem der Betrag fällig war, nicht jedoch im Jahr der Bescheiderstellung, so wie es der Leitfaden zur Bilanzierung und die eigene städtische Rahmenregelung korrekterweise vorschreiben. Damit wurde die Ergebnisrechnung des Jahres 2010 um den Betrag der festgesetzten Gewerbesteuer zu hoch ausgewiesen. Da jedoch das Rechnungsjahr 2009 bereits abgeschlossen ist, kann eine Korrektur nicht mehr vorgenommen werden.
- Ein Bescheid über Gewerbesteuer 2007 war von der Vollziehung ausgesetzt. Diese Aussetzung wurde 2010 aufgehoben. Mit Bescheid vom 30. November 2010 wurde die Gewerbesteuer auf einen verminderten Betrag neu festgesetzt. Der daraus resultierende Ertrag wurde aber entgegen der bestehenden Buchungsregeln erst im Haushaltsjahr 2011 verbucht. Damit wurde die Ergebnisrechnung des Jahres 2010 um den Betrag der festgesetzten Gewerbesteuer zu niedrig ausgewiesen; die Ergebnisrechnung des Jahres 2011 ist entsprechend zu hoch.
- Von der Vollziehung ausgesetzte Gewerbesteuer 2008 wurde mit Bescheid vom 30. Oktober 2010 auf einen verminderten Betrag neu festgesetzt und die Aussetzung aufgehoben. Der daraus resultierende Ertrag wurde aber entgegen der bestehenden Buchungsregeln erst im Haushaltsjahr 2011 verbucht. Damit wurde die Ergebnisrechnung des Jahres 2010 um den Betrag der festgesetzten Gewerbesteuer zu niedrig ausgewiesen; die Ergebnisrechnung in 2011 ist entsprechend zu hoch.

Aufgrund der beiden letztgenannten Beanstandungen werden die Gewerbesteuererträge des Jahres 2010 um 136,9 Mio. € zu gering ausgewiesen; die des Jahres 2011 werden um diesen Betrag zu hoch ausfallen. Wir halten eine Korrektur des Jahresabschlusses für erforderlich.

Die Stadtkämmerei teilte mit, die entsprechenden Buchungen aus technischen und Personalkapazitätsgründen nicht zum Bescheiddatum vornehmen zu können.

Wir sehen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung im Hinblick auf die geforderte zeitgerechte Verbuchung von Geschäftsvorfällen und die periodengerechte Zuordnung nicht beachtet. Durch geeignete Maßnahmen ist zukünftig eine den bestehenden Regelungen entsprechende zeitliche Zuordnung der Erträge sicherzustellen. Dies sollte auch deshalb erfolgen, um dem Anschein einer unzulässigen Bilanzpolitik entgegenzutreten.

136,9Mio. €
zeitlich falsch
zugeordnet

3.4.1.2 Mieterträge und Mietaufwendungen

Bezeichnung	Erträge / Aufwendungen
<i>Erträge:*</i>	
Erbbauszinsen	24.195.690,85 €
Gebäudemieten	844.070,70 €
Garagen/Stellplätze	271.042,86 €
Pachterträge	4.485.526,97 €
<i>Aufwand:**</i>	
Mieten und Pachten	-25.654.991,27 €

* Sachkonten 34110000, 34110010, 34110020, 34110110

** Sachkonto 42310000

3.4.1.2.1 Erläuterungen zu den Ergebnispositionen

Das Amt für Liegenschaften und Wohnen, das Schulverwaltungsamt, das Tiefbauamt u. a. nehmen An- und Vermietungen sowie Verpachtungen in eigener Verantwortung vor.

3.4.1.2.2 Prüfungsfeststellungen

Wir prüften beim Amt für Liegenschaften und Wohnen und beim Schulverwaltungsamt, ob

- die Buchungen auf den Sachkonten vollständig und richtig sind sowie
- interne Kontrollsysteme vorhanden sind.

In die Prüfung einbezogen wurden auch wenige Einzelfälle (auch solche des Tiefbauamts), die über einer von uns festgelegten Wertgrenze lagen.

Beim Amt für Liegenschaften und Wohnen werden kassenrechtliche Vorschriften bei den nicht gewerblichen Mietverträgen nicht beachtet (fehlende Trennung zwischen Feststellung und Anordnung). Das Amt hat mitgeteilt, dies zu ändern.

Beim Amt für Liegenschaften und Wohnen und beim Schulverwaltungsamt fehlen Geschäftsanweisungen über Arbeitsabläufe (Prozessbeschreibungen) und interne Kontrollen. Die Ämter haben mitgeteilt, diese erstellen zu wollen.

Das Amt für Liegenschaften und Wohnen dokumentiert nicht, wie es Fehler aus Abrechnungsläufen des SAP-Moduls RE-FX von Mieten und Pachten bereinigt. Das Amt hat inzwischen eine Dokumentation zugesagt.

Hinsichtlich eines von uns durchgeführten Abgleichs von Miet- und Pachtdate des Amts für Liegenschaften und Wohnen bestehen noch erklärungsbedürftige Differenzen.

3.4.1.3 Zinsen und ähnliche Erträge

Bezeichnung	Erträge
Gewinnablieferungen, Dividenden*	85.233.911,44 €
* Sachkonto 36510000	

3.4.1.3.1 Erläuterung zur Ergebnisposition

Unter dieser Position sind Erträge aus Gewinnablieferungen der eigenen wirtschaftlichen Unternehmen (ohne Rücksicht auf deren Rechtsform), Dividenden und Ausschüttungen aus Beteiligungen zu erfassen.

3.4.1.3.2 Prüfungsfeststellungen

Auf dem Konto „Gewinnablieferungen, Dividenden“ sind entgegen dieser Bezeichnung Garantieerträge aus einem Gewährvertrag (Rückgarantie GRDRs 318/2009) i. H. v. 81 Mio. € erfasst. Wir empfehlen jedoch, diese Erträge dem Kontenbereich 369 Sonstige Finanzerträge zuzuordnen, da es sich bei den Garantieerträgen weder um Dividenden noch um Gewinnablieferungen handelt. Dem gegenüber hält es die Verwaltung aufgrund des engen Sachzusammenhangs grundsätzlich für sachgerecht und transparent, alle Zahlungen aus diesem Gewährvertrag unter den Finanzerträgen in derselben Kontengruppe zu verbuchen. Zur Klarstellung wurde ein separates Konto angelegt.

Die Höhe und periodengerechte Zuordnung der vereinnahmten Garantiezahlung ist nach den vorgelegten Dokumenten und Informationen zutreffend ausgewiesen.

Die den Garantieerträgen zugrunde liegende Rückgarantie i. H. v. 2,4 Mio. € wurde vorschriftsgemäß unter der Bilanz 2010 ausgewiesen.

3.4.1.4 Planmäßige Abschreibungen

Bezeichnung	Aufwendungen
Planmäßige Abschreibungen*	-126.773.837,96 €
<i>davon</i>	
<i>Planm. Abschreibungen immat. u. Sachvermögen</i>	<i>-119.659.395,58 €</i>
<i>Erlasse, Niederschlagungen</i>	<i>-2.818.442,38 €</i>
<i>Sonstige Forderungsberichtigung</i>	<i>-4.296.000,00 €</i>
<i>Abschreibung geleist. Invest.-Zuschüsse</i>	<i>-440.696,41 €</i>

* Sachkontenarten 471, 472, 479

3.4.1.4.1 Erläuterungen zur Aufwandsposition

Bei Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens ohne Vorräte, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern (§ 46 Abs. 1 GemHVO). Die Stadt wendet grundsätzlich die lineare Abschreibungsmethode an. Gleiches gilt für die geleisteten Investitionszuschüsse.

Zusätzlich sind außerordentliche Abschreibungen beim Finanzvermögen, insbesondere Wertberichtigungen von Forderungen bei den planmäßigen Abschreibungen zu berücksichtigen.

3.4.1.4.2 Prüfungsfeststellungen

Es ergaben sich keine Beanstandungen. Eine geringe Differenz zwischen Hauptbuch- und Nebenbuchhaltung konnte nachvollziehbar erläutert werden.

Die Sachkonten für den Erlass, die Niederschlagungen und die sonstige Abschreibungen auf Forderungen sowie für die Abschreibungen für geleistete Investitionszuschüsse haben wir nicht mit der jeweiligen Nebenbuchhaltung abgestimmt.

Aussetzungen der Vollziehung werden (zumindest zum Teil) als Aufwand auf dem Sachkonto Niederschlagungen gebucht. Die Buchung erfolgt nach Angaben des Amts gegen den Geschäftspartner (Forderungskonto), da nicht bekannt ist, wann bzw. ob die Forderung überhaupt berechtigt ist. Wenn die Forderung doch Bestand hat, wird sie wieder neu als Forderung gebucht.

In der Kameralistik wurden die Aussetzungen der Vollziehung (separater Verwaltungsakt) vom Soll abgesetzt. Nach der Korrektur des Bescheids wurde wieder eine Sollstellung vorgenommen.

Nach dem Leitfaden zur Bilanzierung bleiben ausgesetzte Forderungen, unabhängig von der Dauer der Aussetzung, als solche bestehen. Zu beachten ist jedoch, dass Forderungen grundsätzlich mit ihrem Nominalwert anzusetzen sind. Sie sind einzeln zu bewerten. Zweifelhafte Forderungen sind dementsprechend einzeln in ihrem Wert zu berichtigen.

Die sich aus § 361 Abs. 2 AO und § 80 VwGO ergebende Tatbestandsvoraussetzung für die Aussetzung der Vollziehung, wonach ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsakts bestehen müssen, wirkt sich auch auf die buchhalterische Behandlung aus. Denn Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Forderung haben Zweifel an deren Bestand und deren Werthaltigkeit zur Folge. D. h. die Forderungen müssen wertberichtigt werden.

Nach Angaben der Verwaltung wird die Forderungsbearbeitung in der Doppik derzeit im DV-Verbund Baden-Württemberg unter Beteiligung der Gemeindeprüfungsanstalt festgelegt. In diesem Zusammenhang wird auch die Aussetzung der Vollziehung behandelt. Die Verwaltung will die Stellungnahme der Gemeindeprüfungsanstalt zu diesem Thema abwarten.

3.4.2 Ordentliches Ergebnis

Ergebnis um
198,8 Mio. €
zu niedrig

Der vorgelegte Jahresabschluss weist ein positives ordentliches Ergebnis i. H. v. 30,9 Mio. € aus. Unter Berücksichtigung der folgenden wesentlichen, d. h. korrekturbedürftigen Prüfungsbeanstandungen ergäbe sich demgegenüber ein um 198,8 Mio. € höheres ordentliches Ergebnis von 229,7 Mio. €

- Die Zuführung zu der in der Eröffnungsbilanz unzulässig gebildeten Rückstellung S 21 – Mehrkosten Stufe 1 – i. H. v. 6,4 Mio. € ist unzulässig. Sie ist zu korrigieren. Der Rückstellungsaufwand verringert sich dadurch um 6,4 Mio. € (Seite 45, Nr. 3.3.2.5.8).
- Die Bildung einer Rückstellung i. H. v. 47,7 Mio. € für im Haushaltsjahr 2010 eingegangene (konsumtive) Verpflichtungen ist unzulässig. Sie ist zu korrigieren. Der Rückstellungsaufwand verringert sich dadurch um 47,7 Mio. € (Seite 46, Nr. 3.3.2.5.15).
- Die fehlerhafte Periodenzuordnung von Gewerbesteuererträgen i. H. v. 136,9 Mio. € zum Haushaltsjahr 2011 ist richtigerweise im Jahr 2010 ergebniswirksam zu buchen (Seite 54, Nr. 3.4.1.1.2).
- Die nicht erfassten Zins- und Dividendenerträge aus der Vermögensverwaltung einer Bank i. H. v. 7,85 Mio. € sind noch zu buchen (Seite 33, Nr. 3.3.1.11.2).

3.4.3 Sonderergebnis

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sind außerhalb der gewöhnlichen Verwaltungstätigkeit angefallene Erträge und Aufwendungen, insbesondere Gewinne und Verluste aus Vermögensveräußerung, soweit sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind (§ 2 Abs. 2 GemHVO). Deren Saldo ergibt das Sonderergebnis.

Die Bilanzpositionen des Sonderergebnisses waren nicht Gegenstand der Prüfung.

3.4.4 Ergebnisverwendung

Jahresfehlbeträge der Ergebnisrechnung sind nach den Vorgaben des § 25 GemHVO zu decken. Jahresüberschüsse der Ergebnisrechnung sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses, der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen (§ 90 GemO, § 23 GemHVO).

Dementsprechend wird der ausgewiesene Jahresüberschuss 2010 i. H. v.

- 30.671.388 € der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses
- 15.830.197 € der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses und
- 184.856 € den zweckgebundenen Rücklagen (Stiftungen und Fonds)

zugeführt.

Aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen ist eine Korrektur der Zuführung zur Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses erforderlich.

3.4.5 Ergebnisrechnungen der Teilhaushalte

Auch für die Teilhaushalte sind Ergebnisrechnungen (Teilergebnisrechnungen) zu erstellen, die jedoch nur das anteilige ordentliche Ergebnis sowie zusätzlich das kalkulatorische Ergebnis aus Erträgen und Aufwendungen aus internen Leistungen und kalkulatorische Kosten ausweisen. Die Teilergebnisrechnungen sind nach dem Muster in Anlage 20 der VwV Produkt- und Kontenrahmen zu erstellen.

Unbeschadet der sich auf die Teilergebnisrechnungen auswirkenden Prüfungsfeststellungen zur Gesamtergebnisrechnung und aus der Verwaltungsprüfung ergaben sich keine sonstigen Beanstandungen der Teilergebnisrechnungen.

3.4.6 Planvergleich

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Dabei ergaben sich bezogen auf den Gesamthaushalt 2010 folgende bedeutende Abweichungen:

Bedeutende Planabweichungen		
in Mio. €		
	mehr	weniger
bei den ordentlichen Erträgen:		
Steuern und ähnliche Abgaben	+84,0	
laufende Zuwendungen	+129,3	
sonstige ordentliche Erträge	+54,9	
⋮		
bei den ordentlichen Aufwendungen:		
Personalaufwendungen	+112,8	
Versorgungsaufwendungen		-59,4
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	+59,1	
Transferaufwendungen	+38,1	
sonstige ordentliche Aufwendungen		-32,2
⋮		
beim ordentlichen Ergebnis:	+156,6	
⋮		

Die Mehrerträge resultieren vor allem aus deutlich über den Planansatz liegenden Steuereinnahmen und Landeszuweisungen, die der Liquidität der Stadt zugute kamen. Die sonstigen ordentlichen Mehrerträge ergeben sich rein buchhalterisch aus der Auflösung der in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellung für Haushaltsreste aus dem Jahr 2009. Auch die ordentlichen Mehr- und Minderaufwendungen sind zu einem überwiegenden Teil rein buchhalterisch bedingt (neue Kontenzuordnung von Aufwendungen, Zuführung zu Rückstellungen).

Die Plan-Ist-Abweichungen beim Sonderergebnis des Gesamthaushalts ergeben sich, weil außerordentliche Erträge und Aufwendungen nicht geplant wurden und damit nicht im Haushaltsplan enthalten waren. Außerordentliche Erträge und Aufwendungen sollten allerdings dann im Haushaltsplan veranschlagt werden, wenn sie einigermaßen sicher abschätzbar sind.

**Deutliche
Mehrerträge
bei Steuern
und Zuwen-
dungen**

Insgesamt ist das Haushaltsjahr 2010 als überaus positiv zu bewerten. Anstelle eines geplanten Jahresfehlbetrags i. H. v. 125,7 Mio. € ist ein Jahresüberschuss erzielt worden.

3.4.7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen erhöhen die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel und bedürfen – je nach Höhe – der Bewilligung durch den Gemeinderat, das Referat WFB oder die Stadtkämmerei, und zwar bevor das bewirtschaftende Amt entsprechende Verpflichtungen eingeht.

Die stichprobenweise Prüfung ergab, dass die Bestimmungen für die Beantragung und die Bewilligung dieser Mittel eingehalten worden sind.

Die im Haushaltsplan eingestellte Deckungsreserve von 18,6 Mio. € wurde mit 8,2 Mio. € in Anspruch genommen.

3.4.8 Haushaltsübertragungen

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben bis längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres verfügbar (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Haushaltsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. Allerdings sind konsumtive Haushaltsübertragungen des Ergebnishaushalts nur zulässig, wenn dadurch das geplante Gesamtergebnis nicht gefährdet ist und die Kreditaufnahmevorschriften beachtet werden (§ 18 Abs. 2 GemHVO). Kredite dürfen nur für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 21. Juli 2011 (GRDs 560/2011) wurden 47,7 Mio. € konsumtive Budgetreste des Ergebnishaushalts ins Haushaltsjahr 2011 übertragen. Da die parallel dazu gebildete Rückstellung für eingegangene Verpflichtungen des Haushaltsjahres 2010 unzulässig ist (vgl. Nr. 3.3.2.5.15), würde die vollständige Inanspruchnahme der übertragenen Aufwandsansätze das Jahresergebnis 2011 um 47,7 Mio. € verschlechtern. Mit dem Nachtragshaushaltsplan 2011 wurde das geplante Gesamtergebnis auf +71,5 Mio. € festgesetzt. Es ergäbe sich somit nach Berücksichtigung der Budgetübertragungen für das Jahr 2011 immer noch ein Jahresüberschuss von 23,8 Mio. €

**47,7 Mio. €
konsumtive
Haushalts-
übertragung**

Die konsumtiven Haushaltsübertragungen verletzen auch nicht die Kreditaufnahmevorschriften im Haushaltsjahr 2011. Im Nachtragshaushaltsplan 2011 (GRDs 563/2011) ist eine Verringerung des Zahlungsmittelbestands von 70,6 Mio. € veranschlagt, so dass von den am 31. Dezember 2010 vorhandenen Liquiden Mitteln i. H. v. 432,8 Mio. € noch 362,2 Mio. € zur Eigenfinanzierung der konsumtiven Haushaltsübertragungen i. H. v. 47,7 Mio. € zur Verfügung stehen.

3.5 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen des Haushaltsjahres dargestellt. Sie ist entsprechend der Gliederung nach § 50 GemHVO in Staffelform aufzustellen. Zu jedem Posten in der Finanzrechnung ist der entsprechende Vorjahresbetrag anzugeben (§ 47 Abs. 2 GemHVO). Solche liegen jedoch wegen der erst zum Haushaltsjahr 2010 erfolgten Umstellung auf das NKHR nicht vor. Die Ergebnisrechnung ist nach dem Muster in Anlage 19 der VwV Produkt- und Kontenrahmen zu erstellen.

Finanzrechnung		
	2009	2010
Zahlungsmittelüberschuss lfd. Verwaltung	-	126.406.469 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-	-106.417.174 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-	-16.994.325 €
Saldo haushaltsunwirksame Zahlungen	-	-10.757.566 €
Veränderung Zahlungsmittelbestand	-	-7.762.596 €
Zahlungsmittelbestand 01.01.2010	-	18.595.177 €
Zahlungsmittelbestand 31.12.2010		10.832.582 €

3.5.1 Zahlungsmittelbestand / Kassenabschluss

Von den in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Liquiden Mitteln i. H. v. 432,8 Mio. € sind 422,0 Mio. € Geldanlagen und 10,82 Mio. € Zahlungsmittel (Girokonto-Sichtguthaben, Bargeld einschließlich der Handvorschüsse, Schwebeposten).

Die Finanzrechnung weist einen Endbestand an Zahlungsmitteln zum 31. Dezember 2010 von 10,83 Mio. € aus. Es besteht eine Differenz zwischen dem Wert der Vermögensrechnung und dem der Finanzrechnung i. H. v. genau 10.733,99 €. Wird die Finanzrechnung um noch nicht berücksichtigte haushaltsunwirksame Zahlungen, die ursprünglich im Jahr 2011 verbucht wurden, korrigiert, ergibt sich schließlich eine Differenz von 6.722,99 €, um die der Zahlungsmittelendbestand der Finanzrechnung geringer ist als der in der Vermögensrechnung ausgewiesene Wert. Diese ungeklärte Differenz wird in das Haushaltsjahr 2011 übernommen.

3.5.2 Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist ein wichtiger Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt. Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen oder für die Schuldentilgung verwendet werden und entspricht in etwa der bisherigen kameralen Zuführungsrate vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt. Im Jahr 2010 belief sich der Zahlungsmittelüberschuss auf 126,4 Mio. € und lag damit deutlich über den Auszahlungen zur Kredittilgung von 17 Mio. €.

**126,4 Mio. €
Zahlungsmittelüberschuss**

3.5.3 Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Die Investitionsquote (Auszahlungen für Investitionen / Gesamtauszahlungen für Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit) im Jahr 2010 lag bei 11,7 %.

Die Reinvestitionsquote (Nettoinvestitionen als Saldo aus Auszahlungen für Investitionen und Einzahlungen aus Deinvestitionen durch Veräußerungen und Mittelrückflüsse¹ / plan- und außerplanmäßige Abschreibungen² zeigt an, ob das städtische Vermögen erhalten werden konnte, was grundsätzlich dem Ziel der intergenerativen Gerechtigkeit entspricht, sofern nicht demografische oder strukturelle Gründe einen Vermögensabbau rechtfertigen. Bei Nettoinvestitionen von 140,1 Mio. € und Abschreibungen von 126,8 Mio. € betrug die Reinvestitionsquote der Stadt 110,5 %, was einem Vermögenszuwachs von 13,3 Mio. € entspricht.

**110,5 %
Reinvestitionsquote**

Die Auszahlungen für (Brutto-)Investitionen i. H. v. 248,2 Mio. € finanzierten sich im Jahr 2010 wie folgt:

Finanzierung der Investitionen durch		
	2009	2010
Zahlungsmittelüberschuss lfd. Verwaltung	-	51 %
Einzahlungen aus Deinvestitionen u. a. abzüglich Finanzierungsmittelüberschuss	-	44 % - 8 %
Eigenfinanzierung	-	87 %
Investitionszuwendungen, -beiträge u. ä.	-	13 %
Kredite (Fremdfinanzierung)	-	0 %
Gesamt	-	100 %

3.5.4 Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Im Jahr 2010 musste die Stadt keine Kredite aufnehmen. Damit wurde die Kreditermächtigung der Haushaltssatzung nicht in Anspruch genommen. Getilgt wurden Kredite i. H. v. 17 Mio. €, so dass sich die Kreditverbindlichkeiten des Stadthaushalts auf 62,4 Mio. € und die Gesamtkreditverbindlichkeiten der Stadt (einschließlich der Kredite der Eigenbetriebe) auf 433,2 Mio. € verringerten.

**Schulden
weiter
abgebaut**

Der Schuldenstand der Landeshauptstadt Stuttgart (Kernhaushalt) im Vergleich zu anderen Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnern:

¹ Einzahlungen aus Deinvestitionen umfassen die Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit ohne die Einzahlungen aus Investitionszuwendungen, Investitionsbeiträgen u. ä.

² Kontengruppe 47 und Kontenart 513.

Schuldenstand der deutschen Großstädte über 500.000 Einwohner						
Stadt	Stand 31.12.2009			Stand 31.12.2010		
	Einw.	Schulden in Mio. €	€ je Einwohner	Einw.	Schulden in Mio. €	€ je Einwohner
München	1.364.194	2.306,5	1.690,7	1.382.273	2.222,6	1.607,9
Stuttgart	592.915	79,4	133,9	577.353	62,4	108,1
Dortmund	576.824	913,2	1.583,2	576.704	886,1	1.536,5
Essen	572.624	1.016,0	1.774,3	571.392	987,7	1.728,6
Leipzig	519.257	722,6	1.391,6	520.746	715,8	1.374,6
Nürnberg	503.854	1.005,9	1.996,4	505.518	1.076,8	2.130,1

Quelle: Auszug aus "Vergleichende Großstadtstatistik, Deutscher Städtetag"

Tabelle 2: Schuldenstand der deutschen Großstädte über 500.000 Einwohner

3.5.5 Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind nicht für den Haushaltsplan relevant, werden also nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange jedoch einer haushaltsunwirksamen Einzahlung noch keine entsprechende Auszahlung bzw. einer haushaltsunwirksamen Auszahlung noch keine entsprechende Einzahlung gegenübersteht, bestehen sonstige Forderungen bzw. sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Damit verändert sich der Zahlungsmittelbestand. Insoweit betreffen haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge die Vermögensrechnung und die Finanzrechnung.

Die haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen von jeweils rd. 6,9 Mrd. € betreffen mit über 6 Mrd. € vor allem Zahlungen zur Geldanlage von Kassensmitteln, während Kassenkredite nicht aufgenommen werden mussten. An zweiter Stelle stehen mit 624,8 Mio. € Zahlungen im Bereich der Betriebsmittelkonten der Eigenbetriebe. Der Rest betrifft durchlaufende Finanzmittel.

3.5.6 Planvergleich

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Finanzrechnung als Plan-Ist-Vergleich gegenüberzustellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Dabei ergeben sich bezogen auf den Gesamthaushalt 2010 folgende zwei bemerkenswerte Abweichungen: Zum einen wurden bei den Baumaßnahmen 77,6 Mio. € weniger ausgezahlt als geplant (was sich durch höhere Haushaltsübertragungen bemerkbar macht). Zum anderen konnte wegen des guten Jahresergebnisses, insbesondere jedoch wegen der hohen finanzrelevanten bzw. liquiditätssteigernden Mehrerträge bei den Steuern und Landeszuweisungen auf die ursprünglich geplante Kreditaufnahme i. H. v. 220,4 Mio. € vollständig verzichtet werden. Es ergab sich ein Finanzierungsmittelüberschuss von 20 Mio. €, der für die Kredittilgung i. H. v. 17 Mio. € verwendet werden konnte.

**77,6 Mio. €
weniger Bau-
auszahlungen
als geplant**

3.5.7 Über- und außerplanmäßige Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen erhöhen die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel und bedürfen – je nach Höhe – der Bewilligung durch den Gemeinderat, das Referat WFB oder die Stadtkämmerei, und zwar bevor das bewirtschaftende Amt entsprechende Verpflichtungen einget. Die stichprobenweise Prüfung ergab, dass die Bestimmungen für die Beantragung und die Bewilligung dieser Mittel eingehalten worden sind.

3.5.8 Haushaltsübertragungen

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Haushaltsübertragungen aus dem Vorjahr erhöhen somit die im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel.

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 21. Juli 2011 (GRDrs 560/2011) wurde ein überdurchschnittlich hoher Betrag von 275,7 Mio. € als investive Budgetreste ins Haushaltsjahr 2011 übertragen. Davon sind allein 207,5 Mio. € für Baumaßnahmen vorgesehen. Aus dem Haushaltsjahr 2009 wurden „lediglich“ 165,3 Mio. € an Haushaltsresten ins Folgejahr übertragen.

**275,7 Mio. €
investive
Haushalts-
übertragung**

Investive Haushaltsübertragungen*					
in Mio. €					
2005	2006	2007	2008	2009	2010
159,4	175,6	146,5	151,0	165,3	275,7

* bis 2009 Haushaltsreste des Vermögenshaushalts

Zur Finanzierung der Investitionsauszahlungen aus den investiven Haushaltsübertragungen wurde eine Kreditermächtigung i. H. v. 48,1 Mio. € in das Jahr 2011 übertragen.

3.6 Anhang

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Die im Anhang aufgenommen bzw. angegebenen Angaben entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO.

Die dem Anhang beizufügenden Übersichten zum Vermögen, zu den Schulden und zu den in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen wurden ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt.

3.7 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der vorgelegte fünfseitige Rechenschaftsbericht geht auf die in § 54 Abs. 2 GemHVO geforderte Darstellung der Ziele und Strategien der Stadt sowie der Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerfüllung, die auch nicht finanzielle Aspekte im Sinne der angestrebten ergebnisorientierten Steuerung umfasst (siehe Begründung zum Verordnungsentwurf des § 54 GemHVO vom 22. April 2009), unseres Erachtens gar nicht oder nicht ausreichend genug ein. Die anderen gesetzlich geforderten Angaben werden nur sehr knapp angerissen. Insbesondere die haushaltsrechtlich geforderte Darstellung der zu erwartenden positiven Entwicklung und möglicher Risiken von besonderer Bedeutung kommt deutlich zu kurz. Zukünftig sollte der Rechenschaftsbericht bezüglich der vorgenannten Anforderungen detaillierter ausgestaltet werden und den Ausblick nicht nur auf das Folgejahr beschränken, das bei Vorlage des Jahresabschlusses 2010 selbst schon fast abgeschlossen gewesen war.

Aussagen im
Rechenschaftsbericht
zu knapp

3.8 Haushaltsausblick

Die folgende Tabelle gibt einen kurzen Überblick über die zukünftige Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung der Daten aus dem vorgelegten Jahresabschluss 2010, dem Nachtragshaushalt 2011 (GRDs 563/2011), dem Haushaltsplan 2012/2013 und dem Finanzplan (GRDs 1413/2011 und 1422/2011). Dabei wurden für das Haushaltsjahr 2011 die konsumtiven Haushaltsübertragungen i. H. v. 47,7 Mio. € und die investiven Haushaltsübertragungen i. H. v. 275,7 Mio. € sowie die Übertragung der Kreditermächtigung i. H. v. 48,1 Mio. € aus dem Vorjahr in vollem Umfang berücksichtigt. Bei der Bewertung des Jahres 2011 ist jedoch zu bedenken, dass erfahrungsgemäß wiederum Auszahlungs- und Kreditermächtigungen in Folgejahre übertragen werden dürften, die dann zwar das Jahr 2011 entlasten, dafür jedoch die Rechnungen der Folgejahre belasten würden. Außerdem zeichnet sich ab, dass die Steuerträge in 2011 nochmals mit 174 Mio. € über den Veranschlagungen des Nachtragshaushalts liegen werden, was in der Tabelle im dargestellten Planansatz noch nicht berücksichtigt ist. In der Spalte „2010 – Ist Korrektur“ sind die von uns in der Jahresabschlussprüfung als wesentlich festgestellten erforderlichen Korrekturen des um 54,1 Mio. € zu hoch ausgewiesenen Aufwands und der um 144,75 Mio. € zu gering ausgewiesenen Erträge eingearbeitet.

Haushaltsausblick						
in Mio. €						
	2010	2010	2011	2012	2013	2014
	Ist	Ist	HH-Plan +	HH-Plan	HH-Plan	Finanz-
		Korrektur	Überträge			plan
Ordentl. Erträge	2.142,0	2.286,7	2.179,0	2.317,5	2.306,6	2.479,8
Ordentl. Aufwand	-2.111,1	-2.057,0	-2.155,2	-2.325,9	-2.414,0	-2.445,5
Ordentl. Ergebnis	30,9	229,7	23,8	-8,4	-107,3	34,3
Zahlungssaldo lfd. Vw.	126,4	126,4	76,3	78,5	-24,2	111,9
Investitionsauszahlungen	-248,2	-248,2	-707,4	-221,3	-254,4	-365,5
Saldo Investitionstätigk.	-106,4	-106,4	-605,3	-148,1	-179,9	-286,6
Nettoneuverschuldung	-17,0	-17,0	183,1	60,7	195,5	167,4
Kreditschuldenstand	62,4	62,4	245,5	306,2	501,7	669,1

Tabelle 3: Haushaltsausblick

Das Haushaltsjahr 2010 ist aus finanzwirtschaftlicher Sicht als ein außerordentlich gutes Jahr zu bezeichnen. Dies kann jetzt auch schon vom Jahr 2011 gesagt werden. Der Ausblick in die Folgejahre zeigt eine weiterhin positive Ertragslage, deren Eintreffen maßgeblich von der konjunkturellen Entwicklung abhängt, die derzeit schwer einzuschätzen ist.

Plan unterstellt günstige Konjunktur

Auf Basis der Planzahlen wird sich das ordentliche Ergebnis in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 merklich verschlechtern. Dies liegt an den deutlich steigenden ordentlichen Aufwendungen (Steigerung zum Vorjahr: 7,9 % in 2012, 3,4 % in 2013), während sich die Erträge weniger stark erhöhen (Steigerung zum Vorjahr: 6,4 % in 2012, -0,5 % in 2013). Der überwiegende Teil des hohen Anstiegs der Erträge und Aufwendungen in 2012 ergibt sich zwar durch die Übernahme der Zuständigkeit für Leistungen nach dem SGB II als zugelassener kommunaler Träger („Options-Kommune“), jedoch werden diese Aufwendungen nach dem SGB II gleich hohen Erträgen aus den Erstattungen des Bundes gegenüberstehen. Vielmehr liegt die Ursache für die defizitäre Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses vor allem bei den stark ansteigenden jährlichen Aufwendungen für die Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen (Steigerung zum Vorjahr: 57 % in 2011, 38 % in 2012, 6 % in 2013). Zukünftig sind vermehrt Anstrengungen zu unternehmen, kein strukturelles Haushaltsdefizit durch Verstetigung laufender Aufwandspositionen auf hohem Niveau entstehen zu lassen, was durch die derzeit konjunkturell bedingte gute Ertragslage teilweise verdeckt wird. Das geplante positive ordentliche Ergebnis im Jahr 2014 ergibt sich nämlich als Folge der zum Vorjahr um 7,5 % überaus stark ansteigenden prognostizierten Erträge, vor allem im Bereich der konjunkturabhängigen Steuern und Schlüsselzuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs.

Steigende Aufwendungen nicht unterschätzen

Des Weiteren verdeutlicht der Ausblick die hohe Investitionstätigkeit der Stadt, die ab 2011 mit beträchtlichen Nettoneuverschuldungen einhergeht.

4 Einzelbemerkungen aus der Verwaltungsprüfung

4.1 Informations- und Kommunikationstechnik

Das Rechnungsprüfungsamt prüft begleitend die Einführung bedeutender Softwareverfahren und ist in diesem Zusammenhang Mitglied in verschiedenen Projektgruppen. Die Prüfungsergebnisse fließen dabei direkt in die Projektarbeit ein, ohne dass ein förmlicher Prüfbericht erstellt wird.

Aktuell ist das Rechnungsprüfungsamt in den Projektgruppen „dvv.Personal“ und „JobCenter – Umsetzung Option in der Landeshauptstadt Stuttgart“ vertreten.

Das Personalmanagementsystem dvv.Personal löste zum 1. Januar 2012 das 1975 eingeführte Abrechnungsverfahren PWES mit dem zugehörigen Auswertungssystem KIM-PER ab. Zur Anpassung an die Erfordernisse der Landeshauptstadt Stuttgart war ein umfangreiches Customizing erforderlich. Außerdem wurde ein neues Benutzer- und Berechtigungskonzept erstellt. Die erste Auszahlung der Bezüge und Entgelte ist mittlerweile mit dvv.Personal erfolgt.

Der Gemeinderat hat am 16. Dezember 2010 beschlossen, dass sich die Landeshauptstadt Stuttgart um die Zulassung als Optionskommune bewirbt. Die positive Entscheidung des Sozialministeriums hierzu erging am 14. April 2011.

Diese Entscheidung hatte zur Folge, dass die Software der Agentur für Arbeit ab 1. Januar 2012 abzulösen war. Als neues städtisches Verfahren wurde nach europaweiter Ausschreibung das System LÄMMkom beschafft. Dabei war die neue Software in größerem Umfang anzupassen. Ebenso waren die Datenbestände der Bundesagentur für Arbeit zu migrieren, wobei zum Teil auch eine manuelle Nachpflege der Daten notwendig war. Die erste Auszahlung mit der neuen Software erfolgte zum 1. Februar 2012.

4.2 Korruptionsprävention

In einer Anlage zu unserer Stellungnahme vom 27. Juni 2011 auf die Anfrage der FDP-Gemeinderatsfraktion zum Stand der Antikorruptionsarbeit in der Landeshauptstadt Stuttgart vom 3. März 2011 (Nr. 100/2011) sowie in der Mitteilungsvorlage an den Gemeinderat (GRDRs 742/2011) vom 15. November 2011 stellten wir dazu die anstehenden Maßnahmen bzw. den Handlungsbedarf dar. Im Folgenden wird der aktuelle Umsetzungsstand skizziert.

4.2.1 Stadtinterne Richtlinien und Regelungen zur Korruptionsprävention

4.2.1.1 Sponsoring-Richtlinie

Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Gleichwohl muss die öffentliche Verwaltung schon jeden Anschein fremder Einflussnahme vermeiden, um ihre Integrität und Neutralität zu wahren. Die dafür erforderliche Transparenz und notwendige Abgrenzung zwischen erlaubtem und unerlaubtem Sponsoring sind in einer zu erstellenden Richtlinie festzulegen, die die geltende städtische Regelung zur Annahme von Spenden u. ä. Zuwendungen (Rundschreiben des Referats WFB Nr. 02/2007 vom 17. Januar 2007) nicht umfasst. Dabei kann auf entsprechende Verwaltungsvorschriften des Bundes, der Länder und einzelner Kommunen zurückgegriffen werden.

4.2.1.2 Ehrenordnung des Gemeinderats

Die Ehrenordnung des Gemeinderats legt in Nr. 13 fest, dass Gemeinderäte bestimmte dort aufgeführte mögliche Interessenskonflikte freiwillig dem Oberbürgermeister zur vertraulichen Behandlung mitteilen. Diese Regelung entspricht nicht mehr den aktuellen Standards der Korruptionsprävention. So regelt § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz Nordrhein-Westfalen die jährliche Veröffentlichungspflicht solcher Angaben, um die gewünschte Transparenz herzustellen. Wir empfehlen, die Ehrenordnung entsprechend anzupassen.

4.2.1.3 Verhaltenskodex für die Verwaltung

Der bestehende Verhaltenskodex für die Verwaltung wird gegenwärtig federführend von uns überarbeitet.

4.2.2 Zentrale Antikorruptionsstelle

Ein wichtiger Baustein bei der Prävention und Bekämpfung von Korruption ist die Bestellung eines weisungsunabhängigen Anti-Korruptionsbeauftragten. Er hat insbesondere Hinweise auf Korruption entgegen zu nehmen und ihnen nachzugehen (interne Untersuchungen), Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen sowie städtische Organisationseinheiten und Mitarbeiter/-innen für das Thema zu sensibilisieren und sie bei Maßnahmen beratend oder mitwirkend zu unterstützen. Da das Rechnungsprüfungsamt schon per Gesetz weisungsunabhängig ist und ein Dateneinsichtsrecht hat, soll ihm auch die Aufgabe der zentralen Antikorruptionsstelle mit den entsprechenden Befugnissen übertragen werden. So sieht es der Entwurf der neuen Rechnungsprüfungsordnung (RPrO) vor. Diese soll dem Gemeinderat im 1. Halbjahr 2012 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

4.2.3 Hinweisgebersystem

Anonyme Hinweise sind eine wichtige und unverzichtbare Erkenntnisquelle. Alle städtischen Mitarbeiter/-innen – einschließlich des weisungsunabhängigen Rechnungsprüfungsamts – sind jedoch dienstrechtlich verpflichtet, Hinweisgeber zu melden. Sie können sich auch nicht auf ein strafrechtliches Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO berufen. Nur ein externer Vertrauensanwalt (Ombudsmann) kann Anonymität bzw. Vertraulichkeit zusichern. Das Land Baden-Württemberg hat deshalb für mehrere Ministerien einen solchen bestellt. Die Landeshauptstadt Stuttgart möchte sich dem aus Gründen der fachlichen Synergie anschließen. Der Beschluss des Gemeinderats zur Bestellung des Ombudsmannes wurde im Rahmen der Haushaltsberatungen 2012/2013 gefasst.

**Vertrauens-
anwalt wird
bestellt**

4.2.4 Risikoanalysen der Verwaltung zur Korruptionsgefährdung

Mit Hilfe von Risikoanalysen können besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiete und Prozesse in der Stadtverwaltung festgestellt und diese dann im Hinblick auf das Vorhandensein und die Wirksamkeit von internen Sicherungs- und Kontrollsystemen analysiert werden (Erstellung eines Gefährdungsatlasses). Daraus kann sich ggf. konkreter Handlungsbedarf ergeben. Solche systematischen Korruptionsrisikoanalysen sollen in der Stadtverwaltung nunmehr verstärkt durchgeführt werden. Ein Pilotprojekt wurde im Zeitraum von August bis September 2011 im Tiefbauamt durchgeführt. Zwischenzeitlich hat auch das Garten-, Friedhofs- und Forstamt mit einer Risikoanalyse begonnen.

**Stadtweite
Risiko-
analysen
erforderlich**

4.2.5 Internes Kontrollsystem

Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns werden im bedeutenden Maße durch ein funktionierendes internes Kontrollsystem (IKS) sichergestellt. Ein solches besteht zum einen aus verwaltungsinternen Kontrollen, wie u. a. manuelle Stichprobenkontrollen der Vorgesetzten nach Risikogesichtspunkten, Zugriffsberechtigungen, FreigabeprozEDUREN und Funktionstrennungen im Rahmen des Mehr-Augen-Prinzips. Zum anderen umfasst es Kontrollen durch verwaltungsexterne Einrichtungen, wie die Tätigkeit der örtlichen und überörtlichen Prüfung. Die Ämter und Eigenbetriebe sind für die Einrichtung eines IKS im Rahmen ihrer Dienstaufsicht selbst verantwortlich. Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Effizienz der internen Kontrollsysteme im Rahmen seiner regulären Prüfungstätigkeit.

4.2.6 Sensibilisierung und Aufklärung der Mitarbeiter/-innen und Führungskräfte

Wie jedes Jahr, so wurden auch in den Jahren 2010 und 2011 vom Rechnungsprüfungsamt mehrere Seminare zur Sensibilisierung und Aufklärung zum Thema Korruption und Maßnahmen zur Prävention durchgeführt. Schulungsbedarf und Teilnehmerkreis legen die jeweiligen Ämter und Eigenbetriebe selbst fest.

4.2.7 Zentralisierung der Beschaffung und Vergaben

Mehr
zentralisieren!

Die Zentralisierung der Ausschreibungen und Vergaben im Baubereich nach VOB und VOF bzw. der Beschaffungen nach VOL schafft nicht nur Wirtschaftlichkeitspotenziale, sondern hat aus Sicht der Korruptionsprävention den Vorteil, dass eine klare Trennung zwischen Planung bzw. Bedarfsfeststellung sowie der Ausschreibung und Vergabe stattfindet. Bei der Stadt erfolgt dies jedoch noch in zu großem Umfang dezentral.

Im Baubereich ist mit der Gründung des Dienstleistungszentrums Bauvertragswesen, dem das Hochbauamt, das Tiefbauamt mit Eigenbetrieb Stadtentwässerung sowie das Garten-, Friedhofs- und Forstamt angeschlossen sind, der erste Schritt zur Zentralisierung getan. Die übrigen mit der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen betrauten Ämter und Eigenbetriebe (insbes. Amt für Liegenschaften und Wohnen, Schulverwaltungsamt, Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung sowie das Klinikum und der Eigenbetrieb Leben und Wohnen) sollten sich nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamts dem Dienstleistungszentrum anschließen. Eine Vorlage von Referat T und Referat AK zur stadtweiten Zentralisierung der Bauvergaben ist für März 2012 vorgesehen.

In unserer Stellungnahme zur FDP-Anfrage hatten wir empfohlen, auch im Bereich der VOL-Vergaben die Zentralisierung beim Dienstleistungszentrum Zentraler Einkauf des Haupt- und Personalamts auf die gesamte Stadt auszuweiten. Diese Empfehlung wurde von der Verwaltung im Projekt E-Procurement aufgegriffen. Noch im Frühjahr 2012 will Referat AK eine Vorlage an den Gemeinderat erstellen.

4.2.8 Personalrotation

Die VwV Korruptionsverhütung und -bekämpfung Baden-Württemberg empfiehlt, die Verwendungszeiten in besonders gefährdeten Bereichen auf fünf Jahre zu begrenzen, da eine jahrelange, unveränderte dienstliche Verwendung Verbindungen entstehen lassen kann, die unlautere Einflüsse erleichtern. Eine beim Haupt- und Personalamt eingerichtete Arbeitsgruppe „Rotation“ kam im Mai 2003 zu dem Schluss, dass Personalrotation im Hinblick auf verwaltungsinterne berufliche Mobilität „*gegenwärtig nicht das geeignete Instrument*“ sei. Personalrotation als Maßnahme der Korruptionsprävention war nicht Untersuchungsgegenstand. Das Thema sollte unter diesem Gesichtspunkt noch einmal untersucht werden.

4.2.9 Überwachung von beauftragten Projektbüros

Die unzureichende Kontrolle der Freiberuflich Tätigen (Architekten, Ingenieure und Gutachter) war bereits Gegenstand vieler Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamts. Im Rahmen der Korruptionsrisikoanalyse im Tiefbauamt wurde dies ebenfalls erkannt und als erster Schritt zur Verbesserung der Kontrolle die Überarbeitung der Zuständigkeitsordnung sowie die Formalisierung der Bauüberwachung in Angriff genommen. Das Hauptproblem, die unzureichende Personalausstattung des Amts für diese Aufgabe, ist allerdings hiermit noch nicht gelöst.

**Projektbüros
besser über-
wachen!**

4.2.10 Mitgliedschaft Transparency International

Gemäß Stellungnahme der Verwaltung zu einem Antrag der SÖS und LINKE Fraktionsgemeinschaft auf Mitgliedschaft bei Transparency International Deutschland e.V. (Nr. 857/2011 vom 19. Dezember 2011) verfolgt die Landeshauptstadt Stuttgart über die Vorschriften hinaus schon bisher eine qualifizierte Antikorruptionspolitik. Insofern wurde eine Mitgliedschaft als verzichtbar angesehen.

4.2.11 Sonstige Aktivitäten

Ende 2010 wurde unter Federführung des Rechnungsprüfungsamts der stadtinterne Arbeitskreis Korruptionsprävention gegründet, in dem alle Ämter und Eigenbetriebe vertreten sind. Der Arbeitskreis dient dem Erfahrungsaustausch sowie der Mitarbeit an Maßnahmen zur Korruptionsprävention.

Das Rechnungsprüfungsamt ist zusammen mit der Staatlichen Universität Samara, der Universität Stuttgart und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg Projektpartner bei dem von der Robert-Bosch-Stiftung geförderten deutsch-russischen Forschungsprojekt „Korruptionsprävention in Kommunen, Organisationen und Unternehmen“, das noch bis Juni 2012 läuft.

4.3 Qualitätsmanagement im Rechnungsprüfungsamt

Das Rechnungsprüfungsamt hat im Jahr 2009 ein Qualitätsmanagementsystem nach den Standards

- DIN EN ISO 9001:2008 (Qualitätsmanagement) und
- DIIR-Revisionsstandard Nr. 3 (Qualitätsmanagement in der Internen Revision) des Deutschen Instituts für Interne Revision e.V. (DIIR)

eingeführt und ist seit Juni bzw. Juli 2009 zertifiziert.

**Rechnungs-
prüfungsamt
erfolgreich
rezertifiziert**

Im Juli 2011 absolvierte das Rechnungsprüfungsamt erfolgreich die jährliche Rezertifizierung (Begutachtung zur Systemverbesserung) nach DIN EN ISO 9001:2008 durch einen externen Auditor. Demnach haben sich die definierten Prüfungsprozesse des Amts bewährt.

Die Überprüfung der Einhaltung des DIIR-Revisionsstandards Nr. 3 erfolgt im Gegensatz zur ISO-Zertifizierung alle fünf Jahre. Unabhängig davon wird die Einhaltung der Standards durch Vorgesetzte und den Qualitätsmanagementbeauftragten des Rechnungsprüfungsamts unterjährig mittels regelmäßiger interner Audits gewährleistet.

Gegenstand des Qualitätsmanagements ist insbesondere die Erarbeitung, Festlegung und Dokumentation der Prozesse des Rechnungsprüfungsamts. Die Kernprozesse der Rechnungsprüfung, bestehend aus risikoorientierter Prüfungsplanung, Prüfungsvorbereitung, Prüfungsdurchführung, Berichterstellung und Maßnahmenverfolgung, sowie die unterstützenden Prozesse sind im Qualitätsmanagement-Handbuch dokumentiert und verbindlich festgelegt, um einen transparenten Ablauf der Prüfungen auf gleich bleibend hohem Niveau sicherzustellen. Hierbei wird auch die datenschutzrechtliche Verhältnismäßigkeit berücksichtigt. Die dokumentierten standardisierten Abläufe werden im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses ständig weiterentwickelt.

Ziel des Rechnungsprüfungsamts ist es, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben, die Anforderungen an eine moderne interne Revision und die Bedürfnisse der Kunden zu erfüllen. Gemeinsam mit den geprüften Einheiten soll ein Mehrwert geschaffen werden, indem das Rechnungsprüfungsamt Handlungsempfehlungen zur Optimierung von Prozessen gibt, Mehreinnahme- und Einsparpotentiale aufzeigt und auf rechtliche und finanzielle Risiken hinweist. Die ständige Verbesserung der Qualität der Prüfungs- und Beratungsleistungen des Rechnungsprüfungsamts soll der nachhaltigen Leistungsverbesserung und Rechtssicherheit innerhalb der Stadt dienen.

4.4 Prüfung von EU-Projekten

4.4.1 First Level Control

Mit Strukturfonds und Aktionsprogrammen werden von der Europäischen Union (EU) bestimmte Projekte in unterschiedlichen Sektoren gefördert. Zu den Zuwendungsempfängern zählen neben Wirtschaft und Forschung auch kommunale Gebietskörperschaften.

Für den Nachweis der Verwendung von Fördermitteln hat die Europäische Kommission umfangreiche Kontrollverfahren und Prüfwege vorgegeben. Damit sollen die sachgerechte Mittelverwendung und eine höhere Transparenz des Mittelflusses sichergestellt werden. Die erste Prüfungs-/Kontrollebene stellt hierbei die First Level Control dar.

Die Durchführung einer First Level Control ist Teil der Auflagen und Nebenbestimmungen der Fördergeber, zu deren Einhaltung sich der Empfänger der EU-Fördermittel vor der Auszahlung verpflichtet hat. Zu diesem Zweck hat der Zuschussempfänger einen Prüfer zu beauftragen, dessen Unabhängigkeit durch die EU-Finanzkontrolle des Finanzministeriums bestätigt werden muss.

Beim überwiegenden Teil der EU-geförderten Projekte der Landeshauptstadt Stuttgart hat das Rechnungsprüfungsamt die First Level Control übernommen und somit die Richtigkeit der vom Zuschussempfänger gemachten Angaben und die Einhaltung des Kostenerstattungsprinzips sicherzustellen.

Bei der Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt neben den kommunalen Prüfungsvorschriften (s. Ausführungen unter Nr. 4.9 „Teilhaushalt 360 – Amt für Umweltschutz“) auch die EU-Vorschriften zu beachten. Die Erfahrungen mit den komplexen Kontrollvorgaben der Europäischen Kommission zeigen, dass der Prüfungs- und Dokumentationsaufwand im Vergleich zur früheren Prüfung von Verwendungsnachweisen deutlich gestiegen ist.

Im Berichtsjahr wurden vom Rechnungsprüfungsamt die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen geprüft und testiert.

4.4.1.1 Städtische Projekte

Projektdurchführende Stelle: Amt für Liegenschaften und Wohnen

- COBRAMAN (Manager Coordinating Brownfield Redevelopment Activities)

In das Projekt COBRAMAN fließen die mit den bereits abgeschlossenen EU-Projekten PROSIDE und REVIT gemachten Erfahrungen ein. Die bereits vorhandenen Erfahrungen in der Brachflächenanierung werden zusammengeführt und in einer Wissensdatenbank verfügbar gemacht. Ein weiteres Ziel ist das Stellenprofil eines kommunalen Brachflächenmanagers

zu entwickeln, wobei die daraus gewonnenen Erkenntnisse in einen neuen Master-Studiengang einfließen sollen. In den Abrechnungen gegenüber der EU testierten wir für 2010 und 2011 Ausgaben von rd. 254.900 €. Die Förderung der EU beträgt 75 %. Die Testate erfolgten am 24. Januar und am 21. Juli 2011.

Projektdurchführende Stelle: Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

– REURIS (Revitalisation of Urban River Spaces)

In diesem Projekt soll die Stadt gemeinsam mit den Projektpartnern bestehende Methoden zur Entwicklung, Implementierung und Finanzierung von Revitalisierungsprojekten untersuchen und fortschreiben. Die Renaturisierung des Feuerbachs im Bereich Zazenhausen ist hierfür als Pilotprojekt vorgesehen. Wir bescheinigten gegenüber der EU angefallene Kosten von rd. 82.600 €. Die EU beteiligt sich an den Kosten mit 75 %. Die Testate erfolgten am 14. April und 19. August 2011.

– STÄRKEN vor Ort (SVO)

Mit dem Projekt Stärken vor Ort sollen die Bedingungen für die soziale und berufliche Integration in Stadträumen mit besonderen Integrationsproblemen verbessert werden. Im Rahmen des Projekts wurde für das Fördergebiet Mühlhausen 3 – Neugereut – der Förderzeitraum 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 mit Gesamtausgaben von rd. 111.300 € geprüft. Das Testat haben wir am 20. April 2011 erteilt.

Projektdurchführende Stelle: Amt für Umweltschutz

– CityChlor (Tackling urban soil and groundwater contamination caused by chlorinated solvents)

Mit dem Projekt CityChlor (Beseitigung von Verunreinigungen durch chlorierte Kohlenwasserstoffe in Stadtböden und im Grundwasser) soll die kurzfristige, nachhaltige, kostengünstige und modellhafte Sanierung von Schadensherden durch die Anwendung innovativer Sanierungsverfahren erreicht werden. Im Rahmen dieses Projekts wurden in den Jahren 2010 und 2011 Ausgaben von rd. 118.600 € mit der EU abgerechnet (2. bis 4. Payment Claim), die 50 % der Kosten erstattet hat. Die Testate für die Mittelabrufe wurden am 25. August 2010, 7. März und 17. August 2011 erteilt.

– FOKS (Fokus on Key Sources of Environmental Risks)

Das Projekt baut auf den Ergebnissen des EU-Projekt MAGIC (2003 – 2006), an dem auch die Landeshauptstadt Stuttgart teilgenommen hat, auf. Dabei soll mit neuen Techniken die Zuordnung von Schadstoffahnen zu Schadstoffherden erbracht werden, damit Verantwortliche zur Sanierung herangezogen werden können. In den beiden Payment Claims 2010 und 2011 wurden Kosten von rd. 215.700 € testiert. Die EU-Förderung beträgt 75 %. Die Testate erfolgten am 12. Dezember 2010 und 25. Juli 2011.

- MAGPlan LIFE+ (Management plan to prevent threats from point sources on the good chemical status of groundwater in urban areas)

Bei MAGPlan LIFE+ handelt es sich um ein Projekt, das die Erarbeitung integraler Sanierungs- bzw. Managementstrategien für den nachhaltigen Schutz des bedeutenden Grundwasservorkommens in innerstädtischen Gebieten zum Ziel hat. Weiterer wichtiger Bestandteil des Projekts ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der Wirtschaft für den Grundwasserschutz. 50 % der Projektkosten werden von der EU übernommen. Für das Jahr 2010 wurden Ausgaben von rd. 155.900 € bescheinigt. Der Anteil der Stadt an den geprüften Ausgaben beträgt rd. 132.400 €. Die restlichen rd. 23.600 € entstanden beim externen Projektpartner LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg). Das Testat erfolgte am 18. August 2011.

- UHI (Development and application of Measures for counteracting the Urban Heat Islands phenomenon)

Ziel des Projekts UHI ist, Maßnahmen und Strategien zu entwickeln und zu testen, die geeignet sind, dem städtischen Wärmeinseleffekt entgegenzuwirken. Das Projekt begann im Mai 2011 und wird im April 2014 beendet sein. Der Förderbeitrag der EU beläuft sich auf 75 % der Projektkosten. Im Jahr 2011 wurden Ausgaben von rd. 9.800 € abgerechnet. Das Testat wurde am 8. Dezember 2011 erteilt.

- URBAN-SMS (Urban Soil Management Strategy)

Nach den Bestimmungen des Europäischen Parlaments und des Rats über die Prüfung der Umweltauswirkungen gelten in der Europäischen Union einheitliche Bestimmungen zur Berücksichtigung der Umweltauswirkungen bei städtebaulichen Planungen. In dem Projekt URBAN-SMS werden Verfahren zur Bewertung der Auswirkungen städtebaulicher Maßnahmen auf den Boden weiterentwickelt und praktisch angewendet. Die Landeshauptstadt Stuttgart ist als Leadpartner für das Gesamtprojekt verantwortlich. Für 2010 und 2011 wurden bei den Payment Claims rd. 208.500 € zertifiziert. Die Erstattung beträgt 75 % der Projektkosten. Die Testate erfolgten am 15. November 2010, 19. Mai und 7. November 2011.

Projektdurchführende Stelle: OB/82

- ECCE-Innovation (Developing Economic Clusters of Cultural and Creative Enterprises in the Innovation Process)

Ziel des Projekts ist, die Innovationskraft der Kreativwirtschaft zu fördern um neue Märkte zu erschließen. 2010 und 2011 wurden für das Projekt rd. 105.300 € mit der EU abgerechnet. Die Beteiligung der EU an diesem Projekt beträgt 50 %. Die Testate für die Mittelabrufe wurden am 9. März und 7. September 2011 erteilt.

– MANDIE (Managing District Centres in North-West-Europe)

Ziel des Projekts MANDIE ist, die negative Entwicklung in den Stadtteilen aufzuhalten und die Attraktivität und wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit der Stadtteilzentren zu stärken. Im Rahmen dieser Maßnahmen wurden 2010 und 2011 Ausgaben von rd. 528.800 € mit der EU abgerechnet (3. bis 4. Payment Claim), die 50 % der Kosten erstattet hat. Die Testate für die Mittelabrufe wurden am 26. Oktober 2010, 28. März, 22. August und 15. November 2011 erteilt.

**1,8 Mio. €
Fördervolumen
testiert**

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 21 Verwendungsnachweise für städtische Projekte mit einem Ausgabevolumen von 1.791.400 € geprüft.

4.4.1.2 Projekte externer Institutionen

Neben den Prüfungen der städtischen EU-Projekte hat das Rechnungsprüfungsamt auch die First Level Controls für EU-Projekte anderer Einrichtungen übernommen. Die Kosten für die Prüfung werden den jeweiligen Institutionen in Rechnung gestellt.

Projektdurchführende Stelle: Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

– ECREIN+ (European Clusters and Regions for Eco-Innovation Network Plus)

ECREIN+ unterstützt die engere Zusammenarbeit der europäischen Regionen zur Förderung von Öko-Innovationen in Europa. Die Testate erfolgten am 11. Oktober 2010, 27. Mai und 4. Oktober 2011.

Projektdurchführende Stelle: Verband Region Stuttgart

– INTER-Regio-Rail (Removing barriers to regional rail transport)

Das EU-Projekt INTER-Regio-Rail liefert einen Beitrag dazu, die vorhandenen Barrieren für Planung, Organisation und Nutzung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) zu vermindern und zu beseitigen. Die Testate erfolgten am 11. November 2010, 2. Mai und 21. November 2011.

– VALUE (Valuing Attractive Landscapes in the Urban Economy)

Ziel des Projekts VALUE ist es, den ökonomischen Wert Grüner Infrastruktur zu erkennen und erfassbar zu machen. Dabei ist die Grüne Infrastruktur so auszugestalten, dass sie die Attraktivität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Region steigert. Die Testate erfolgten am 25. März und 5. Oktober 2011.

**423.800 €
Fördervolumen
testiert**

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 8 Verwendungsnachweise für Projekte externer Institutionen mit einem Ausgabenvolumen von 423.800 € geprüft.

4.4.2 Second Level Control

Neben den First Level Controls hat das europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union auf Vorschlag der Europäischen Kommission das System der Second Level Controls eingeführt. Hierbei handelt es sich um eine Überprüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme auf Systemmängel sowie um eine Prüfung der darauf beruhenden Abschlussbestätigung für EU-geförderte Projekte. Die Finanzprüfer, die vom Entscheidungsgremium des jeweiligen europäischen Förderprogramms mit der Second Level Control betraut werden, sind von dem ersten Prüfsystem (First Level Control) unabhängig.

Im März 2010 war das Projekt MANDIE, im Mai 2011 das Projekt REURIS Gegenstand einer Second Level Control. Es hat sich gezeigt, dass bei der Second Level Control ein sehr enger Prüfungsmaßstab angelegt wird. Auf Grund der guten Zusammenarbeit der projektdurchführenden Stellen mit dem Rechnungsprüfungsamt bei der Erstellung und Prüfung der Verwendungsnachweise ergaben sich seitens der externen Prüfer keine Beanstandungen.

4.5 Teilhaushalt 100 – Haupt- und Personalamt

4.5.1 1007410 Zentrale IuK und Telekommunikation

4.5.1.1 Beschaffungen aus einem Rahmenvertrag

Der Gemeinderat hat am 16. Dezember 2004 (GRDRs 942/2004) den Neubau einer Leitstelle für Sicherheit und Mobilität (Einsatzzentrale der Branddirektion) beschlossen. Damit wurden drei Leitstellen unter einem Dach vereint. Die Inbetriebnahme der Integrierten Leitstelle der Feuerwehr Stuttgart und des Deutschen Roten Kreuzes erfolgte im April 2006. Grundlage für Beschaffungen der Integrierten Leitstelle war ein Rahmenvertrag aus dem Jahr 1979. Auf dieser Basis wurden u. a. beschafft:

- Einsatzleitrechner und Einsatzleitsystem
- Medientechnik
- Gebäudesicherheit und Datennetz
- Telekommunikation und
- Funktechnik.

Der Rahmenvertrag einschließlich weiterer zugehöriger Leistungsverträge wurde zwar im Laufe der Zeit inhaltlich verändert und fortgeschrieben, aber nicht gekündigt.

Ohne Kündigung des unbefristeten Rahmenvertrags und einer Neuausschreibung sind Beschaffungen auf Dauer dem Wettbewerb entzogen. Die bisherige Verfahrensweise geht mit dem EU-Vergaberecht nicht konform.

**Vergaberecht
nicht beachtet**

Das Haupt- und Personalamt teilt unsere Auffassung nicht. Nach seiner Meinung „*kann der Vertragspartner im Auftrag der Stadt Beschaffungen ausschreiben und vergeben. Der Wettbewerb ist somit ... gegeben*“.

Nach § 77 Abs. 2 GemO ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Nachweis der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wird derzeit nicht erbracht.

4.6 Teilhaushalt 150 – Bezirksämter

4.6.1 1507010 Verwaltung der Stadtbezirke³

4.6.1.1 Untreuefall

Ein Bezirksvorsteher informierte das Rechnungsprüfungsamt Ende August 2010 darüber, dass gegen eine Mitarbeiterin des Bürgerservice Soziale Leistungen – Sozialhilfe und Grundsicherung – der Verdacht auf Veruntreuung städtischer Gelder bestehe. Die weitere Klärung erfolgte gemeinschaftlich durch das betroffene Bezirksamt, das Sozialamt und das Rechnungsprüfungsamt.

Die Stadt erstattete Anfang September 2010 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Das Bezirksamt nahm nach Absprache mit uns Auswertungen von Zahlungsdaten vor. Es fasste die Ergebnisse in einem Bericht zusammen. Im Rahmen unserer abschließenden Prüfung konnten wir den Betrag, der in einem Zeitraum von sieben Jahren ohne Rechtsgrund auf zwei Privatkonten der früheren Mitarbeiterin überwiesen wurde, mit 220.000 € beziffern.

220.000 €
veruntreut

Das Bezirksamt hatte die vorgeschriebenen internen Kontrollen zwar durchgeführt, die Prüfung ihrer Wirksamkeit ergab aber, dass sie auf Grund ihrer zu geringen Dichte nicht darauf ausgerichtet waren, kurzfristig und systematisch Unregelmäßigkeiten zu erkennen. Das Amt hat unsere Verbesserungsvorschläge umgesetzt.

Neben den beizubehaltenden manuellen Kontrollen von Akten, Fallauszügen, usw. durch die Vorgesetzten halten wir es im Rahmen der Prävention wegen der großen Anzahl von Leistungsakten darüber hinaus für erforderlich, regelmäßig Beschäftigtenkonten (z. B. in pseudonymisierter Form) mit Leistungsdaten maschinell abzugleichen. Das Sozialamt unterstützt dies. Es hat zudem weitere zielgerichtete Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

³ Die Darstellung erfolgt unter dem Teilhaushalt der Bezirksämter, weil diese die Produktgruppe 31.10 (Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII) zu verantworten haben.

4.6.1.2 Kostenerstattung bei Einreise aus dem Ausland

Ein nach langjährigem Auslandsaufenthalt zurückgekehrter Hilfeempfänger und seine minderjährigen Kinder bedurften innerhalb einer Woche Leistungen nach SGB XII. Der Leistungsbezug dauert seit 27. September 2010 an. Die Stadt hat bisher für die Hilfeempfänger 28.300 € aufgewendet. Bei der Hilfebeantragung ist nicht aufgefallen, dass es sich um einen Kostenerstattungsfall handelt. Wir haben hierauf hingewiesen und gebeten, das Kostenerstattungsverfahren gegenüber dem überörtlichen Sozialhilfeträger einzuleiten. Dieser hat den Kostenerstattungsanspruch inzwischen anerkannt.

Erstattungs-
anspruch
nicht erkannt

4.7 Teilhaushalt 230 – Amt für Liegenschaften und Wohnen

4.7.1 2307010 Grundstücksverkehr

4.7.1.1 Unerledigtes aus dem Vorjahr

Bei einem Grundstücksverkauf war eine Nachzahlungsverpflichtung für den Fall festgelegt worden, dass die Geschossflächenzahl von 1,2 überschritten wird. Hierauf wurde von uns hingewiesen (vgl. Nr. 4.11.1.10 Schlussbericht 2009).

Bei der Weiterbehandlung des Schlussberichts 2009 am 13. April 2011 berichtete Referat WFB, dass die Geschossflächenzahl tatsächlich überschritten wurde. Dies hat zu einer Nachforderung von 282.000 € geführt.

282.000 €
zusätzlich
realisiert

Inzwischen wurde eine Vereinbarung über die ratenweise Begleichung des Betrags getroffen. Die erste Rate i. H. v. 70.000 € ging am 15. Dezember 2011 ein. Die restlichen drei Raten sollen bis März 2012 bei der Stadt eingehen. Dann wäre die Forderung inkl. Zinsen getilgt.

4.8 Teilhaushalt 320 – Amt für öffentliche Ordnung

4.8.1 3207010 Ordnungswesen

4.8.1.1 Dienststelle Gewerbe- und Gaststättenrecht

Die Prüfung der Dienststelle war ursprünglich für das Jahr 2008 vorgesehen. Auf Wunsch des Amtes haben wir die Prüfung verschoben. Sie erfolgte mit Unterbrechungen von September 2010 bis Februar 2011. Während dieser Zeit gehörte die Dienststelle organisatorisch zur Abteilung Sicherheit und Ordnung. Inzwischen wurde sie der Abteilung Straßenverkehr zugeordnet. Zu den Aufgaben der Dienststelle gehört u. a. das Bekämpfen des illegalen Wirtschaftens und der Schwarzarbeit, das Handwerksrecht, die Erteilung von Erlaubnissen, die Überwachung der Betriebe des Bewachungs-, Pfandleih-, Versteigerer-, Makler-, Bauträger- und Baubetreuergewerbes, das Bearbeiten von Gewerbe-

anmeldungen aller Art, das Erteilen von Gaststättenkonzessionen, das Erteilen von Reisegewerbekarten und das Genehmigen von Wanderlagern usw. Im Zuge der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie nimmt die Dienststelle seit 1. Februar 2010 auch Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahr.

Wir haben in Stichproben in den verschiedensten Bereichen geprüft, um einen Überblick von der Dienststelle zu erhalten. Danach

**Hohes
Haftungsrisiko**

- werden verschiedene Pflichtaufgaben (Überwachung und Nachschau im Bereich der Gaststätten und der Außengastronomie bei der Sicherheit, Überwachung und Nachschau im erlaubnispflichtigen Bereich, z. B. Privatkrankeanstalten, und im überwachungsbedürftigen Gewerbe, z. B. An- und Verkauf von Kraftfahrzeugen und Edelmetallen, usw.) nicht mehr vollumfänglich wahrgenommen. Verantwortlich sind Aufgabenzuwächse und eine angespannte Personalsituation.

Die eingeschränkte Aufgabenerledigung erhöht das Haftungsrisiko für die Stadt und zieht Einnahmeverluste nach sich.

**Hoher Gebüh-
renausfall**

- wurde eine Gebührenanpassung nicht rechtzeitig umgesetzt. Die vom Gemeinderat erwarteten Mehreinnahmen von bis zu 390.000 € für die Jahre 2007 bis 2009 sind dadurch nicht erzielt worden. Die amtsinterne Kommunikation und Aufsicht sollte verbessert werden.

- wurde der Haushalt des Amts im Jahr 2009 zu Gunsten des Tiefbauamts mit Sondernutzungsgebühren i. H. v. 414.000 € doppelt belastet. Dies ist nicht aufgefallen. Demnach bestehen Mängel in der Haushaltsüberwachung. Das Amt widerspricht dem. Nach seiner Ansicht funktioniert die Haushaltsüberwachung. Es habe die doppelte Abbuchung kurzfristig bemerkt. Da die Verrechnung erst durch das Tiefbauamt und anschließend durch das Amt für öffentliche Ordnung erfolgt ist, verbleiben Zweifel an der Einschätzung des Amts.

**177.600 €
nicht
abgeführt**

- sind die von den Pfandleihern an die Stadt abgeführten Mehrerlöse aus der Pfandverwertung, die dem Land Baden-Württemberg nach § 11 Abs. 1 S. 2 Pfandleiherverordnung zustehen („verfallen dem Fiskus des Landes“), seit Jahren nicht mehr abgeführt worden. Für die Jahre 2008 bis 2010 waren dies 177.600 € (Das Amt überprüft derzeit die Abläufe zur Abführung der Erlöse.)

4.9 Teilhaushalt 360 – Amt für Umweltschutz

4.9.1 3607020 Energiewirtschaft

Die Stadt hat für unterschiedliche Zwecke Zuwendungen aus Mitteln des Bundes und des Landes erhalten. Die Prüfung der Verwendungsnachweise ist i. d. R. vorgeschrieben und erfolgt entsprechend den Auflagen der bewilligenden Stelle.

Geprüft wird grundsätzlich, auch vor dem Hintergrund möglicher weiterer Prüfungen durch übergeordnete Prüfungseinrichtungen, ob

- die angefallenen Einnahmen und Ausgaben mit den gebuchten Daten und den vorgelegten Belegen übereinstimmen
- die Ausgaben nach Angaben in den Nachweisen und Belegen für das geförderte Vorhaben angefallen sind
- das gesamte Zahlenwerk im Verwendungsnachweis rechnerisch richtig ist
- die in der Kostenübersicht enthaltenen Daten richtig gegliedert und vollständig in den Verwendungsnachweis übernommen wurden.

Die Beanstandungen wurden im Laufe der Prüfungsverfahren ausgeräumt, so dass die Prüfungsbestätigungen ohne Beanstandungen erteilt werden konnten.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 25 Verwendungsnachweise mit Auszahlungsanträgen von 2,9 Mio. € geprüft.

2,9 Mio. € geprüft

4.10 Teilhaushalt 370 – Branddirektion

4.10.1 Sonstige Investitionen Fahrzeuge

4.10.1.1 Beschaffungskartell für Feuerwehrfahrzeuge usw.

4.10.1.1.1 Feuerwehrlöschfahrzeuge

Das Bundeskartellamt hat am 10. Februar 2011 gegen drei Hersteller von Feuerwehrlöschfahrzeugen Bußgelder in einer Gesamthöhe von 20,5 Mio. € verhängt. Gegen einen vierten Hersteller wird das Verfahren noch fortgeführt. Die am Kartell beteiligten Hersteller haben mindestens seit 2001 verbotene Preis- und Quotenabsprachen getroffen. Ein Gutachter soll den Schaden ermitteln, der den Kommunen durch die Absprachen entstanden ist.

Eine vom Verfahren betroffene Firma hat den Kommunen angeboten, sie bei der Ermittlung eventueller Schäden zu unterstützen. Gegen die Firma wurde am 1. November 2011 das Insolvenzverfahren eröffnet.

Wir haben empfohlen,

- die Beschaffungsvorgänge seit 2001 aufzubereiten, damit die Unterlagen zur weiteren Verwendung bereit stehen
- direkten Kontakt mit dem Gutachter aufzunehmen, falls dieser die Beschaffungsdaten nicht abfragen sollte
- von der Möglichkeit, sich von dieser Firma die wirtschaftlichen Grundlagen ihrer Angebote erläutern zu lassen, Gebrauch zu machen

- sofern ein Schaden durch diese Firma entstanden und bezifferbar ist, diesen als Forderung zur Insolvenztabelle anzumelden.

Die Branddirektion hat unsere Empfehlungen aufgegriffen. Ein Schadensersatzanspruch wurde als Forderung angemeldet.

4.10.1.1.2 Feuerwehrdrehleitern

Das Bundeskartellamt hat am 27. Juli 2011 gegen eine Firma ein Bußgeld i. H. v. 17,5 Mio. € wegen der Absprachen bei der Herstellung von Feuerwehrfahrzeugen mit Drehleitern verhängt. Gegen die auch an der Absprache beteiligte weitere Firma wurde kein Bußgeld verhängt, weil sie das Kartell mit einem so genannten „Bonusantrag“ angezeigt hatte. Die Kartellabsprache betraf die Herstellung von Feuerwehrfahrzeugen mit Drehleitern in den Jahren 1998 bis November 2007. Das Bußgeldverfahren ist abgeschlossen.

Hinsichtlich dieses Sachverhalts haben wir gebeten,

- über den Deutschen Städtetag klären zu lassen, ob das Verfahren bzgl. der Feuerwehrdrehleitern Bestandteil der gutachterlichen Schadensermittlung für Feuerwehrlöschfahrzeuge wird (und die Stadt nichts veranlassen muss)
- die Beschaffungsvorgänge für den o. g. Zeitraum aufzubereiten, damit die Unterlagen bei Bedarf zur weiteren Verwendung bereit stehen
- ggf. Schadensersatzansprüche in eigener Verantwortung geltend zu machen.

Eine Klärung steht noch aus.

4.10.1.1.3 Bietererklärung zur Wiederherstellung der Zuverlässigkeit

Um eine zeitaufwändige und kostenintensive Einzelfallprüfung der Bieterzuverlässigkeit zu vermeiden, wurde auf Bundesebene die Zertifizierung Bau e. V. mit der Prüfung der Zuverlässigkeit der vier Kartellanten beauftragt.

Wir haben empfohlen,

- bei Ausschreibungen, an denen sich die Kartellanten beteiligen, das vom Städtetag Baden-Württemberg vorgeschlagene Muster solange zu verwenden, bis die Bescheinigungen von Zertifizierung Bau e. V. vorliegen.
- bei Ausschreibungen als zusätzliche Vertragsbedingung eine pauschale Schadensersatzregelung aufzunehmen, die anzuwenden ist, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat.

Die Branddirektion ist unseren Empfehlungen gefolgt. Die o. g. Bescheinigungen liegen inzwischen vor.

4.11 Teilhaushalt 400 – Schulverwaltungsamt

4.11.1 4000 Schulen

4.11.1.1 Privatrechtliche Leistungsentgelte

Aus einem Bestand von 300 Miet- und Pachtverhältnissen haben wir 30 Verträge geprüft. Aus diesen Verträgen generiert die Stadt jährliche Einnahmen von 155.000 €. Bei 14 von 30 Vertragsverhältnissen war seit mindestens sechs Jahren keine Anpassung der Mieten und Pachten mehr erfolgt.

Das Amt prüft nach eigenen Aussagen Verträge erst, wenn es entsprechend freie Personalkapazitäten hat.

Mieten zeitnah anpassen!

Kritisch ist die Situation auch bei den Nebenkosten. Weil technische Voraussetzungen fehlen, werden Nebenkostenpauschalen erhoben. Teilweise wurden sie seit Jahren nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen angepasst.

Wir bitten, den Einbau von Messgeräten zu forcieren, damit die Nebenkosten einfacher jährlich abgerechnet und angepasst werden können.

Insgesamt hat das Amt seine Pflicht zur Überwachung der Erträge nicht beachtet (vgl. § 26 GemHVO). Dazu gehört auch, dass Einnahmen den geänderten Kostenentwicklungen angepasst werden.

Das Schulverwaltungsamt plant im Rahmen des Projekts „Immobilienmanagement“ in Verbindung mit dem SAP-Competence-Center das SAP-Modul RE-FX einzuführen. Mit diesem Modul würde eine vollständige Erfassung und Überwachung der Miet- und Pachteinahmen ermöglicht.

4.11.2 Sonstige

4.11.2.1 Mieten und Pachten

Das Pachtverhältnis einer Gaststätte begann am 1. Juli 2002. Wir haben festgestellt, dass bisher kein Pachtzins erhoben wird.

Um den Wert des Pachtausfalls beziffern zu können, haben wir monatlich 12,50 €/m² zu Grunde gelegt. Dies ergibt bei 624 m² eine Jahrespacht von 93.600 €. Für einen Zeitraum von sechs Jahren (nach Auslauf der Anschubfinanzierung) wären der Stadt demnach 561.600 € entgangen.

**0,6 Mio. €
Pachtausfall**

Das Schulverwaltungsamt beabsichtigt, künftig eine Pacht zu erheben. Wie hoch sie sein wird, ist noch nicht geklärt.

4.12 Teilhaushalt 410 – Kulturamt

4.12.1 4102811 Kulturförderung

4.12.1.1 Unerledigtes aus dem Vorjahr

Wir hatten zuletzt über den unterbliebenen Vorsteuerabzug bei den Württembergischen Staatstheatern berichtet (vgl. Nrn. 4.7.1.2.1 und 4.7.1.2.2 Schlussbericht 2009). Zwischenzeitlich liegen die Steuerbescheide des Finanzamts vor.

- Im Bereich der Kantinen fallen Aufwendungen für Strom und Wasser von jährlich ca. 320.000 € an. Für Vorjahre konnten die Staatstheater noch 133.000 € an Vorsteuer in Abzug bringen.
- Für die Bereiche, in denen Vorsteuerabzug aus Bauten möglich war (Anlieferung), haben die Staatstheater die Vorsteuern ebenfalls nachträglich geltend gemacht. Das Finanzamt hat die Umsatzsteuerbescheide für die Jahre 2005 bis 2009 berichtigt und den Staatstheatern 317.000 € gutgeschrieben.
- Nach einer vorläufigen Kostenschätzung des Landesbetriebs Vermögen und Bau für den Umbau des Schauspielhauses kann mit einem Steuerabzug von 205.000 € für vorsteuerberechtigte Ausgaben gerechnet werden.

655.000 € Vorsteuerabzug nachgeholt

Die Prüfung ist damit abgeschlossen. Durch unsere Prüfungsfeststellungen werden insgesamt bei den Staatstheatern Mehreinnahmen von voraussichtlich 655.000 € erzielt, die sich hälftig vermindern auf den städtischen Zuschuss auswirken.

4.13 Teilhaushalt 500 – Sozialamt

4.13.1 5003110 Grundversorgung und Hilfen nach SGB XII

4.13.1.1 Fallmanagement in der Eingliederungshilfe

Seit Übernahme der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen vom Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern zum 1. Januar 2005 hat sich die Aufgabenwahrnehmung verändert. Bisher waren die Steuerungsmöglichkeiten der Kostenträger sehr begrenzt. Der Sozialhilfeträger war weitestgehend nur „Mittelbereinsteller“. Die Vorgaben „optimale Leistungserbringung“ und „minimale Kosten“ konnten so nicht erreicht werden. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales erarbeitete deshalb 2005 ein Grundlagenpapier mit landesweiten Empfehlungen zum Fallmanagement in der Eingliederungshilfe. Ziel war, die Werkzeuge für die Anwendung des Fallmanagements praxistauglich zu gestalten und somit Qualitätssicherung und Kostensteuerung aufgrund verbesserter Entscheidungsgrundlagen zu erreichen. Dies geschieht jetzt u. a. durch

die Zusammenarbeit mit den behinderten Menschen und ihren Angehörigen. § 58 SGB XII stützt diese Vorgehensweise. Dort ist vorgesehen, dass der Träger der Sozialhilfe so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen erstellt.

Im Abschlussbericht der Verwaltung vom 20. August 2009 (GRDRs 429/2009) war als Ergebnis festgestellt worden, dass sich das Fallmanagement, auch im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, als fachlich richtige Methode zur Beeinflussung der Kostenentwicklung, rechnet.

Wir prüften, ob die mit GRDRs 887/2006 „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen; Einführung von Fallmanagement“ am 21. Juni 2007 beschlossene projekthafte Einführung des Fallmanagements in der Eingliederungshilfe tatsächlich die finanziellen Erwartungen erfüllt hat.

Aufgrund unserer Prüfung können wir die Erfüllung des in der GRDRs 887/2006 gesetzten Ziels, Kostensteigerungen zu begrenzen und Einsparungen zu erreichen, nicht bestätigen. Dies hat mehrere Gründe:

Einsparungsziel nicht erreicht

- die Anzahl der ins Fallmanagement übergegangenen Fälle ist gering
- die bei Ausweis der Kosteneinsparung verwendeten fiktiven Zahlen sind wenig belastbar
- die gesamten Einsparungen lassen sich nur über einen längeren Zeitraum beurteilen.

Die Fachverwaltung hat, auf die starken Fallzahlensteigerungen zwischen 2007 und 2009 hinzuweisen. Auch mehrmalige Erhöhungen der Vergütungen hätten zu den gestiegenen Aufwendungen beigetragen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass Aufwandssteigerungen nicht durch das Fallmanagement einzusparen sind.

Unabhängig von der eingetretenen Entwicklung halten wir die Einführung des Fallmanagements für ein geeignetes Instrument zur Qualitätssicherung in der Eingliederungshilfe und zur Kostensteuerung.

4.13.1.2 Aus der Einzelfallprüfung

Eine Hilfeempfängerin erhielt bis zu ihrem Tode etwas mehr als drei Jahre Hilfe zur Pflege in einer Einrichtung. Ihre beiden Söhne waren unterhaltsfähig. Während der eine Sohn seiner Unterhaltspflicht nachkam, zögerte der andere Sohn Zahlungen hinaus. Bis heute hat er nichts bezahlt. Vom Amt wurde versäumt, Maßnahmen zu ergreifen, die eine Verjährung des Unterhaltsanspruchs verhindert hätten. Dadurch ist der Stadt ein Schaden von 12.000 € entstanden. Dies hat das Amt eingeräumt.

**12.000 €
verjährt**

4.13.2 5003140 Soziale Einrichtungen

4.13.2.1 Zentrale Fachstelle der Wohnungsnotfallhilfe

Die Zentrale Fachstelle beugt Obdachlosigkeit vor oder versucht unzumutbare Wohnungsverhältnisse zu beseitigen, indem sie Hilfeempfänger, die sich in Notlagen befinden, in Hotels und Pensionen unterbringt, mit denen besondere Vereinbarungen bestehen. Eine Vermittlung erfolgt als erste Hilfe, wenn andere Hilfsangebote nicht in Frage kommen. Von der Hilfe werden Einzelpersonen, Haushalte ohne Kinder und Obdachlose erfasst. Vermittelt wird nur in enger Zusammenarbeit mit einem sozialen Dienst, hauptsächlich mit dem Allgemeinen Sozialdienst, dem Sozialpsychiatrischen Dienst oder einem freien Träger der Wohlfahrtspflege. Zu den Aufgaben der Zentralen Fachstelle gehört auch die Prüfung der Abrechnungen der Hotels und Pensionen. Die wirtschaftlich materielle Betreuung der vermittelten Personen erfolgt im Bürgerservice Soziale Leistungen bzw. im JobCenter.

Insgesamt kann der Zentralen Fachstelle der Wohnungsnotfallhilfe eine gute Arbeit bescheinigt werden.

Probleme sehen wir bei psychisch kranken Menschen, die keine Krankheitseinsicht zeigen und ebenfalls in Hotels usw. vermittelt werden. Da dieser Personenkreis bei einer Betreuung nicht mitwirkt, kommt es in vielen Fällen zu einer Dauerunterbringung in einer Pension als „wirtschaftlich günstigste Lösung“. Das Sozialamt sollte hier nach Lösungen suchen, um Dauerunterbringungen zu vermeiden, z. B. durch Gründung spezieller Wohngemeinschaften für psychisch Kranke ohne Krankheitseinsicht. Wenn für diesen Personenkreis keine Lösung gefunden wird, wird das Hilfesystem blockiert und es kommt zu einer vermehrten Hotelunterbringung.

Wohngemeinschaften statt Pensionen!

In der Folge unserer Prüfung haben wir noch Einzelfallakten beim Bürgerservice Soziale Leistungen geprüft. Hier haben wir verschiedene Anregungen für eine bessere Aktenführung gegeben.

Nach Mitteilung des Amts soll eine Konzeption für psychisch auffällige Menschen bis zum Frühjahr 2012 erstellt werden.

4.13.3 5003180 Sonstige soziale Hilfen und Leistungen

4.13.3.1 Forderungen der Akzeptanzstellen aus der FamilienCard

Für die FamilienCard hatte die Stadt für 2010 2,1 Mio. € eingeplant, über die auch verfügt wurden. Davon wurden 1,2 Mio. € bei den Bädern, der Rest für andere Leistungen eingelöst.

Das Abrechnungsverfahren der Stuttgarter FamilienCard (Installation, Bereitstellung und Betrieb inklusive Bereitstellung der Terminals und Drucker) wurde an eine Fremdfirma vergeben. Die an den Terminals abgebuchten Beträge werden von der betrauten Firma auf das jeweils angegebene Konto der Akzeptanzstellen (Leistungserbringer) überwiesen.

Vertraglich war hierfür vorgesehen, dass die Fremdfirma die von ihr an die Akzeptanzstellen auszahlenden Beträge der Stadt monatlich mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen in Rechnung stellen sollte. Tatsächlich erfolgte hingegen eine Abrechnung zweimal im Monat (mit Ausnahme der monatlich abgerechneten Servicegebühren).

Zahlungen der Fremdfirma für die Akzeptanzstellen, die auf das städtische Bankkonto verbucht wurden (z. B. Eigenbetrieb BBS, Planetarium, Eissportzentrum Waldau, Musikschule usw.), sind als Forderungen (Sollstellungen) erst mit dem Geldeingang gebucht worden und nicht, wie es korrekt gewesen wäre, bereits mit Erhalt der Gutschrift (Abrechnung). Somit konnte seitens der Stadt keine Forderungsüberwachung stattfinden.

Wir haben stichprobenweise die Forderungen des Eigenbetriebs BBS für 2010 mit dem Gesamtbetrag, den die Fremdfirma auf das städtische Konto für den Eigenbetrieb BBS überwiesen hat, verglichen. Für den Eigenbetrieb BBS hätte in 2010 ein Gesamtbetrag von 1.415.336,88 € eingehen müssen. Nach Angaben der Stadtkämmerei sind für den Eigenbetrieb BBS in diesem Zeitraum jedoch nur 1.301.374,27 € einbezahlt worden. Das ergibt eine Differenz von 113.962,61 €. Wir haben die Stadtkämmerei gebeten, die Zahlungen für den Eigenbetrieb BBS, aber auch die anderen Forderungen und deren Ausgleich in diesem Bereich noch einmal zu überprüfen. Außerdem haben wir empfohlen, das Verfahren der Bilanzierung der Forderungen in dem Bereich der FamilienCard insgesamt zu prüfen und ggf. an die neue kommunale Doppik anzupassen.

4.13.3.1.1 Hohe Vorauszahlung an die Fremdfirma

Die obige Fremdfirma hat im Februar 2001 eine Vorauszahlung i. H. v. 409.033,50 € von der Stadt erhalten und konnte über diese 10 Jahre verfügen. Die Vorauszahlung war allerdings nicht notwendig, da die Fremdfirma die Guthaben an die einzelnen Akzeptanzstellen erst nach Erhalt des mit der Stadt abgerechneten Betrags überwiesen hatte. Bei einem durchschnittlichen Guthabenzinssatz der letzten 10 Jahre von 2,74 % verzichtete die Stadt mit der Vorauszahlung auf einen Zinsertrag von insgesamt 112.000 €.

**112.000 €
Zinsen
entgangen**

Auch in dem Servicevertrag mit einer neuen für die FamilienCard beauftragten Fremdfirma für die Jahre 2011 bis 2014 wurde wieder eine Vorauszahlung vereinbart, diesmal über 315.000 €. Nach Angaben des Sozialamts wurde der Betrag jedoch nicht ausbezahlt, da die Firma die Vorauszahlung zur Abwicklung des Auftrags nicht benötigte. Bei zukünftigen Ausschreibungen der FamilienCard sollte die Gewährung einer Vorauszahlung nicht mehr in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden.

4.14 Teilhaushalt 510 – Jugendamt

4.14.1 5103633 Förderung der Erziehung

4.14.1.1 Auswirkung der dezentralen Struktur auf Erhebung und Einzug der Kostenbeiträge bei den Beratungszentren

Im Jahr 2001 beschloss der Gemeinderat den Umbau der Erziehungshilfen, was u. a. eine Dezentralisierung der Hilfestellung zur Folge hatte. Seit 1. Juli 2002 wird in Bereichen nach dem Reformmodell der Hilfen zur Erziehung gearbeitet. Die Prüfung ging der Frage nach, ob nach der Dezentralisierung der wirtschaftlichen Jugendhilfe die Erhebung der Kostenbeiträge einheitlich und ordnungsgemäß erfolgt.

Wir sind zu dem Ergebnis gekommen, dass dies nicht der Fall ist. Die Sachbearbeitung ist nicht einheitlich, Einnahmearbeitung und -verfolgung sind verbesserungsbedürftig.

Wir haben u. a. geraten,

- ein Arbeitspapier in Form einer Ablaufplanung (Prozessbeschreibung) zu erstellen, das die Fallbearbeitung durchgängig begleitet
- weitere Mustervordrucke im Rahmen der Qualitätssicherung zu verwenden.

Nachdem sich die Forderungen (früher: Kasseneinnahmereste) auf einem ständig hohen Niveau (Neun-Jahresdurchschnitt: 2,38 Mio. €) bewegen und zuletzt auf über 2,7 Mio. € angestiegen sind, haben wir empfohlen,

- sicherzustellen, dass Einnahmen vollständig erfasst werden und ihr Einzug gewährleistet ist
- zu prüfen, ob die Forderungen werthaltig sind (sie müssen sonst berichtigt werden).

Zusätzlich haben wir auf Nachteile aufmerksam gemacht, die sich durch die Aufteilung der wirtschaftlichen Jugendhilfen auf zwei Abteilungen des Amts ergeben.

**Steigende
Forderungen**

Das Jugendamt hat unsere Anregungen und Feststellungen überwiegend anerkannt und Schritte eingeleitet, um Verbesserungen zu erreichen und Defizite zu beseitigen.

4.15 Teilhaushalt 520 – Sportamt

4.15.1 5204241 Sportstätten

4.15.1.1 GAZI-Stadion

4.15.1.1.1 Wasserbezug nicht weiter verrechnet

Für das GAZI-Stadion wurde im September 2000 eine Zisterne in Betrieb genommen, die auch das Wasser vom Dach der Gegentribüne und der angrenzenden Tennishallen sammelt und zur Beregnung der Rasenflächen des GAZI-Stadions und der angrenzenden Sportflächen nutzt. Drei Sportvereine nutzen diese Möglichkeit auch. Einem Sportverein wurden Wasserkosten von Anfang an, den beiden anderen Vereinen erstmals für das Jahr 2008 mit jährlich insgesamt 2.300 € netto berechnet.

Da für mehr als sieben Jahre Wasserkosten nicht vollständig abgerechnet wurden, ist der Stadt ein Einnahmeausfall von 16.000 € netto entstanden, weil die Kosten verjährt sind.

**16.000 €
verjährt**

Nach Auskunft des Sportamts waren die technischen Voraussetzungen zur Erfassung des Wassers aus der Zisterne und dem Leitungsnetz erst seit 2008 vorhanden.

4.15.1.1.2 Schaden durch technischen Defekt

Im Jahr 2007 musste die Stadt für den Bezug von Wasser 29.000 € an einen Wasserversorger nachzahlen. Wegen eines technischen Defekts der Abschaltautomatik der Zisterne floss bezogenes Wasser direkt ins Abwassernetz der Stadt. Dies blieb über längere Zeit unbemerkt.

**14.000 €
Schaden**

Durch Verhandlungen mit dem Versorger wurde die Wasserrechnung um 15.000 € reduziert.

Da die Stadt für die Technik allein verantwortlich ist, haben wir empfohlen, die Funktionen des technischen Betriebsbereichs auf der Waldau regelmäßig zu prüfen. Dies hat das Sportamt zugesagt.

4.15.1.2 Vollständigkeit und Bewertung des Sachanlagevermögens (Grundstücke/Gebäude), Sonderposten 5204241

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz haben wir in Stichproben geprüft, ob die Gebäude, Grundstücke, Anlagen im Bau und Sonderposten des Amtes in der Anlagenbuchhaltung vollständig aktiviert und korrekt bewertet wurden. Dabei haben wir festgestellt, dass im Zeitpunkt der Prüfung ein Parkplatz mit Umgebungsfläche (zusammen rd. 31.000 m², Wert 637.000 €) und ein Grundstück in Weilimdorf (4.500 m², Wert 42.000 €) nicht im Anlagenbestand berücksichtigt waren.

Ferner haben wir festgestellt, dass Gebäude und Geräte (insgesamt 4.170.000 €) bei einer falschen Abteilung veranlagt worden waren.

Zwei Flurstücke wurden nicht in der richtigen Höhe veranlagt und beim Haus der Athleten wurden keine Abschreibungen berücksichtigt (rd. 527.000 €).

Das Sportamt hat alle Prüfungsfeststellungen umgesetzt. Das Prüfungsverfahren ist abgeschlossen.

4.16 Teilhaushalt 610 – Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

Die Stadt hat für zwei verschiedene Maßnahmen Zuwendungen aus Mitteln des Bundes und des Landes erhalten. Die Prüfung der Verwendungsnachweise ist i. d. R. vorgeschrieben und erfolgt entsprechend den Auflagen der bewilligenden Stelle.

Geprüft wird grundsätzlich, auch vor dem Hintergrund möglicher weiterer Prüfungen durch übergeordnete Prüfungseinrichtungen, ob

- die angefallenen Einnahmen und Ausgaben mit den gebuchten Daten und den vorgelegten Belegen übereinstimmen
- die Ausgaben nach Angaben in den Nachweisen und Belegen für das geförderte Vorhaben angefallen sind
- das gesamte Zahlenwerk im Verwendungsnachweis rechnerisch richtig ist
- die in der Kostenübersicht enthaltenen Daten richtig gegliedert und vollständig in den Verwendungsnachweis übernommen wurden.

Die Beanstandungen wurden im Laufe der Prüfungsverfahren ausgeräumt, so dass die Prüfungsbestätigungen ohne Beanstandungen erteilt werden konnten.

**518.800 €
geprüft**

Im Berichtsjahr wurden zwei Verwendungsnachweise mit Auszahlungsanträgen von 518.800 € von uns geprüft.

4.17 Teilhaushalt 900 – Allgemeine Finanzwirtschaft

4.17.1 Prüfung der Umsatzsteuererklärung 2008

Die Prüfung der Umsatzsteuererklärung 2008 ergab keine wesentlichen Beanstandungen. Die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen, die Ausschöpfung aller rechtlich möglichen Steuervergünstigungen und das einheitliche Handeln gegenüber der Finanzverwaltung obliegen grundsätzlich der Stadtkämmerei. Wegen der dezentralen Organisation der Stadt werden auch steuerliche Aufgaben an die Ämter delegiert. Aus diesem Grund wurde eine Geschäftsanweisung für die Erfüllung der Steuerverpflichtungen der Stadt vom 1. April 1982 (Mitteilungen des Bürgermeisteramts Nr. 42/1982) erlassen, um die ordnungsgemäße Erledigung steuerlicher Fragen zu erleichtern und eine einheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten.

Viele städtische Entscheidungen haben steuerliche Auswirkungen. Eine Berücksichtigung sämtlicher steuerlicher Risiken würde folglich eine Einbeziehung des Steuerbereichs der Stadtkämmerei in alle steuerlichen Vorgänge der Stadt erfordern, welches zu einer Überlastung dieses Bereichs führen würde. Zur Minimierung dieser Risiken empfehlen wir jedoch, dass die Stadtkämmerei entsprechende Kontrollfunktionen wahrnimmt. Diese sind in der Geschäftsanweisung festzuschreiben.

Darüber hinaus sollte die Geschäftsanweisung klare Zuständigkeitsregeln, Weisungsrechte und eine praxisgerechte Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche zwischen der Stadtkämmerei und den Ämtern enthalten. Die Darstellung aktueller steuerlicher Detailregelungen sollte – aufgrund ständiger Änderung der Rechtslage – auf ein Minimum beschränkt werden. Diese sollten den Ämtern stattdessen in geeigneter Form (z. B. Änderungsmitteilungen) mitgeteilt werden.

Die Stadtkämmerei will die Geschäftsanweisung zeitnah überarbeiten. Die Ämter werden derzeit zu steuerlichen Informationsgesprächen eingeladen.

4.18 Prüfung im Bauwesen

4.18.1 Allgemeines

Stichprobenweise geprüft wurden

- Vergaben von
 - Bauleistungen nach VOB und – in Einzelfällen – Leistungen nach VOL im Zusammenhang mit Baumaßnahmen
 - Leistungen an Freiberuflich Tätige (Verträge mit Architekten, Ingenieuren und Gutachtern), ggf. einschließlich der Verfahren nach VOF
- Bauabrechnungen.

Soweit Vorgänge Eigenbetriebe betreffen, sind sie in den Schlussbericht aufgenommen worden, weil für die Vergabe und die Abrechnung im Baubereich i. d. R. die jeweiligen technischen Ämter der Stadt zuständig sind. In den Berichten über die örtliche Prüfung der Jahresabschlüsse wird insoweit auf diesen Schlussbericht verwiesen.

4.18.2 Vergaben (Bauvergaben, Honorarverträge und sonstige Verträge)

4.18.2.1 Umfang und Ergebnis der Prüfung

Die im Vergabebereich erzielten Einsparungen von 0,8 Mio. € verteilen sich wie folgt:

Einsparungen im Vergabebereich							
Vergabebereich	Angebote		Nachträge		Zusammen		Einsparungen Mio. €
	Anzahl	Mio. €	Anzahl	Mio. €	Anzahl	Mio. €	
Honorar- und sonst. Verträge	248	25,6	72	3,3	320	28,9	0,3
Hochbau	361	88,4	508	12,9	869	101,3	0,3
Tiefbau	79	51,9	151	4,7	230	56,6	0,2
Gartenbau	56	10,6	12	0,3	68	10,9	0,0
Summe	744	176,5	743	21,2	1.487	197,7	0,8

Tabelle 4: Einsparungen im Vergabebereich

Die dargestellten Einsparungen ergeben sich aus einer Vielzahl einzelner Vorgänge von unterschiedlicher Größenordnung, die teilweise bereits vor dem Berichtszeitraum geprüft wurden, aber noch nicht abgeschlossen waren. Im Wesentlichen führten Feststellungen folgender Art zu Einsparungen gegenüber den Vergabevorschlägen der Fachämter:

- Angebote oder zusätzliche Nebenangebote wurden nicht sachgerecht gewertet
- Die in Nachtragsangeboten geltend gemachten Forderungen waren gegenüber dem Hauptauftrag überhöht und deshalb zu reduzieren
- Die in Nachtragsangeboten aufgeführten Leistungen waren bereits im Hauptauftrag enthalten und durften deshalb nicht zusätzlich vergütet werden
- Die vorgesehene Berechnung der Honorare in Architekten- und Ingenieurverträgen entsprach nicht den Bestimmungen der HOAI.

Der Erfolg unserer Prüfung schlägt sich jedoch nicht nur in finanziellen Einsparungen nieder. Bei der Prüfung von Vergaben achten wir darauf, dass soweit wie möglich ein uneingeschränkter Wettbewerb gewährleistet ist. Abweichungen müssen begründet sein. Leistungsbeschreibungen müssen von allen

Interessenten in gleicher Weise verstanden werden können. Vertragliche Vereinbarungen müssen dem aktuellen Stand der einschlägigen Bestimmungen und der Rechtsprechung entsprechen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine Ausschreibung nach Eröffnung der eingegangenen Angebote nicht mehr geändert werden darf und die von uns evtl. festgestellten Mängel in der Leistungsbeschreibung oder in der Mengenermittlung bei der Auftragserteilung dann grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden können. Dies zeigt, wie wichtig unsere Prüfungen auch im Hinblick auf die Optimierung künftiger Ausschreibungen und Bauvergaben sind.

Nicht zuletzt ergeben sich durch unsere Vergabeproofungen Hinweise für die Baudurchführung und Abrechnung. Die finanziellen Auswirkungen dieser Hinweise können aber erst nach Abschluss der jeweiligen Baumaßnahme genau beziffert werden und sind daher in der Tabelle 4 bei den Einsparungen nicht enthalten.

4.18.2.2 Honorarverträge

An einem großen und anspruchsvollen Bauvorhaben des Hochbauamts kam es zu umfangreichen Nachforderungen des Rohbauunternehmens. Sowohl das für die Stadt tätige Architekturbüro als auch der Projektsteuerer sahen sich außer Stande, einige der Forderungen mit besonders komplexen Sachverhalten zu prüfen. Der Projektsteuerer beauftragte deshalb in Abstimmung mit der Stadt einen Dritten mit der Prüfung und forderte hierfür eine zusätzliche Vergütung von rd. 21.000 €

**21.000 € trotz
Bedenken
ausbezahlt**

Die Prüfung von Nachforderungen ist aber eine Aufgabe des Architekten. Sie ist mit seinem Honorar abgegolten, bei dessen Ermittlung die Komplexität eines Bauvorhabens berücksichtigt wird. Wenn er selbst die Prüfung nicht durchführen kann, muss er auf seine Kosten einen Dritten beauftragen. Der Projektsteuerer hätte hierauf hinwirken müssen, da er die Leistung des Architekten zu prüfen und zu bewerten hat. Auch das Honorar des Projektsteuerers berücksichtigt die Besonderheiten eines Bauvorhabens. Deshalb entsteht auch für ihn kein Anspruch auf ein zusätzliches Honorar.

Das Hochbauamt schloss sich unseren Argumenten nicht an und beglich die Forderung.

4.18.2.3 Bauvergaben

4.18.2.3.1 Ungerechtfertigter Ausschluss eines Angebotes

Zur Erweiterung einer Schule wurden vom Hochbauamt Trockenbauarbeiten ausgeschrieben. Das Dienstleistungszentrum Bauvertragswesen beabsichtigte, den günstigsten Bieter entsprechend § 21 Nr. 1 Abs. 3 VOB/A (Ausgabe 2006) von der Wertung auszuschließen, weil er Änderungen im Leistungsverzeichnis vorgenommen hatte.

Wir stellten fest, dass der Bieter Änderungen berücksichtigt hatte, die nach der Ausgabe der Angebotsunterlagen vom Hochbauamt den Bietern übermittelt worden waren. Der Bieter hatte wohl seine Unterlagen bereits von der Vergabeplattform herunter geladen und ausgedruckt und nahm die Korrekturen handschriftlich vor. Er hatte damit aber keine unzulässigen Änderungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen.

Das Hochbauamt hatte den Auftrag unter dem Vorbehalt der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt bereits dem zweitgünstigsten Bieter erteilt. Dies entspricht nicht der Regelung nach § 9 der Vergabeordnung in Verbindung mit dem Rundschreiben Nr. 15/2008 des Referats AK vom 3. November 2008, wonach uns Vergaben rechtzeitig vor Auftragserteilung zur Prüfung vorzulegen sind. Die vorläufige Auftragserteilung konnte aber noch zurückgezogen und der Auftrag an den günstigsten Bieter erteilt werden. Bei einer Auftragssumme von rd. 164.000 € ergab sich eine Ersparnis von rd. 29.000 €

29.000 €
eingespart

4.18.2.3.2 Unberechtigte Mehrforderungen

Am Neubau einer Kindertagesstätte waren Stahlbauarbeiten auszuführen. Aus wirtschaftlichen Gründen wurde nachträglich die Konstruktion eines Brüstungsgeländers geändert. Der Auftragnehmer erstellte ein Nachtragsangebot, das beauftragt und ausgeführt wurde.

Im Nachhinein stellte der Auftragnehmer eine zusätzliche Forderung i. H. v. rd. 21.000 € Hiermit sollten ein Aufmaß, eine mehrfache Berechnung der Statik, Mehraufwendungen bei der Fertigung und der Montage und eine Erhöhung der Materialpreise abgegolten werden. Das Geländer wäre damit teurer geworden als das ursprünglich vorgesehene.

Wir zeigten auf, dass die Nachforderung unberechtigt war, weil mit dem Nachtragsangebot ein vollständiges Geländer beauftragt worden war. Die vom Auftragnehmer geltend gemachten Aufwendungen lagen in seinem Verantwortungsbereich. Er hatte diese ggf. in sein Angebot einzurechnen.

21.000 €
eingespart

Das Hochbauamt schloss sich unseren Argumenten an und wies die Forderung zurück.

4.18.2.3.3 Unzutreffende Preisermittlung, Schadenersatzforderung

Die mit dem Bau eines Technikgebäudes in einem Klärwerk beauftragte Firma erarbeitete von sich aus „zur Optimierung der Ausführungsplanung“ Vorschläge für qualitativ höherwertigere, aber gleichzeitig kostengünstigere Einbauteile. Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung entschloss sich aufgrund der ermittelten Ersparnis von rd. 114.000 € zur Änderung seiner Planung und ließ die Vorschläge umsetzen.

Nach den einschlägigen Regelungen sind die Preise für geänderte Leistungen auf der Grundlage der ursprünglichen Angebotskalkulation zu ermitteln. Wir konnten nachweisen, dass der Auftragnehmer dies nicht beachtet hatte. Der Eigenbetrieb forderte deshalb den Auftragnehmer auf, seine Preisermittlung zu überarbeiten. Die Verhandlungen zogen sich über zwei Jahre hin. Schließlich konnte eine weitere Ersparnis von rund 25.000 € erreicht werden.

Dieselbe Firma forderte bei diesem Bauvorhaben Schadenersatz von rd. 5.000 € für ein durch unbekannte Hindernisse im Untergrund beschädigtes Bohrwerkzeug. Wir wiesen darauf hin, dass für diese Forderung keine Rechtsgrundlage besteht (vgl. Nr. 4.10.2.3.1 im Schlussbericht 2009). Der Auftragnehmer zog seine Forderung daraufhin zurück.

**30.000 €
zusätzlich
eingespart**

4.18.3 Bauabrechnungen

4.18.3.1 Umfang und Ergebnis der Prüfung

Im Berichtsjahr wurden Abrechnungen von Neu- und Umbauten einschließlich der Architekten- und Ingenieurhonorare mit einem Volumen von 56,5 Mio. € geprüft. Hieraus haben sich Feststellungen im Wert von 1,0 Mio. € ergeben.

Unsere Prüfungsbemerkungen bezogen sich u. a. auf folgende Themenkomplexe:

- Unzutreffende Anwendung der Bestimmungen für Pauschalverträge (VOB/A)
- Unzutreffende Vergütung von Mehrleistungen
- Kontrolle der freiberuflich Tätigen
- Vergütung bei unsachgemäßer Ausführung.

4.18.3.2 Einzelfälle

4.18.3.2.1 Neubau Dienstleistungszentrum

Für den Neubau des Dienstleistungszentrums des Eigenbetriebs Klinikum Stuttgart wurden von einem Auftragnehmer mehrere, nicht nach den städtischen Vorschriften beauftragte Nachtragsangebote mit rd. 295.000 € abgerechnet. Begründet wurde dies mit Ausführungsänderungen aufgrund des vorgefundenen Baugrunds. Das Klinikum verließ sich auf den Projektsteuerer und vergütete die Forderungen.

Der pauschal beauftragte Generalunternehmer hatte jedoch die Möglichkeit, den Baugrund vor der Erstellung des Angebots fachlich zu prüfen. Das Bodengutachten stand ihm zur Verfügung. Er hatte außerdem Gelegenheit, durch weitere Schürfungen auf dem Grundstück bis zur Tiefe der künftigen Baugrube Untersuchungen vorzunehmen, dies insbesondere wegen des bereits im Baugrund- und Gründungsgutachten enthaltenen Hinweises, dass weitere Untersuchungen empfohlen werden. Somit waren die durchgeführten Arbeiten im Zusammenhang mit dem Baugrund bereits bei der Angebotskalkulation zu berücksichtigen. Es bestand daher kein Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung.

Hier wurde gegen § 2 Nr. 7 VOB/B verstoßen. Darin ist u. a. geregelt, dass bei einer vereinbarten Pauschalsumme die Vergütung unverändert bleibt. Nachforderungen sind bei Pauschalverträgen nur dann gerechtfertigt, wenn der Auftraggeber kostenerhöhende Vertragsänderungen bzw. Zusatzleistungen veranlasst. Bei dieser Maßnahme handelte es sich jedoch um einen Vertrag mit der Verpflichtung, ein funktions- und betriebsbereites Verwaltungsgebäude inklusive der Architekten- und Ingenieurleistungen zu einem Globalpauschalfestpreis herzustellen.

Gegen
§ 2 VOB/B
verstoßen

Außerdem ließ der Eigenbetrieb zu, dass der für die Prüfung der Nachträge zuständige freiberuflich Tätige seine Leistung nicht sach- oder vertragsgerecht erbrachte. Der Eigenbetrieb nahm somit eine originäre Bauherrenaufgabe – die Kontrolle der freiberuflich Tätigen – nicht in vollem Umfang wahr.

Bauherren-
aufgabe nicht
wahrgenom-
men

Im Schreiben vom 20. Juli 2010 führte der Eigenbetrieb aus, dass bereits in einem laufenden Großprojekt unsere Feststellungen zur Nachtragsbearbeitung umgesetzt werden.

4.18.3.2.2 Entwässerungs- und Straßenbauarbeiten

Bei dem Umbau einer Straße sowie der Erneuerung des Kanals wurden u. a. wegen vorgefundener Leitungen Mehrleistungen des Auftragnehmers notwendig. Diese Mehrleistungen führten zu einer Nachforderung der ausführenden Firma.

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag für die Mehrleistungen keine schriftliche Kostenübernahmeerklärung der für die Leitungen Verantwortlichen vor. Nachdem wir den Sachverhalt in unserem Prüfungsbericht aufgegriffen hatten, stellte der Eigenbetrieb Stadtentwässerung den Leitungsträgern insgesamt rd. 53.000 € in Rechnung.

**53.000 €
eingespart**

Dem Eigenbetrieb obliegt es nun, diese Forderungen durchzusetzen. Einer der beiden Leitungsträger hat die Kosten bereits erstattet. Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen.

4.18.3.2.3 Straßen- und Kanalneubau

Um einen Kanal und diverse Leerrohre in einem steilen Hanggrundstück neu zu verlegen, war es notwendig, diese mittels eines so genannten grabenlosen Spühlbohrverfahrens in den Boden einzubringen. Erschwerend war der Umstand, dass das Gelände bepflanzt war und teilweise von privaten Grundstücken tangiert wurde.

Das ursprünglich angestrebte Verfahren scheiterte aufgrund von Problemen des Auftragnehmers mit der Ausführung. Dies hatte zur Folge, dass die gesamte Leistung in offener Bauweise ausgeführt werden musste. Für die geänderte Leistung hat der Auftragnehmer Nachtragsangebote i. H. v. rd. 125.000 € eingereicht. Zusätzlich kamen Kosten für die Wiederherstellung der Grundstücke i. H. v. rd. 15.000 € hinzu.

Auf Hinweis des Rechnungsprüfungsamts im Rahmen einer baubegleitenden Abrechnungsprüfung wurden die Nachtragsforderungen des Auftragnehmers durch das Tiefbauamt abgelehnt. Des Weiteren wurden dem Auftragnehmer die Wiederherstellungskosten der Grundstücke in Abzug gebracht und nur die ausgeschriebene Leistung i. H. v. rd. 6.000 € vergütet.

**155.000 €
eingespart**

4.19 Eigenbetriebe

4.19.1 Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart

4.19.1.1 Zinsaufwendungen

Die Stadt Stuttgart hatte dem Eigenbetrieb vor Jahren fünf zu tilgende Darlehen gewährt. Zur Verbesserung der Liquidität wurden diese fünf Darlehen zum 31. Dezember 2010 mit einem Restkapital von 43 Mio. € in ein festverzinsliches, tilgungsfreies Trägerdarlehen (zu 5,5 %) umgeschuldet. Das Trägerdarlehen zur teilweisen Finanzierung des Anlagevermögens erhöhte sich dadurch auf 146 Mio. €

**835.000 €
Zinsaufwand
doppelt aus-
gewiesen**

Infolge der Umschuldung waren diese fünf Darlehen auf Jahresende abzurechnen. Der Zinsaufwand dieser Darlehen wurde hierbei aufgrund eines alten Zahlungsplans bei der Periodenabgrenzung in der Gewinn- und Verlustrechnung doppelt ausgewiesen. Der Gewinn im Jahresabschluss 2010 in der Fassung vom 20. Mai 2011 war dadurch um 835.000 € zu niedrig. Die Berichtigung erfolgte im Jahresabschluss 2010 in der Fassung vom 6. September 2011.

4.19.1.2 Gebührenachkalkulation 2010 beim Schmutzwasser

Beim Schmutzwasserentgelt enthielt die Gebührenvorkalkulation 2010 gemäß Gemeinderatsbeschluss den Ausgleich einer Unterdeckung aus den Vorjahren von 1,7 Mio. €. Entsprechend höher wurde das Schmutzwasserentgelt festgesetzt.

In der Nachkalkulation 2010 des Eigenbetriebs SES war der Ausgleich dieser Unterdeckung nicht mehr ausgewiesen. Dies ist mit dem Gebührenrecht nach § 14 Abs. 2 KAG nicht zu vereinbaren. Hintergrund der fehlenden Darstellung war die Einschätzung, dass der Ausgleich der Unterdeckung dadurch bereits einbezogen wurde, indem er in den erhöhten Entgelteinnahmen enthalten ist.

**1,7 Mio. €
Unterdeckung
zu niedrig
ausgewiesen**

Diese Einschätzung lässt die Kostenseite bzw. den Sinn und Zweck der Nachkalkulation aber außer Betracht. Der Vollzug des Ausgleichs ist unabhängig vom Ergebnis des Ausgleichsjahres. Um das gebührenrechtliche Ergebnis 2010 zu ermitteln, musste deshalb das SES-Rechnungsergebnis um den Ausgleichsbetrag bereinigt werden.

Die Gebührenachkalkulation 2010 wurde deshalb neu erstellt. Im Ergebnis führte dies insoweit zu einer auf 3,2 Mio. € erhöhten Unterdeckung beim Schmutzwasser. Dies wurde in der Neufassung des Jahresabschlusses 2010 vom 6. September 2011 umgesetzt.

4.19.1.3 Außerordentliche Aufwendungen

**2,1 Mio. €
nicht perio-
dengerecht
angesetzt**

Bei der Rückstellungsbildung im Personalbereich für Altersteilzeitverpflichtungen, Pensions- und Beihilfezahlungen entstand bei der erstmaligen Anwendung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ein außerordentlicher einmaliger Aufwand von 2,1 Mio. €.

Zu diesem Thema gab es im März 2011 ein Abstimmungsgespräch zwischen der Stadtkämmerei, den Eigenbetrieben und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Als Ergebnis wurde ein einheitliches Vorgehen (vollständige Bildung in 2011) vorgegeben. Zwischen handelsrechtlichem und gebührenrechtlichem Abschluss wurde nicht unterschieden.

Eine gebührenrechtliche Berücksichtigung als Gesamtsumme ist, im Gegensatz zum handelsrechtlichen Jahresabschluss, nach den Grundsätzen des KAG jedoch äußerst zweifelhaft. Außerordentliche Aufwendungen dürfen gegenüber dem Gebührenzahler grundsätzlich nur auf mehrere Zeitperioden verteilt Berücksichtigung finden (Ansatz als kalkulatorisches Einzelwagnis über mehrere Jahre hinweg in gleich bleibender Höhe, Wahlrecht nach Artikel 67 EGHGB).

4.19.1.4 Rückstellungen im Personalbereich

Bei den vorgenannten Rückstellungen selbst sind Veränderungen notwendig. Dies betrifft zum einen die Rückstellungen für Verpflichtungen aus Altersteilzeitverträgen. Älteren Beschäftigten soll durch die Altersteilzeit ein gleitender Übergang in den Ruhestand ermöglicht werden. Für die periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen sind aber nur für das sog. Blockmodell Rückstellungen zu bilden.

Das Blockmodell besteht aus einer 100%igen Beschäftigungsphase, aber vermindertem Entgelt und einer sich anschließenden Phase der vollständigen Freistellung von der Arbeitspflicht unter Weiterzahlung des verminderten Entgelts. Dazu leistet der Arbeitgeber während der gesamten Laufzeit zusätzlich einen Aufstockungsbetrag. Verpflichtungen zur Rückstellungsbildung bestehen dabei in Form von Erfüllungsrückständen und aus den Aufstockungsbeiträgen.

Bei der Berechnung der Rückstellungssumme dürften die Aufstockungsbeträge bei den berücksichtigten Teilsummen doppelt eingerechnet worden sein. Die Berechnungsbasis wird deshalb zusammen mit dem externen Gutachter nochmals überprüft.

Im Übrigen wurden hier bei der Rückstellungsbildung auch potentielle Altersteilzeitfälle berücksichtigt. Für potentielle Anwärter wurde in der Eröffnungsbilanz der Landeshauptstadt Stuttgart keine Rückstellung gebildet. Ein einheitliches Vorgehen bei der Stadt ist – auch im Hinblick auf das Gebührenrecht – auf jeden Fall notwendig.

Zum anderen ist die Höhe der Pensionsrückstellungen und der Beihilferückstellungen des Eigenbetriebs SES – unabhängig von der handelsrechtlichen Beurteilung – gebührenrechtlich problematisch, da der Kommunale Versorgungsverband Baden-Württemberg die entsprechende Rückstellung zum größten Teil bildet.

Rückstellungen gebührenrechtlich problematisch

Außerdem ist der Personenkreis bei der Rückstellungsbildung im Hinblick auf § 14 Abs. 1 KAG streng auf den Eigenbetrieb zu beschränken und darf nicht Mitarbeiter des Tiefbauamts umfassen, da es sich gebührenrechtlich um „einrichtungsbedingt“ ansatzfähige Kosten handeln muss. Die Teilsumme von rd. 350.000 € ist deshalb gebührenrechtlich problematisch.

4.19.1.5 Beantwortung der Feststellungen durch den Eigenbetrieb

Der Eigenbetrieb SES wird die Beantwortung der Prüfungsfeststellungen unseres Prüfungsberichts vom 21. September 2011 zum Jahresabschluss 2010 in einer separaten Mitteilungsvorlage im März 2012 dem Betriebsausschuss Stadtentwässerung vorlegen.

5 Abschließendes Ergebnis

- 5.1** Der Jahresabschluss 2010 der Stadt war nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
 - die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
 - der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
 - das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.
- 5.2** Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt haben wir in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die folgenden Sachverhalte sind im Jahresabschluss zu berichtigen, wodurch sich das Jahresergebnis 2010 um 198,8 Mio. € verbessert:
- Die Zuführung zu der in der Eröffnungsbilanz unzulässig gebildeten Rückstellung S 21 – Mehrkosten Stufe 1 – i. H. v. 6,4 Mio. € ist unzulässig. Sie ist zu korrigieren. Der Rückstellungsaufwand verringert sich dadurch um 6,4 Mio. € (Seite 45, Nr. 3.3.2.5.8).
 - Die Bildung einer Rückstellung i. H. v. 47,7 Mio. € für im Haushaltsjahr 2010 eingegangene (konsumtive) Verpflichtungen ist unzulässig. Sie ist zu korrigieren. Der Rückstellungsaufwand verringert sich dadurch um 47,7 Mio. € (Seite 46, Nr. 3.3.2.5.15).
 - Die fehlerhafte Periodenzuordnung von Gewerbesteuererträgen i. H. v. 136,9 Mio. € zum Haushaltsjahr 2011 ist richtigerweise im Jahr 2010 ergebniswirksam zu buchen (Seite 54, Nr. 3.4.1.1.2).
 - Die nicht erfassten Zins- und Dividendenerträge aus der Vermögensverwaltung einer Bank i. H. v. 7,85 Mio. € sind noch zu buchen (Seite 33, Nr. 3.3.1.11.2).
- 5.3** Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt dem Gemeinderat, den Jahresabschluss der Landeshauptstadt Stuttgart für das Haushaltsjahr 2010 nach vorheriger Änderung gemäß § 95 b Abs. 1 GemO – unbeschadet der sonstigen Inhalte dieses Schlussberichts – festzustellen.

Stuttgart, 14. März 2012



Manfred Blumenschein

Verzeichnis der wesentlichen Prüfungsberichte / Prüfungsfeststellungen**Amt für Liegenschaften und Wohnen**

- 04.02.2010 u. a. Neubau einer Fahrzeughalle
– Prüfung von Vergaben, von Nachtragsangeboten
 und eines Zusatzvertrages
- 29.07.2010 Modernisierung eines städtischen Gebäudes
– Abrechnungsprüfung
- 24.01.2011 u. a. EU-Projekt COBRAMAN
– Projektaufwendungen
- 25.03.2011 Wohnbauförderung
– Subjektförderung (ehemals 4. Förderweg)
- 11.10.2011 Prüfung des Jahresabschlusses 2010
– Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften
- 30.11.2011 – Mieteinnahmen und Mietausgaben
- 09.01.2012 – Ausleihungen ohne solche an verbundene
 Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen

Amt für öffentliche Ordnung

- 17.06.2011 Unvermutete Kassenbestandsaufnahme beim
 Bürgerbüro II Mitte
- 01.09.2011 Prüfung der Jahresrechnung 2009 (UA 1.1100)
– Öffentliche Ordnung Dienststelle Gewerbe- und
 Gaststättenrecht

Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung

- 03.03.2010 u. a. Umbau eines Gebäudes
– Prüfung von Nachtragsangeboten
- 14.04.2011 u. a. EU-Projekt REURIS
– Projektaufwendungen
- 20.04.2011 EU-Projekt Stärken vor Ort
– Projektaufwendungen

Amt für Umweltschutz

- 25.08.2010 u. a. EU-Projekt CityChlor
– Projektaufwendungen
- 15.11.2010 u. a. EU-Projekt URBAN-SMS
– Projektaufwendungen
- 21.12.2010 u. a. EU-Projekt FOKS
– Projektaufwendungen
- 18.08.2011 EU-Projekt MAGPlan LIFE+
– Projektaufwendungen
- 08.12.2011 EU-Projekt UHI
– Projektaufwendungen

Bezirksämter

17.11.2011 Kassenprüfung anlässlich eines Diebstahls von Bareinnahmen

Branddirektion

10.02.2011 Zuwendung zur Förderung des Feuerwehrwesens
– Verwendungsnachweis über die Beschaffung eines digitalen BOS-Funkgeräts

03.11.2011 – Verwendungsnachweis über die Beschaffung von fünf Feuerwehrfahrzeugen mit Drehleitern

15.11.2011 – Verwendungsnachweis über die Beschaffung von vier Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeugen

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Stuttgart

11.10.2011 Prüfung des Jahresabschlusses 2010

Eigenbetrieb Bäderbetriebe Stuttgart

22.04.2010 u. a. Sanierung von Quellen
– Prüfung von Nachtragsangeboten und Zusatzverträgen

22.06.2010 Sanierungen in einem Mineralbad
– Prüfung von Honorarverträgen

29.07.2010 Erweiterung der Sauna in einem Mineralbad
– Prüfung eines Nachtragsangebotes

30.11.2010 Beckensanierung, Erneuerung Badewassertechnik
– Abrechnungsprüfung

14.10.2011 Prüfung des Jahresabschlusses 2010

Eigenbetrieb Klinikum Stuttgart

29.03.2010 u. a. Einrichtung OP-Einheit für ambulante Patienten
– Abrechnungsprüfung

18.05.2010 Neubau Dienstleistungszentrum Verwaltung
– Abrechnungsprüfung

15.07.2010 u. a. Neubau eines Hospitals und einer Frauenklinik
– baubegleitende Prüfung

23.08.2010 u. a. Neubau einer Klinik
– Prüfung eines Vertrages über Konfliktmanagement

09.01.2012 Prüfung des Jahresabschlusses 2010

Eigenbetrieb Leben & Wohnen

- 29.09.2010 Honorarermittlung für Architektenleistungen
– Hinweise zur Beurteilung einer Mehrforderung
- 30.12.2010 u. a. Generalsanierung eines Altenzentrums
– Abrechnungsprüfung
- 18.08.2011 Prüfung des Jahresabschlusses 2010

Eigenbetrieb Stadtentwässerung Stuttgart

- 21.01.2010 u. a. Neubau eines Wirbelschichtofens
– Abrechnungsprüfung
- 24.03.2010 u. a. Neubau einer Schlammfäulung
– Prüfung von Nachtragsangeboten und von Honorarverträgen
- 17.05.2010 u. a. Renovierung eines Kanals
– Prüfung von Nachtragsangeboten
- 29.06.2010 u. a. Ertüchtigung des Betriebswassernetzes in einem Klärwerk
– Prüfung eines Honorarvertrages
- 22.09.2010 Neubau eines Kanals
– Prüfung von Nachtragsangeboten
- 18.10.2010 Neuordnung eines Pumpenhauses in einem Klärwerk
– Prüfung eines Honorarvertrages
- 13.12.2010 Hydrodynamische Kanalnetzberechnungen
– Prüfung von Honorarverträgen
- 21.09.2011 Prüfung des Jahresabschlusses 2010

Garten-, Friedhofs- und Forstamt

- 08.03.2010 u. a. Neugestaltung von Freianlagen
– Prüfung von Nachtragsangeboten, eines Architekten-Zusatzvertrages und der Aufhebung einer Ausschreibung

Gesundheitsamt

- 17.03.2011 Ambulante Sozialpsychiatrische Dienste
– Landeszuschuss 2010
- 20.04.2011 Ambulante Beratungsstelle für Suchtgefährdete
– Landeszuschuss 2009

Haupt- und Personalamt

- 14.02.2011 Wohnbauförderung
– Subjektförderung (ehemals 4. Förderweg)
- 13.07.2011 Aufhebungsvertrag mit einer Mitarbeiterin
- 04.11.2011 Prüfung des Jahresabschlusses 2010
– Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

07.11.2011	Prüfung der Jahresrechnungen 2006 und 2007 (UA 1340) <ul style="list-style-type: none">– Leitstelle für Sicherheit und Mobilität (1. Teilbericht Fernmeldevertrag)
08.11.2011	Prüfung des Jahresabschlusses 2010 <ul style="list-style-type: none">– Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen
14.11.2011	<ul style="list-style-type: none">– Rückstellungen Altersteilzeit
Hochbauamt	
19.01.2010 u. a.	Neubau eines Verwaltungsgebäudes <ul style="list-style-type: none">– Prüfung eines Nachtragsangebotes
27.01.2010 u. a.	Sanierungen von Schulen <ul style="list-style-type: none">– Prüfung von Honorarverträgen, von Vergaben und von Nachtragsangeboten
01.03.2010 u. a.	Einrichtung einer Schulküche <ul style="list-style-type: none">– Abrechnungsprüfung
25.03.2010	Abbruch und Neubau einer Kindertagesstätte <ul style="list-style-type: none">– Prüfung eines Nachtragsangebotes
29.03.2010	Neubau Tageseinrichtung für Kinder <ul style="list-style-type: none">– Abrechnungsprüfung
27.05.2010 u. a.	Neubau einer Bibliothek <ul style="list-style-type: none">– Prüfung eines Zusatzvertrages
21.06.2010	Unterrichtscontainer für eine Grundschule <ul style="list-style-type: none">– Prüfung von Nachtragsangeboten
29.06.2010	Umbau eines Kommissionier- und Servicecenters <ul style="list-style-type: none">– Abrechnungsprüfung
28.07.2010	CdB-Maßnahme in einer Schule <ul style="list-style-type: none">– Abrechnungsprüfung
06.08.2010	Fassadensanierung einer Realschule <ul style="list-style-type: none">– Prüfung von Architektenverträgen
25.08.2010	Neubau einer Tribüne in einem Stadion <ul style="list-style-type: none">– Prüfung einer Vergabe
07.09.2010	Sanierung des Daches einer Schule <ul style="list-style-type: none">– Abrechnungsprüfung
14.10.2010	Neubau Tageseinrichtung für Kinder <ul style="list-style-type: none">– Abrechnungsprüfung
15.10.2010	Neubau Tageseinrichtung für Kinder <ul style="list-style-type: none">– Abrechnungsprüfung
16.11.2011	Prüfung des Jahresabschlusses 2010 <ul style="list-style-type: none">– Unbewegliches Vermögen einschl. Sonderposten– Prozess ohne Sonderpostenzugänge

Jugendamt

- 23.11.2010 Prüfung der Jahresrechnung 2009
- Überleitung der Beschäftigten in die neue Entgelttabelle S
- 19.05.2011 „VIELFALT TUT GUT. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie“
- Verwendungsnachweise
 - Einzelfälle der Jugendhilfe
 - Kassenprüfungen in Tageseinrichtungen für Kinder
- 18.01.2012 Prüfung des Jahresabschlusses 2010
- Rückstellungen aus Unterhaltsvorschüssen
- 24.01.2012
- Forderungen aus Transferleistungen

Kulturamt

- 25.03.2011 Verträge mit einer Firma über die Umsatzbeteiligung der Stadt bei Onleihe
- 04.11.2011 Prüfung des Jahresabschlusses 2010
- Bewegliches Vermögen einschließlich Sonderposten Sachkonto 7210000 (Betriebs- und Geschäftsausstattung) – Festwert Medienbestand Anlageklasse A3559

OB/82 Stabsabteilung Wirtschaftsförderung

- 26.10.2010 u. a. EU-Projekt MANDIE
- Projektaufwendungen
- 09.03.2011 u. a. EU-Projekt ECCE
- Projektaufwendungen

Rechtsamt

- 03.02.2012 Prüfung des Jahresabschlusses 2010
- Rückstellungen für Prozesse sowie Haftpflicht ohne Prozesse
 - Rückstellungen aus anhängigen Gerichtsverfahren

Schulverwaltungsamt

- 29.12.2010 u. a. Prüfung der Jahresrechnungen 2008 und 2009
- Verschiedene Schularten (UAe 2110 – 2850 Mieten Pachten aus unbeweglichem Vermögen)
- 13.01.2011
- UA 3430 Treffpunkt Rotebühlplatz
- 26.05.2011
- Unvermutete Kassenprüfungen
- 18.07.2011 TVH Obertürkheim, Archivräume
- Nutzungsentgelt
- 16.11.2011 Prüfung des Jahresabschlusses 2010
- Unbewegliches Vermögen einschl. Sonderposten
 - Prozess ohne Sonderpostenzugänge
- 30.11.2011
- Mieteinnahmen und Mietausgaben

Sozialamt

- 24.01.2012 Prüfung des Jahresabschlusses 2010
 – Forderungen aus Transferleistungen
 26.11.2010 – Belegung und Abrechnung Haus Jakobus

Sportamt

- 17.10.2011 Prüfung der Jahresrechnung 2009
 – UA 5611 GAZI-Stadion auf der Waldau
 Prüfung des Jahresabschlusses 2010
 – Profitcenter 5204241030 Sondersportanlagen

Stadtkämmerei

- 31.10.2011 Prüfung der Umsatzsteuererklärung 2008
 28.10.2011 Unvermutete Kassenprüfung im Jahr 2010
 16.12.2011 Unvermutete Kassenprüfung im Jahr 2011
 Prüfung des Jahresabschlusses 2010
 11.10.2011 – Drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften
 28.10.2011 – Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
 sonstige Verbindlichkeiten
 02.11.2011 – Rückstellung für die Sanierung von Altlasten
 – Rückstellung für Stilllegung und Nachsorge
 Abfalldeponie
 – Rückstellung für Bauvorhaben Stuttgart 21
 04.11.2011 – Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
 04.11.2011 – Bewegliches Vermögen einschl. Sonderposten
 Sachkonto 7210000 (Betriebs- und
 Geschäftsausstattung)
 Festwert Medienbestand Anlageklasse A3559
 08.11.2011 – Rückstellungen für spitzabgerechnete Personen
 (Pensionen, Beihilfe)
 16.11.2011 – Unbewegliches Vermögen einschl. Sonderposten
 16.11.2011 u. a. – Wertpapiere
 14.12.2011 – Liquide Mittel
 21.12.2011 – Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen
 22.12.2011 – Rückstellung für eingegangene Verpflichtungen des
 Haushaltsjahres 2010 und Ermächtigungsübertra-
 gungen Ergebnishaushalt 2010
 28.12.2011 – Zweckgebundene Rücklagen
 09.01.2012 – Ausleihungen ohne solche an verbundene
 Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen
 18.01.2012 – Rückstellungen aus Unterhaltsvorschüssen
 20.01.2012 – Finanzvermögen: Öffentlich-rechtliche und
 privatrechtliche Forderungen

Statistisches Amt

- 16.11.2010 Prüfung der Jahresrechnung 2009
– Abrechnung der Kosten der Wahl des 17. Deutschen Bundestags

Tiefbauamt

- 09.02.2010 Neubau eines Streckenabschnittes der Stadtbahn
– Abschluss von Abrechnungsvereinbarungen
- 15.06.2010 u. a. Neubau eines Streckenabschnittes der Stadtbahn
– Prüfung von Nachtragsangeboten
- 01.07.2010 u. a. Erschließung eines Neubaugebiets
– Abrechnungsprüfung
- 08.09.2010 u. a. Entwässerungsarbeiten in einer Straße
– Abrechnungsprüfung
- 12.10.2010 u. a. Erneuerung einer Straße
– Abrechnungsprüfung
- 22.11.2010 Altlastsanierung
– Prüfung einer Vergabe
- 30.11.2010 Prüfung des Jahresabschlusses 2010
– Mieteinnahmen und Mietausgaben
- 21.12.2010 u. a. Sanierung einer Straße
– Abrechnungsprüfung

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

- 11.10.2010 u. a. EU-Projekt ECREIN+
– Projektaufwendungen

Verband Region Stuttgart

- 11.11.2010 u. a. EU-Projekt INTER-Regio-Rail
– Projektaufwendungen
- 25.03.2011 u. a. EU-Projekt VALUE
– Projektaufwendungen

